

W o r t p r o t o k o l l *)

der 88. Sitzung des
Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
am Mittwoch, dem 20. Januar 2016, um 09:30 Uhr,
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal
Vorsitz: Abg. Rudolf Borchert (SPD)

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
sowie Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern und
zur Änderung weiterer Gesetze**

- Drucksache 6/4568 -

Energieausschuss	(f)
Innenausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)
Wirtschaftsausschuss	(m)

hier: **Öffentliche Anhörung**
hierzu: Anlagen 1 bis 5
ADrs. 6/116 bis 6/118

*) überarbeitete Abschrift der Tonaufnahme

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

6. Wahlperiode


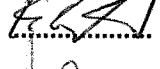
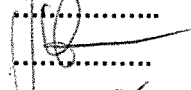
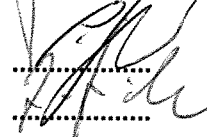
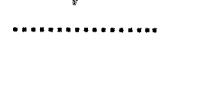
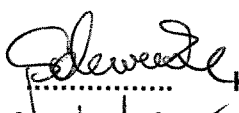
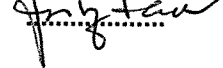
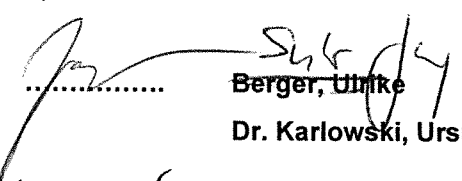
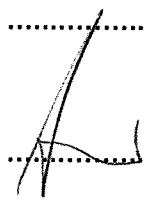
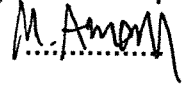
- 8. Ausschuss: Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung -

Anwesenheitsliste

88. Sitzung, am 20.01.2016, um 09:30 Uhr,
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Rudolf Borchert (SPD)

Stellv. Vors.: Abg. Dietmar Eifler (CDU)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
SPD	Albrecht, Rainer		Dahlemann, Patrick
	Borchert, Rudolf		Donig, Ingulf
	Butzki, Andreas	Gundlack, Tilo
	Schulte, Jochen		Dr. Nieszery, Norbert
CDU	Eifler, Dietmar		Lenz, Burkhard
	Seidel, Jürgen		Liskow, Egbert
	Waldmüller, Wolfgang	Reinhardt, Marc
		Schubert, Bernd
.....		Schlupp, Beate	
DIE LINKE	Dr. Schwenke, Mignon		Koplin, Torsten
	Prof. Dr. Tack, Fritz		Lück, Regine
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Jaeger, Johann-Georg		Berger, Ulrike	
			Dr. Karlowski, Ursula
NPD	Andrejewski, Michael		Petereit, David
			Köster, Stefan
			Müller, Tino
			Pastörs, Udo

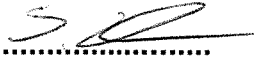
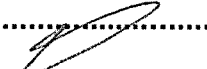
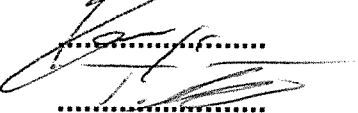




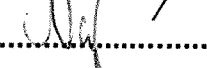

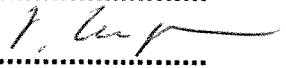
2. Ministerien und sonstige Behörden

Ministerium bzw. Dienststelle	Name, Vorname	Dienststellung/ Funktion	Unterschrift
----------------------------------	---------------	-----------------------------	--------------

(bitte Druckschrift) (bitte Druckschrift) (in Druckschrift,
nicht abgekürzt)

EM	Christian Pegel	LM	
EM	Berthold Witting	RefL	
EM	Olaf Fiesel	RefL	
AG-SN ^{EM}	<i>Arne Schnitz</i> Sebastian Waßmann	^{SR} Richter	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

3. Sonstige Teilnehmer

Dienststelle	Name, Vorname	Dienststellung/ Funktion	Unterschrift
(bitte Druckschrift)	(bitte Druckschrift)	(in Druckschrift, nicht abgekürzt)	
SPD	Steffen Davids	Referent	
SPD	Sabine Brandl	Referentin	
CDU	Gunnar Hennings	Referent	
DIE LINKE	Tobias Müller	Referent	
DIE LINKE	Ute Spriewald	Referentin	
B90/DIE GRÜNEN	Iris Putz	Referentin	
B90/DIE GRÜNEN	Simone Rudloff	Referentin	
NPD	Sebastian Richter	Referent	
LT	Robert Nagy	Anwärter	
.....
DIE LINKE	Dr. Meßmann	Ref.	
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

4. Sonstige Teilnehmer

Dienststelle	Name, Vorname	Dienststellung/ Funktion	Unterschrift
(bitte Druckschrift)	(bitte Druckschrift)	(in Druckschrift, nicht abgekürzt)	
BV WindEnergie	Wolfram Axthelm	Medic- + Reizsp. Dozent	
LV WindEnergie	Andreas Jesse	
naturwind	Matthias Kaulmann	Prokurist	
naturwind	Anja-Doreen Ferdenus	
DKB	Dirk Schumacher	Blauhaare Kampfbereitigung	
GÖRG	Dr. Christoph Riese	
IHK Schwerin	Siegbert Eisenach Klausurw. Scheifler	Scheifler	
VUMV	Lothar Wilken		
BDEW	Dr. Torsten Birkholz	
BDEW	Dr. Sven Barnekow	Fachbereichsleiter	
Hagenow-Land	Alfred Matzmohr	
ANE	Prof. Dr. Peter Adolphi	Peter Adolphi	
Greenpeace	Dr. Jörn Bringewat	weite Recht	
Landkreistag M-V	Matthias Köpp	GF	
StGT	Andreas Wellmann Arp Fittschen	Referent	
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

- Drucksache 6/4568 -

hier: **Öffentliche Anhörung**

hierzu: Anlagen 1 bis 5

ADrs. 6/116 bis 6/118

Vors. **Rudolf Borchert**: Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, sehr geehrte Gäste, ich möchte Sie herzlich zur Öffentlichen Anhörung des Energieausschusses begrüßen. Wie Sie sicherlich wissen, möchte unser Bundesland - als Land der Erneuerbaren Energien - aktiv zum Gelingen der Energiewende in Deutschland mit beitragen. Und dazu soll auch unter anderem das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz dienen, mit dem wir in Deutschland juristisches Neuland betreten werden. Insofern schauen sowohl der Bund, die Länder, als auch die Wirtschaft, die Verbände und eine breite Öffentlichkeit interessiert auf unser Gesetzgebungsverfahren und sicherlich auch auf die heutige Anhörung. Inhaltlich zielt der Gesetzgeber im Wesentlichen darauf ab, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen sowie die regionale Wertschöpfung zu steigern. Mit dem Gesetz wird die bisher bestehende freiwillige Beteiligungsmöglichkeit durch eine Beteiligungspflicht von Bürgern und Gemeinden beim Bau von Windenergieanlagen an Land abgelöst. Dazu soll es grundsätzlich zwei Wege geben: Der erste ist, dass berechnete Bürger und Gemeinden Anteile in einem Gesamtwert von mindestens 20 Prozent der zugrundeliegenden Gesellschaft erwerben können oder das freiwillige vor Ort verhandelte und maßgeschneiderte Lösungen, wie zum Beispiel verbilligte Stromtarife, zur Anwendung gelangen. Oder über den alternativen zweiten Weg wird die Beteiligung durch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinden oder das Angebot eines Sparprodukts für Bürgerinnen und Bürger ersetzt. Meine Damen und Herren, lassen Sie mich eingangs der Anhörung noch auf einige formale Dinge hinweisen: Während seiner 104. Sitzung am 22. Oktober 2015 hat der Landtag dem

Energieausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze“ federführend überwiesen. Mitberatend sind der Innenausschuss, Finanzausschuss sowie der Wirtschaftsausschuss. Anfang November hat der Energieausschuss das Beratungsverfahren erörtert und sich einstimmig auf die Durchführung einer umfassenden öffentlichen Anhörung verständigt, die heute stattfindet. Mit Bezug auf die Zielführung des Gesetzentwurfes sind unter Beteiligung aller Fraktionen 75 konkrete Fragestellungen zu den folgenden Bereichen entwickelt worden: „Allgemeines zum Gesetzentwurf“, „Rechtlicher Rahmen“, „Akzeptanz“, „Administrativer und finanzieller Aufwand“, „Beteiligungsformen“ sowie „Chancen und Risiken“ (Anlage 1). Ich freue mich, dass 12 Sachverständige bzw. Institutionen der Einladung des Energieausschusses gefolgt sind (Anlage 2). Der Genossenschaftsverband e. V. sowie der Verband Kommunaler Unternehmen haben ergänzend eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Sehr geehrte Sachverständige, ich möchte Ihnen auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen danken, dass Sie sich bereit erklärt haben, an der heutigen Anhörung teilzunehmen und auch den umfangreichen Fragenkatalog über die Weihnachtszeit beantwortet haben, soweit Sie zu den Fragestellungen aussagefähig waren. Ihre Stellungnahmen - soweit sie dem Ausschussesekretariat im Vorfeld zugeleitet wurden – sind den Fraktionen beziehungsweise den zuständigen Abgeordneten übermittelt worden. Die Sachverständigen, die ihre Stellungnahme noch nicht abgegeben haben, bitte ich, dies im Anschluss der Anhörung zu tun. Ich glaube aber, dass inzwischen alle Stellungnahmen auch schriftlich eingegangen sind. Das kann ich insoweit auch bestätigen. Noch gestern sind einige eingegangen. Für Sie als Sachverständige besteht heute die Möglichkeit, auf besondere – auch über die Fragestellung des Ausschusses hinausgehende – Schwerpunkte hinzuweisen und ebenso auf besondere Problemstellungen einzugehen. Dazu haben Sie jeweils – und das betone ich ausdrücklich – maximal 15 Minuten Zeit. Für Ihre Präsentationen steht Ihnen die entsprechende Technik zur Verfügung, wenn Sie diese nutzen möchten. Die Sachverständigen bitte ich, ihren Vortrag am Rednerpult zu halten, weil wir die Anhörung ins Internet übertragen und weil das Publikum Sie dann auch besser sehen kann. Sie können am Rednerpult das feste Mikrofon nutzen. Sollten Sie das Rednerpult verlassen, bitte ich Sie das mobile Handmikrofon zu nutzen,

damit auch für die Gäste im Besucherbereich sowie auch im Livestream Ihre Ausführungen verständlich zu verfolgen sind. Die Präsentationstechnik kann über eine Fernbedienung, die auch einen Pointer enthält, bedient werden. Die Diskussion zu den jeweiligen Sitzungsabschnitten können Sie von Ihrem Platz aus führen. Nun zum Ablauf der Anhörung: Der Ablauf der Anhörung wird sich heute in vier Sitzungsabschnitte gliedern. Im ersten Abschnitt werden Herr Wolfram Axthelm und Herr Andreas Jesse vom Bundes- und Landesverband WindEnergie, Herr Matthias Kaulmann und Frau Anja-Doreen Ferdenus von naturwind Schwerin sowie Herr Professor Doktor Peter Adolphi von der Akademie für Nachhaltige Entwicklung ihre Statements vortragen. Anschließend wird sich eine Fragerunde für die Abgeordneten, für die ebenfalls 15 Minuten eingeplant ist. Im zweiten Sitzungsabschnitt werden dann Herr Doktor Jörn Bringewat von der Greenpeace Energy eG, Herr Dirk Schumacher von der Deutschen Kreditbank AG sowie Herr Doktor Christoph Riese von Görg Rechtsanwälte ihre Statements vortragen. Auch daran wird sich eine Fragerunde der Abgeordneten anschließen. Um circa 12:00 Uhr werden wir dann in eine einstündige Mittagspause eintreten. Im dritten Sitzungsabschnitt ab 13:00 Uhr werden sich Herr Doktor Torsten Birkholz und Herr Doktor Sven Barnekow vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft die Redezeit teilen. Mit seinem Statement folgen wird dann Herr Klaus-Uwe Scheifler als Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin sowie Herr Lothar Wilken als Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern. Daran anschließen wird sich wieder die Fragerunde der Abgeordneten. Im vierten und letzten Sitzungsabschnitt werden Herr Matthias Köpp vom Landkreistag, Herr Arp Fitschen vom Städte- und Gemeindetag sowie Herr Alfred Matzmohr vom Amt Hagenow-Land ihre Stellungnahmen abgeben. Folgen werden wiederum die Fragen der Abgeordneten. Ich denke, dass wir nach einer komprimierten Zusammenfassung der jeweiligen Sachverständigenaussagen – ich denke da an ein einmütiges Statement bzw. die Darlegung von wenigen Kernaussagen eines jeden Sachverständigen am Schluss und einem kurzen Schlusswort meinerseits – die Anhörung spätestens gegen 15:30 Uhr beenden können. Bevor wir nun in die Anhörung einsteigen, möchte ich die hier Anwesenden darauf aufmerksam machen, dass der Landtag vom Einverständnis der Sachverständigen ausgeht, dass die Veranstaltung aufgezeichnet, im Internet als Livestream übertragen und im Wortlaut schriftlich wiedergegeben wird und auch die Antworten auf den Fragenkatalog sowie die

Statements und Präsentationen über die Website des Landtages öffentlich zugänglich gemacht werden. Kann ich davon ausgehen, dass Sie damit einverstanden sind? Ich sehe und höre keinen Widerspruch, dann ist es so beschlossen. Um eine einwandfreie Aufnahme zu gewährleisten und um Störungen zu vermeiden, bitte ich darum, dass alle im Plenarsaal Anwesenden ihr Handy ausschalten. Dies gilt auch für unsere Gäste im Zuhörerbereich. Weiterhin möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ich gemäß Hausordnung des Landtages während der heutigen Öffentlichen Anhörung die Ordnungsgewalt habe. Es haben nur Ausschussmitglieder sowie Sachverständige die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen. Sollte es zu Zwischenrufen oder anderen Störungen aus dem Publikum kommen, werde ich unverzüglich die Sitzung unterbrechen, um die Ordnung wiederherstellen zu können. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir beginnen jetzt mit der eigentlichen Anhörung und kommen zum ersten Sitzungsabschnitt. Wir fangen an mit Herrn Axthelm vom Bundesverband WindEnergie. Und ich mache darauf aufmerksam, Herr Axthelm, dass Sie sich sicherlich mit Herrn Jesse verständigt haben, ihre Redezeit entsprechend aufzuteilen. Bitteschön, Sie haben das Wort.

Ref. **Wolfram Axthelm** (Bundesverband WindEnergie e. V.): Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, erst einmal vielen Dank, dass Sie uns noch einmal die Möglichkeit geben, Stellung zu nehmen. Wir haben uns so vereinbart, dass das Eingangsstatement nicht zu lange sein wird und wir auf Fragen nachher gemeinsam eingehen. Sie wissen, dass es bereits seit langem einen sehr breiten, politisch deutlich assistierten Grundkonsens zur Energiewende gab, der jetzt ein wenig Begleiterscheinung der digitalen Revolution ist, in der sich Kritiker, Gegner, Zweifler sehr stark vernetzen und massiv artikulieren; ob das nun in Foren, Kommentarspalten der Zeitungen oder bei Facebook, Twitter und Co. ist. Wir nehmen wahr, dass man sich dort sehr lautstark und emotional an Einzelfällen orientiert, sich artikuliert und dieses natürlich eine Rückspiegelung in den politischen Raum hat. Insoweit können wir verstehen, dass die Landespolitik nach einem Weg sucht – und wir selber als Akteure suchen den natürlich auch – wie die Akzeptanz gesichert werden und wie man auch einen Grundkonsens zur Energiewende gewährleisten kann. Heute soll es darum gehen, ob der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Weg richtig und vor allem natürlich gangbar ist. Der Bundesverband

WindEnergie und das Wind Energy Network in Rostock – also die Offshore-Branche – haben gemeinsam eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf erarbeitet, aber auch gemeinsam Ihren Fragenkatalog beantwortet. Das soll noch einmal deutlich machen, dass wir uns der Herausforderungen durch die Politik durchaus bewusst sind und ein Interesse daran haben, eine Lösung zu finden. Sicher kann eine finanzielle Beteiligung von Bürgern und Gemeinden, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, einen Beitrag zur Akzeptanzförderung darstellen. Positive Effekte kann das Gesetz aus unserer Sicht aber nur dann erzeugen, wenn die Regelungen handhabbar sind und so flexibel bleiben, dass bisherige Beteiligungsmodelle nicht ausgeschlossen werden und künftige, möglicherweise noch entstehende Beteiligungsmodelle, auch möglich sind. Aufwand und Nutzen sollten natürlich in einem gesunden Verhältnis zueinander stehen. Aus unserer Sicht wird der Gesetzentwurf diese Voraussetzungen nur sehr eingeschränkt erfüllen können. Darauf haben wir in unserer Stellungnahme aber auch in den Antworten auf Ihre Fragen sehr deutlich und detailliert abgestellt. Besonders wichtig – und darauf will ich mich jetzt konzentrieren – erscheint uns der Hinweis auf die vom Bund geplante Umstellung der Förderung der erneuerbaren Energieanlagen auf ein Ausschreibungsmodell. Dieses wird nach allen Planungen des Bundes ab 2017 greifen. Das geplante Landesgesetz belastet aus unserer Sicht die Vorhabenträger in Mecklenburg-Vorpommern besonders. Grundsätzlich ist festzustellen, dass unter der Geltung eines Ausschreibungsmodells und einer parallel geplanten obligatorischen Beteiligung von Vorhabenträgern in Mecklenburg-Vorpommern diese deutlich schlechtere Chancen haben, am Ausschreibungssystem erfolgreich teilzunehmen. Das wird die Akzeptanz vor Ort aus unserer Sicht nicht stützen und wird sich zusätzlich nachteilig auf die von Ihnen im Landtag gerade beschlossenen Energiewendeziele der Landesregierung auswirken. Warum ist das so? Heute beginnt die tatsächliche Umsetzung eines Projektes im Bereich der Windenergie mit der sogenannten BlmSch-Genehmigung. Vorhabenträger wissen nach der erfolgten Genehmigung künftig allerdings nicht mehr, ob und wann sie das Vorhaben zu welchem Preis umsetzen können, da die BlmSch-Genehmigung dann ja nur noch die Voraussetzung zur Teilnahme an der Ausschreibung sein wird. Erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung kann das Projekt dann umgesetzt werden. Und erst dann weiß man auch, zu welchem Preis und mit welcher Rendite das für den Investor möglich ist. Das Landesgesetz sieht allerdings parallel dazu vor,

dass nach Vorlage einer BlmSch-Genehmigung ein Angebot zur Beteiligung unterbreitet werden muss. Zu diesem Zeitpunkt ist künftig allerdings noch gar nicht klar, zu welchen Konditionen und ob das Vorhaben überhaupt in welchem Rahmen bei der Ausschreibung einen Zuschlag erhält. Damit bestehen aus unserer Sicht erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Ertragsstärke einer möglichen Beteiligung. Anlässlich der Gebotsabgabe im Ausschreibungssystem muss sich der Vorhabenträger im Klaren sein, welchen Preis er bieten kann. Er kann den Preis allerdings erst kalkulieren, wenn er weiß, wie viele Kaufberechtigte von der Offerte Gebrauch machen werden und wie viele tatsächlich Gesellschaftsanteile erwerben. Zum Zeitpunkt der Abgabe des Gebotes der Ausschreibung hat der Vorhabenträger diese Kenntnis nicht, denn nach den Vorschriften des Gesetzentwurfes darf der Vorhabenträger erst zwei Monate vor der Inbetriebnahme die Offerte unterbreiten und die Kaufberechtigten auffordern, ihr Kaufinteresse innerhalb von fünf Monaten zu bekunden. In der Folge führt das dazu, dass Vorhabenträger in Mecklenburg-Vorpommern weder zum Zeitpunkt der Genehmigungserlangung noch zum Zeitpunkt der Beteiligung an Ausschreibungen und auch nicht bei der Inbetriebnahme Gewissheit darüber haben, welche Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Projektgesellschaft vorherrschen. Das führt aus unserer Sicht zu unauflösbaren Problemen. Darauf haben wir in unserer Stellungnahme und in den Antworten zu Ihrem Fragenkatalog hingewiesen. Denn der Preis, zu dem der Vorhabenträger den Kaufberechtigten Gesellschafteranteile anbieten kann, hängt eben von der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ab. Und diese Wirtschaftlichkeit wiederum hängt davon ab, ob und zu welchen Konditionen der Zuschlag erteilt wird. Da ein Vorhabenträger in Mecklenburg-Vorpommern künftig einkalkulieren muss, dass die obligatorische Beteiligung auch nicht in voller Höhe und möglicherweise auch überhaupt nicht ausgeschöpft wird, muss diese Ungewissheit bei der Preisbemessung im Rahmen von Ausschreibungen in das Gebot einkalkuliert werden. Vorhabenträger aus Mecklenburg-Vorpommern sind deshalb gezwungen, einen höheren Preis zu bieten. In den bundesweit stattfindenden Ausschreibungen werden dadurch Vorhaben aus Mecklenburg-Vorpommern benachteiligt, denn sie werden teurer sein als Vorhaben in anderen vergleichbaren Bundesländern. Deshalb ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass Gebote aus Mecklenburg-Vorpommern nur sehr geringe oder geringere Chancen haben, einen Zuschlag zu erhalten, da die Gebote aus anderen Bundesländern günstiger sind. Vorhabenträger haben in dem

Fall, dass sie bei einem Gebot nicht bezuschlagt werden, zwar die Möglichkeit in einer weiteren Runde zu bieten, aber auch dann müssten sie ihr Gebot reduzieren und sind nach wie vor mit den Unsicherheiten des Gesetzes konfrontiert, nicht genau überblicken zu können, zu welchem Preis sie anbieten können. Aus unserer Sicht droht Mecklenburg-Vorpommern in der Kombination von Ausschreibungen durch das Bundesgesetz sowie der gesetzlichen Beteiligungspflicht auf Landesebene damit ein Ausbaustopp im Bereich der Windenergie an Land, der günstigsten erneuerbaren Energie. Wir appellieren noch einmal an Sie, diesen Aspekt sehr eingehend zu prüfen und zu erörtern. Die Branche hat im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses sehr deutlich gemacht, dass wir ein hohes Interesse daran haben, dass wir die Motivation des Gesetzgebers verstehen. Und deshalb haben wir auch ein Angebot unterbreitet, als – wie auch immer geartete – Selbstverpflichtung der Branche. Es gibt Bundesländer wie Thüringen, die diesen Weg gewählt haben. Insofern sollte man vielleicht auch noch einmal auf andere Bundesländer schauen, auch wenn uns bewusst ist, dass wir schon jetzt an einem sehr dezidierten Punkt des Gesetzgebungsverfahrens sind. Trotzdem will ich noch einmal an Sie appellieren: Prüfen Sie noch einmal diesen Konflikt zwischen Ausschreibung auf der Bundesebene und der Beteiligungspflicht auf der Landesebene, zu welchen Komplikationen das führt. Vielen Dank erst einmal. Für Fragen stehen wir später zur Verfügung.

Vors. **Rudolf Borchert**: Ja, vielen Dank Herr Axthelm. Dann möchten wir die zweiten Sachverständigen hören, von naturwind Schwerin, Herr Kaulmann beziehungsweise Frau Ferdenus. Herr Kaulmann beginnt?

Ref. **Matthias Kaulmann** (naturwind Schwerin GmbH): Ja, guten Morgen und auch herzlichen Dank, dass Sie uns eingeladen haben. Wir sind von der Firma naturwind. Matthias Kaulmann ist mein Name, das wurde schon erwähnt. Ich bin Prokurist bei der Firma. Frau Ferdenus wird nichts vortragen, aber später für Fragen zur Verfügung stehen. Wir haben uns aus rein projektbezogener Sicht und auch mit Sicht auf die rechtliche Umsetzung ganz pragmatisch mit den Vorschriften und den Informationspflichten befasst. Auch wir sehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Fünf-Kilometer-Radius. Das ist sicherlich in der Praxis schwer zu handhaben, dass innerhalb dieses Fünf-Kilometer-Radius die Grundstücksgrenze zählt. Die bleibt

erst einmal festzustellen. Wir haben zwar sehr schöne grafische Informationssysteme, wo wir diese Radien ziehen können, aber trotzdem geben diese keine Gewähr dafür, dass sie mit der Grundstücksgrenze zu hundert Prozent übereinstimmen. Zumal wir erst einmal Katasterauskünfte für den ganzen Umkreis brauchen, wer innerhalb des Umkreises betroffen ist. Es könnte sogar sein, dass wir eine Grundstücksgrenze erst einmal ausmessen lassen müssten. Also, wir haben das auch schon in den einen oder anderen Planungen gehabt, dass Grundstücksgrenzen festgestellt werden mussten. Wir haben beim zuständigen Einwohnermeldeamt angerufen und um eine Antwort auf die Fragestellung gebeten. In der Kürze der Zeit ließ sich das jetzt in der Vorbereitung nicht anders machen. Als Auskunft haben wir bekommen, dass wir erst einmal irgendwo den Ort, die Straße und eventuell eine Hausnummer angeben müssten, um die Daten zu bekommen und einen Kreis ziehen zu können. Das ist ein Aufwand, der sicherlich mehrere Tage dauern wird. Und es steht ja nun auch einmal im Gesetz, dass wir die Bürger beziehungsweise die Kaufberechtigten unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung informieren müssen. Jetzt haben wir aber durch diesen ersten Vorgang schon mehrere Tage verbraucht. Und wir haben maximal 14 Tage Zeit, um die Bürger oder beziehungsweise die Kaufberechtigten entsprechend zu informieren. Ich glaube, dass wir bei Grenzfällen mindestens eine Woche brauchen, um diese Feststellung zu tätigen. Eine Gruppenauskunft, so wie es im Gesetzentwurf ja auch steht, ist zwar möglich, aber, wie gesagt, es gibt Randbereiche, die einfach mehr Zeit erfordern. Und diese unverzügliche Frist wird uns das Leben sehr schwer machen, beziehungsweise ist es fraglich, ob die Fristen einzuhalten sind. Dann besteht noch die Frage, ob wir legitimiert sein müssen, um diese Daten überhaupt zu erhalten. Zwar legitimiert uns auf der einen Seite das Gesetz, aber es ist momentan noch nicht näher geregelt, welcher Radius zu ziehen ist. Es kann immer passieren, dass man an einem Standort um ein oder zwei Anlagen kämpft und dass erst kurz vor der Genehmigung bekannt wird, dass diese Standorte auch realisiert werden können. Sprich: Erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung kann ich feststellen, wo der Fünf-Kilometer-Radius ist. Und diese Genehmigung muss ich dann höchstwahrscheinlich beim Einwohnermeldeamt vorlegen, um die Daten abfragen zu können. Dann kommt natürlich auch noch hinzu, wie lange das Einwohnermeldeamt in der Praxis braucht, um die Daten zur Verfügung zu stellen. Und diese Zurverfügungstellung ist auch zu hinterfragen, wenn es mehrere Projekte aus derselben Region gleichzeitig betrifft, die

auf dasselbe Einwohnermeldeamt zukommen. Dann müsste man auch noch überlegen, wie man das gewährleisten kann, dass die Daten in angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich ist es so, dass wir dann Wirtschaftlichkeitsschätzungen abgeben. Die Projektdaten müssen für die Mitteilung an die Kaufberechtigten aufbereitet werden, und auch das bedarf Zeit. Und dann muss die Mitteilung noch versendet werden. Das können tausend Einwohner beziehungsweise tausend Kaufberechtigte oder auch 3.000 bis 5.000 sein. Das bedarf einer gewissen Zeit. Das kann man nicht innerhalb von einem Tag erledigen. Das geht beim besten Willen nicht, zumal es auch sein kann, dass zwei oder drei Projekte parallel laufen. Somit kommen wir vielleicht auf 10.000 bis 15.000 Mitteilungen, die wir versenden müssen. Also, schon der Zeitraum am Anfang macht uns Kopfschmerzen, hinsichtlich der Realisierbarkeit und Umsetzbarkeit, dass jeder Kaufberechtigte ermittelt wird. Wir stehen vor der Frage, dass, wenn ein Kaufberechtigter übersehen wird, es durch unser Verschulden zu Übermittlungsfehlern kommen kann und Betroffene übersehen werden, ob es zu rechtlichen Schritten kommen kann? Das wäre auch ein Punkt, der geklärt werden müsste. Dann steht auch noch die Frage im Raum, von wem der Radius, den wir feststellen, geprüft wird. Das wäre auch noch eine weitere Frage, die wir an den Gesetzgeber haben. Dann möchte ich gerne zu den Ausschreibungen selbst kommen, was in der Vorrede schon angedeutet worden war und zwar bei einem kleinen Projekt mit drei zu genehmigenden Windenergieanlagen. Diese drei Windenergieanlagen werden wir zur Ausschreibung bringen. Und ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung läuft also auch die Frist ab; in der Regel 24 Monate. Wenn wir das Projekt innerhalb dieser 24 Monate nicht umsetzen, gibt es dann eine Vertragsstrafe, die mit 30.000 Euro je Megawatt belegt sein wird. Dieser Umstand würde im Falle der Überschreitung der Frist natürlich die Projektkosten erhöhen. Wir haben jetzt erst einmal das Szenario aufgestellt, dass wir die Ausgleichsabgabe anbieten, die von der Gemeinde irgendwann bestätigt wird. Die Frist, wie lange die Gemeinde Zeit hat, ist nicht genau definiert. Man geht von einer angemessenen Frist aus. Ja, das ist also sehr vage. Wir gehen aber erst einmal davon aus, dass wir die Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellen müssen und einen Monat Zeit dafür haben. Diese wird dann in die Gemeinde gegeben, die das dann prüfen muss, vielleicht auch noch mit der Kommunalaufsicht. Dann beträgt der Zeitraum sechs Monate. Dann lehnt die Gemeinde die Ausgleichsabgabe ab und sagt: „Wir wollen uns aber

gerne beteiligen.“ Dann müssen wir einen Prospekt erstellen. Für dessen Erstellung haben wir auch noch einmal sechs Monate angesetzt. Dann sind circa 13 Monate ins Land gezogen. In dieser Zeit entscheidet die Gemeinde, dass sie sich gerne beteiligen möchte. Wir haben jetzt angenommen, dass wir nach dem Zuschlag der Ausschreibung das Projekt zeitnah – innerhalb von zehn Monaten bei drei Anlagen – umsetzen können, die Anlagen bestellen und dann mit dem Bau nach zehn Monaten beginnen können. Das ist schon sehr realistisch. Und bei dem einen oder anderen Anlagentyp können wir den Bau sicherlich auch innerhalb von zwei oder drei Monaten realisieren. Sprich: Wir kommen maximal auf einen Zeitraum von 14 Monaten und haben einen Monat vorher dann noch Zeit, die Offerte beziehungsweise das Angebot zu machen. Was ist aber, wenn auf der Gemeindeseite Verzögerungen auftreten? Wenn das Angebot zur Ausgleichsabgabe erst später abgelehnt wird? Wenn aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung irgendwas nicht klar ist, wenn nachgearbeitet werden muss, wenn die Fristen verlängert werden? Heißt das dann, dass letztendlich die Inbetriebnahme verschoben werden muss, obwohl die Anlagen schon betriebsbereit sind? Das sind also sehr enge Fristen, die aus der Praxissicht erst einmal bestehen. Und, wie gesagt, die Endfrage wäre: Was ist, wenn der Zeitraum noch weiter überschritten wird, dass man sogar mit Vertragsstrafen rechnen müsste. Dann noch eine Frage: Die Mitteilung bei der Offerte, die vom Energieministerium geprüft beziehungsweise von der Behörde geprüft wird, muss zehn bis zwanzig Tage vor Bekanntmachung der Offerte der Gemeinde überstellt werden, die sie dann prüft. Wenn jetzt mehrere Projekte, ich sage einmal sieben, acht, neun oder zehn Projekte durch die Behörde gleichzeitig geprüft werden, ist das ein großer Aufwand. Diese Prüfung ist durch eine Behörde zu leisten, unter Umständen auch unter Zuhilfenahme externer Unternehmen. Ich gehe aber davon aus, dass der ganze Ablauf gewährleistet ist und dass viele Unternehmen die letzte Frist zur Korrektur und zur genauen Ermittlung der Geschäftsdaten nutzen und zehn Tage vorher abgeben werden. Womit dann natürlich gewährleistet sein muss, dass ich innerhalb von zehn Tagen die Rückmeldung bekomme, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnung in Ordnung ist und die Wirtschaftsprüfer richtig gerechnet haben. Und dann besteht noch die Frage: Was passiert, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind oder wenn die Unterlagen nicht ausreichend sind. Und wir diese nach zehn Tagen an die Gemeinde geben? Bekommen wir dann vielleicht erst dann einen Hinweis dass etwas nicht

stimmt? Dann besteht die Frage: Was könnte passieren? Das wären im Großen und Ganzen unsere Anregungen hinsichtlich der Fristen und Zeiten, die nur zum Teil definiert sind. Und daraus resultiert natürlich auch die Frage: Was kommt auf die Einwohner der Gemeinde zu? Ich meine, es ist so, dass viele Menschen vor Ort leben, die kein tiefes Verständnis für diese Zahlen haben, auch nicht in den Gemeindegremien. Dann bestünde auch noch eine weitere Frage: Wenn man jetzt davon ausgeht, dass in einem Projekt drei Projektierer einzelne Projekte umsetzen wollen, ist die Informationsflut, die auf die Bürger sowie die Gemeinden und Ämter zukommt sehr groß, weil jeder Projektierer natürlich mit seiner Projektgesellschaft und das sind getrennte Unternehmen die gleichen Auskünfte einholen muss. Das wird schwierig für die Gemeinden werden, das zu differenzieren, was, wo und wann läuft. Dann besteht auch noch die Frage hinsichtlich der Genehmigung und der Offerte. Es gibt einen Zeitraum, der auch noch Spielraum dafür lässt, dass ein Bevölkerungszuzug in den Gemeinden stattfindet, durch die Möglichkeit, dass auch ein Nebenwohnsitz angemietet werden kann. Dann ist natürlich auch die Möglichkeit gegeben, dass sich dort Menschen mit Geld niederlassen, die sich dann beteiligen möchten. Das ist auch etwas, was vielleicht noch bedenkenswert ist. So, dann möchte ich hier enden und mich für die Redezeit bedanken.

Vors. **Rudolf Borchert**: Ja, vielen Dank auch, Herr Kaulmann und Frau Ferdenus. Sie hätten noch Redezeit innerhalb der 15 Minuten. Soweit ist alles gesagt? Wir kommen ja in der Fragerunde noch einmal darauf zurück. Vielen Dank. Dann bitte ich Herrn Professor Doktor Adolphi, seinen Redebeitrag zu halten.

Ref. **Prof. Dr. Peter Adolphi** (Akademie für Nachhaltige Entwicklung): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, auch ich möchte mich im Namen der Akademie für Nachhaltige Entwicklung für die Möglichkeit bedanken, dass wir zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen können. Die Akademie hat sich in die Perspektive der Nutznießer begeben, um diesen Gesetzentwurf zu prüfen und eine Stellungnahme dazu abzugeben (Anlage 3). Das hat mit unseren Kompetenzen zu tun, die nicht so sehr in der juristischen und der praktischen Umsetzung liegen, sondern eher genau auf die angestrebte Akzeptanz ausgerichtet sind. Und diese Nutznießerperspektive haben wir ganz konsequent versucht, unter Nachhaltigkeitsaspekten durchzudeklinieren. Dabei gestatten Sie mir anfangs noch

einmal zwei triviale Sätze: Aus unserer Sicht kann das Gesetz zur Energiewende beitragen und entspricht damit Nachhaltigkeitszielen. Denn die Energiewende berücksichtigt nicht nur Klimaschutzaspekte, sondern auch die Aspekte der Dekarbonisierung unseres Lebens. Demzufolge ist es wünschenswert, dass sich ein großer Teil der Bevölkerung unseres Landes auch mit diesen Zielen identifiziert und aus dieser Identifikation auch eine Einsicht in Einschränkungen der empfundenen Lebensqualität hingenommen werden. Es gibt aber – und das hat Herr Axthelm schon am Anfang deutlich gesagt – eine breite Ablehnung vieler Vorhaben, die den Zubau von Onshore-Windparks betreffen. Und das hat natürlich gerade in unserem Land damit zu tun, dass die bisherige Energieversorgung aus mecklenburg-vorpommerscher Sicht von anderen Standorten aus erfolgte. Das heißt, die Konflikte waren alle weit weg. Die moderne Energieversorgung rückt jetzt an uns heran und damit dieser Konflikt: „Ich bekomme Strom aus der Steckdose und dafür nehme ich auch Einschränkungen meiner Lebensqualität hin.“ Gestatten Sie mir ein etwas pathetisches Bild zu machen. Die Menschen, die Goldsucher in Kalifornien und Alaska geworden sind, haben bewusst wegen ihres erhofften wirtschaftlichen Erfolges sehr große Einschränkungen ihrer Lebensqualität hingenommen. Sie haben dies von vornherein temporär hinnehmen wollen, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Das kann man durchdeklinieren. Das ist nicht nur historisch so. Auch die Zentren der chemischen Industrie Deutschlands haben Zuzug erzeugt, obwohl die Luft dort nie gut und nie lebenswert war. Ich kann das sagen. Ich bin in Leuna aufgewachsen. Glauben Sie mir, ich weiß wovon ich rede. Die Menschen haben es getan, weil sie dort ihre Vorteile sahen. Und genauso ist dieses Gesetz in die richtige Richtung gerichtet, weil die Ressource „Fläche“ im Zuge der Dekarbonisierung einen noch sehr viel größeren Stellenwert bekommen wird und daraus auch mehr Konflikte resultieren. Es ist eine Chance der regionalen Wertschöpfung durch Teilhabe, die ich jetzt am Beispiel der Goldsucher und der Chemieindustrie gewählt habe. Folgerichtig unterstützt die Akademie für Nachhaltige Entwicklung die mit diesem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz eingeschlagene Richtung. Wir verweisen aber genau aus diesem Grund auch darauf, dass es allein keine Lösung sein wird, sondern dass wir parallel dazu die einhergehenden Konflikte ganzheitlich aufgreifen und uns davor schützen müssen, dass das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz lediglich als Energiegesetz wahrgenommen wird. Deswegen haben wir uns auch noch einmal mit den Risiken, die aus unserer Sicht mit dem Gesetz verknüpft sind, befasst. Und das,

was eigentlich das kritischste bei der Umsetzung ist, ist, wenn dieses Gesetz juristisch angefochten wird. Daraus könnte eine längere Stillstandsperiode entstehen, die genau die Nutznießer treffen und die konfliktbeladenen Diskussionen weiter befeuern würde. Das heißt, das übertragen wir einfach aus unseren Erfahrungen aus dem Energiedorf-Coaching, dass jede weitreichende politische Diskussionen im öffentlichen Raum über die Rechtmäßigkeit eines solchen Gesetzes zu einer Lähmung aller beteiligten Interessen führt. Wir sollten also darauf hinwirken, dass diese Lähmung nicht eintreten kann. Darüber hinaus gibt es ein Risiko aus unserer Sicht, das ein rückläufiges Finanzierungsinteresse privater Investoren betrifft. Das hat gar nicht so sehr mit den Kosten zu tun, die Herr Axthelm angeführt hat. Dazu können wir uns wenig äußern. Aber durch die kommunale Beteiligung werden Gemeinden Gesellschafter. Und man muss sich als Investor überlegen, ob man in eine solche träge Gesellschaft finanziert, aus der man seine Anteile nicht unkompliziert wieder herausziehen kann, wie aus einer Gesellschaft ohne kommunale Beteiligung. Es ist zu prüfen, ob das nicht zu einem rückläufigen Interesse führt. Das, was eben auch Herr Kaulmann schon ansprach, ist aus unserer Sicht auch aus der gemeindlichen Sicht zu betrachten. Denn die fünf Monate, die zur Verfügung stehen, um einen demokratischen Prozess in einer Gemeinde ablaufen zu lassen, sind sehr kurz bemessen, um dann zu entscheiden: Will ich eigentlich die Beteiligungslösung oder will ich die ersetzende Lösung? Da ist uns unklar, ob, wenn dieser Prozess tatsächlich gut durchdekliniert werden soll, fünf Monate eine hinreichende Entscheidungsfrist sind, wenn auch Ferienzeiten berücksichtigt werden müssen. Insofern könnten die fünf Monate gegebenenfalls nicht ausreichen. Und wir sehen auch ein Risiko darin, dass die im Gesetz verankerte Beteiligung einzelner Bürger, sofern sie dann auch Einwohner einer dieser Gemeinden sind, gegebenenfalls diesen Konflikt zusätzlich verschärfen, weil Bürger, die sich dann als Einzelpersonen beteiligen wollen, den Meinungsfindungsprozess in der Gemeinde zu ihren privaten Gunsten verzögern könnten. Also zusammengefasst möchte ich diese Risiken noch einmal betonen: Sobald dieses Gesetz als isoliertes Gesetz wahrgenommen wird, auch in seiner Umsetzung, bestehen diese Risiken. Deshalb plädieren wir dafür, es als Gemeinschaftsaufgabe mit einem direkten Lebensbezug zu sehen. Der direkte Lebensbezug meint also genau das, was ich vorhin über Gold und Chemie sagte. Nämlich zu zeigen, dass es nicht nur um Kilowattstunden geht, sondern dass die regionale Wertschöpfung langfristig die Lebensqualität für mich an

diesem Standort, trotz der Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Befeuerungen et cetera verbessern kann. Das heißt, zu prüfen, ob die auch ersetzenden Lösungen, beziehungsweise die Beteiligungen dazu genutzt werden können, um regionale Daseinsvorsorge, wie Vorbeugung von Altersarmut, regionale Mobilität und Bildungsprojekte, zu unterstützen. Dies könnte dann auch einer möglichen negativen demografischen Entwicklung entgegenwirken, wie wir sie hier im Lande beklagen. Dazu empfehlen wir, dass es ressortübergreifende Begleitmaßnahmen geben sollte, die von bereits etablierten Strukturen, wie der noch zu schaffenden Energieagentur, dem Städte- und Gemeindetag, den Planungsverbänden, aber auch von der Zivilgesellschaft wahrgenommen werden können. Neben unserer Einrichtung könnte natürlich auch die Ehrenamtsstiftung tätig sein, die diese Aspekte aufgreift. Was sollen die Ziele solcher Begleitmaßnahmen sein? Zum Beispiel Unterstützung bei der Inanspruchnahme. Herr Kaulmann hat eben darüber gesprochen, um die Schwierigkeiten aufseiten des Unternehmens zu identifizieren, wer eigentlich anspruchsberechtigt ist und so weiter und so fort. Gleichzeitig ist natürlich auch die Inanspruchnahme dieser Beteiligungsmöglichkeiten durch ehrenamtliche Gemeinderäte eine große Herausforderung, die aus unserer Sicht unbedingt durch eine Beratung begleitet werden sollte. Das könnte die Energieagentur fachlich leisten. Aber sie könnten auch motiviert werden, sich diesen Mühen überhaupt zu unterziehen. Diese Motivation wird umso größer sein, je mehr wir dann auch die dort zur Verfügung stehenden Fördermittel hebeln können. Das heißt, wie es also möglich sein könnte, diese Mittel als Eigenmittel in Förderprogramme des Landes einzubeziehen. Es muss gesetzlich gesichert sein, dass es dort keine Ausschlusskriterien gibt. Bisher war immer diskutiert worden, ob die Mittel nicht hauptsächlich in den normalen Gemeindehaushalt einfließen sollen, damit es dann auch nicht in die Ausgleichszahlungen der Kreisumlage und so weiter einbezogen wird. Aber wichtig ist auch, dass eben solche Mittel zusätzlich genutzt werden können, um in den schon bestehenden Programmen – wir haben ja in unserer Stellungnahme die Landesprogramme, die dazu in Frage kommen, aufgeführt – die Hebelwirkung zu erhöhen. Ich möchte am Ende noch kurz auf einige kritische Wertungen einzelner Regelungen eingehen, wie wir sie aus Sicht der Akademie sehen. Aus den schon genannten Gründen erwarten wir, dass die Gemeinden eher die ersetzende Lösung der Ausgleichsabgabe gemäß Paragraph 11 nutzen werden als die Beteiligungsvariante. Das wäre nun zu den von mir genannten Risiken positiv zu

werten, weil es nämlich die abwartende Haltung privater Investoren gegebenenfalls reduzieren könnte, die Mittel vor fremdem Zugriff dauerhaft zu sichern. Wir halten das Sparprodukt gemäß Paragraf 12 für eine Lösung, die, wenn sie dann auch mit einer Zukunftsbindung versehen werden sollte, für ein sehr gutes Konzept, weil es genau die gegenteilige Wirkung von dem hat, was mit dem Stromtarif gemäß Paragraf 10 bezweckt wird. Diese Regelung könnte eine falsche Erwartungshaltung im Prozess der Dekarbonisierung erzeugen. Wenn wir heute Stromtarife senken, trägt das nicht zur Steigerung von Einsparungspotenzialen bei. Das sollten sie langfristig konstant halten. Das halten wir für ein wichtiges Ziel. Aber das andere ist eigentlich eine kurze „Spatz-in-der-Hand-Lösung“, die den Gesamtumgang mit der Energiewende konterkariert. Und insofern sehen wir auch beim Sparprodukt vor allem die Zukunftsbindung in Richtung Altersarmut und Bildung für die Enkel als positiv. Das heißt: Die Akademie befürwortet das Gesetz, möchte den Landtag aber bitten, die von uns genannten Risiken noch einmal kritisch zu prüfen, damit wir die lähmende Wirkung von möglichen Verzögerungen tatsächlich ausschließen. Gegebenenfalls wären freiwillige Selbstverpflichtungen außerhalb des Gesetzes sogar dienlich, wie sie Herr Axthelm genannt hat. Und wir plädieren sehr dafür, dass wir eine solche ganzheitliche Begleitung sicherstellen und möchten auch zur Kenntnis geben, dass die Akademie dort sehr gerne unterstützend zur Seite steht. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Rudolf Borchert**: Ja, vielen Dank, Herr Professor Doktor Peter Adolphi. Und wir haben damit den ersten Sachverständigenblock abgeschlossen und kommen jetzt zur Fragerunde der Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten. Wortmeldungen? Herr Kollege Seidel, bitte.

Abg. **Jürgen Seidel**: Ja, ich hätte zunächst zwei Fragen, die ich an Herrn Axthelm beziehungsweise Herrn Jesse richten möchte. Es wurde in dem Vortrag dargestellt, dass es zu Nachteilen im Hinblick auf die anstehenden Ausschreibungsverfahren kommen könnte. Das muss man sich sicherlich noch einmal im Detail ansehen. Ich liege aber richtig mit der Wertung, dass im Hinblick auf die Ausschreibungen, die dann für M-V gemacht werden, Bedingungen für alle, die sich dort bewerben, gleich sind. Das möchte ich dann gerne klargestellt wissen. Und zum Zweiten: Vielleicht könnte jemand, vielleicht auch Herr Kaulmann, noch einmal bewerten, wie Sie die

Alternative Paragraf 11 „Ausgleichsabgabe“ sehen. Meine persönliche Vermutung ist die, dass das viel eher für die Gemeinden in Frage kommen könnte. Das würde ich noch einmal gerne bewertet wissen.

Vors. **Rudolf Borchert**: Ich glaube es ist noch möglich, weitere Fragen anschließen zu lassen. Kollege Jaeger, bitte.

Abg. **Johann-Georg Jaeger**: Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Worterteilung. Ich habe verschiedene Fragen. Soll ich jetzt an alle, die vorgetragen haben, gleichzeitig die Fragen stellen?

Vors. **Rudolf Borchert**: Ja, nur an diejenigen Sachverständigen, die eben vorgetragen haben.

Abg. **Johann-Georg Jaeger**: Gut, als erstes meine Fragen an die Vertreter des Bundesverbandes WindEnergie. Erstens: Wie sehen Sie den Einfluss auf das Thema „Akteursvielfalt“? Was wird sich verändern, wenn es zu diesem Gesetz kommt? Wie schätzen Sie grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz des Landes in diesem Bereich ein? Und was werden Sie betroffenen Firmen raten, wie sie mit diesem Gesetz umgehen sollen? Also: Welche Strategien würden Sie da verfolgen oder den Firmen empfehlen? Und zum Letzten: Wenn Sie das Problem grundsätzlich anerkennen, was sind Ihre Alternativen zu dem entsprechenden Gesetz? Dann meine Fragen an Herrn Kaulmann beziehungsweise die Vertreter von naturwind: Ist es richtig, dass ich eine BlmSch-Genehmigung bekommen kann, ohne ein Grundstück zu besitzen? Das heißt, dass in einem Eignungsraum mehrere Akteure BlmSch-Genehmigungen beantragen können, die sie dann bekommen und alle gleichzeitig verpflichtet sind, an alle Betroffenen in der Umgebung entsprechende Briefe zu versenden? Meine weitere Frage bezieht sich auf das Thema Verhältnismäßigkeit: Es gibt zum Beispiel Ideen, Windenergieanlagen im Hafengebiet von Rostock zu errichten. In einem Fünf-Kilometer-Radius leben dort mehr als 100.000 Einwohner. Das sind noch nicht einmal alle Rostocker, sondern nur diejenigen im Fünf-Kilometer-Radius um den Hafen herum. Im Gesetz steht, dass jede natürliche Person einen Brief erhalten muss. Das heißt, dass noch nicht einmal die Volljährigkeit eine Bedeutung hat. Jedes Kind – und das bei Patchwork-Familien

und so weiter – muss informiert worden sein. Allein ein Einschreiben kostet nach meinem Kenntnisstand 2,15 Euro plus Porto. Da sind wir bei 100.000 Betroffenen bei 250.000 Euro. So viel kostet wahrscheinlich allein die Einschreibeninformation aller in diesem Bereich lebenden Personen. Ist das aus Ihrer Sicht in irgendeiner Form noch verhältnismäßig? An Herrn Professor Adolphi gerichtet diese Frage: Sehen Sie geeignete Abstandskriterien? Also, wenn ich zum Beispiel 1.000 Meter Abstand um den Windpark herum ziehe, dann habe ich eigentlich alle betroffenen Gemeinden vollständig erfasst. 5.000 Meter bedeuten, dass zum Teil auch andere Gemeinden gleichberechtigt zur Standortgemeinde behandelt werden, deren Bevölkerung unter Umständen zehn oder 12 Kilometer entfernt lebt, weil einfach nur ein Zipfel des Gemeindegebietes in diesen Fünf-Kilometer-Radius hineinreicht. Ist das aus Ihrer Sicht sachgerecht? Herr Professor Doktor Adolphi: Welche Alternativen würden Sie aus Sicht der Gemeinden sehen, wo Sie sagen: „Das würden wir uns eigentlich vom Gesetzgeber wünschen“?

Vors. **Rudolf Borchert**: Ich würde dann in dieser Fragerunde noch Kollegin Schwenke bitten, ihre Fragen zu stellen.

Abg. **Dr. Mignon Schwenke**: Also, schon aus Ihren schriftlichen Stellungnahmen ist mir klar geworden, dass es verschiedene Knackpunkte gibt. Dieses sind die Fristen sowie die Unsicherheiten, die auch mit der zu erwartenden Ausschreibungsregelung zusammenhängen. Also, es scheint mir schon plausibel, dass einiges nicht ganz stimmig ist. Vieles werden wir sicherlich erst in der praktischen Erprobung feststellen. Aber dazu jetzt meine Frage. Erstens: Welche Regelung halten Sie für die Investoren und auch für die Gemeinden als die praktikabelste, die am leichtesten umsetzbar ist und die den geringsten bürokratischen und damit auch Kostenaufwand hat? Und Zweitens: Wann sollte man das Gesetz überprüfen? Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, empfiehlt der Bundesverband WindEnergie, dass es eine Monitoring-Regelung geben sollte. Also nicht erst nach fünf Jahren, sowie es jetzt im Gesetz steht, sondern, dass der Gesetzesvollzug ständig begleitet wird und möglicherweise dann auch flexibel reagiert werden kann. Ist das richtig so? Das sind jetzt zunächst die zwei Fragen.

Vors. **Rudolf Borchert**: Und dann in der Fragerunde weiter: Kollege Schulte und auch Herrn Professor Doktor Tack bitte ich kurz ihre Fragen zu stellen, damit wir dann zur Beantwortung kommen.

Abg. **Jochen Schulte**: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Fragen, die ich habe, richten sich in erster Linie an Herrn Axthelm und an Herrn Jesse. Und zwar möchte ich noch einmal auf die im Rahmen der Stellungnahme angesprochene und eben auch noch einmal angesprochene Möglichkeit einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Branche abstellen. Das ist natürlich immer sehr schön. Aber die Frage, die sich mir da stellt, ist, dass es seit zehn, 15 Jahren Windenergieanlagen auch in diesem Land gibt. Und es wäre natürlich schön gewesen, wenn es eine entsprechende Selbstverpflichtung der Branche auch in dem Zusammenhang in diesem Land gegeben hätte, Bürger und Gemeinden zu beteiligen. Da wäre es für mich interessant zu erfahren, in welchem Umfang nach Ihrer Kenntnis solche Beteiligungen hier tatsächlich schon bestehen. Es gab ja auch keinen Grund, das in der Vergangenheit nicht durchzuführen. Aber was für mich entscheidend ist in dem Zusammenhang, ist eine zweite Frage: Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben: „Selbstverpflichtung könnte als verhandelte Vereinbarung ausgestaltet sein.“ Wenn ich das als verhandelte Vereinbarung ausgestaltet haben will, dann muss es ja auch Konsequenzen geben, wenn sich jemand nicht daran hält. Welche Konsequenzen sollen das dann sein? Soll es für Bürgerinnen und Bürger oder für Gemeinden, die möglicherweise auch im Rahmen einer solchen freiwilligen Vereinbarung hätten beteiligt werden können oder müssen, aber nicht beteiligt worden sind, Schadenersatzansprüche geben? Und die Frage, die auch im Rahmen der Anhörung angesprochen worden ist, lautet, wie man denn feststellt, wer möglicherweise zu beteiligen ist. Sind Sie der Auffassung, dass das nicht eine Rolle spielt? Also, ich nehme jetzt das Kriterium „5.000-Meter-Abstand“ und wir wenden eine freiwillige Selbstverpflichtung an. In der Regelung würde dann ja auch vielleicht stehen, dass in einem Radius von 5.000 Metern Betroffene zu beteiligen sein. Dann würde ja das gleiche Problem wieder anfallen: Wie stelle ich die Anspruchsberechtigten fest? Also, die Personengruppe, die zu beteiligen ist? Wie stelle ich die Kommunen fest, die zu beteiligen sind? Oder soll das dann nach dem Motto funktionieren: Wenn sich einer meldet, dann wird nicht geprüft, ob er tatsächlich in Betracht zu ziehen ist, sondern es wird einfach zur Kenntnis

genommen. Und an die Frage von Herrn Kollegen Jaeger noch einmal anzuschließen: Was die Entfernung bei den Kommunen angeht, glaube ich, dass auch bei drei Kilometern Abstand die gleichen Probleme auftreten.

Vors. **Rudolf Borchert:** Ich möchte dann die Fragerunde mit der Frage vom Kollegen Professor Doktor Tack abschließen.

Abg. **Prof. Dr. Fritz Tack:** Ich habe eine Frage an Herrn Kaulmann. In Ihrer schriftlichen Beantwortung zur Frage 2.5 bringen Sie zum Ausdruck, dass die Beteiligung auch bei anderen erneuerbaren Energien wünschenswert ist. Das hätte ich gern weiter untersetzt. Und an den Kollegen Professor Doktor Adolphi die Frage: Sehen Sie Möglichkeiten, dass die Regelungen, dass Investitionen durch natürliche Personen, die jetzt praktisch ausgeschlossen sind, aufgehoben werden? Sehen Sie dort Möglichkeiten, das zu verändern?

Vors. **Rudolf Borchert:** Also es gab jetzt die Wortmeldung, eine kurze Nachfrage vom Kollegen Jaeger. Eine kurze Nachfrage, weil ich den Block abschließen möchte.

Abg. **Johann-Georg Jaeger:** Eine kurze Nachfrage: Die richtet sich an Herrn Professor Adolphi. Und zwar geht es um die Frage des Radius. Je größer der Radius ist, umso größer ist ja der Verdünnungseffekt für den Einzelnen. Das heißt, ob ich einem weiter entfernt wohnenden Menschen dann noch 15,30 Euro überweise oder aber, er, wenn er in 1.000 Meter Entfernung wohnt, 150 Euro bekommt. Sehen Sie da einen Zusammenhang hinsichtlich der Akzeptanz, wo sich die Leute dann in fünf Kilometern fragen: „Was soll der ganze Aufwand und dann bekomme ich am Ende 10 Euro überwiesen.“

Vors. **Rudolf Borchert:** Ja, vielen Dank für die Fragen an die Sachverständigen. Und ich möchte jetzt folgenden Vorschlag unterbreiten: Da sich ja die meisten Fragen der Abgeordneten verständlicherweise an Herrn Axthelm und Herrn Jesse richten, würde ich dann in dem Falle nicht mit Ihnen beginnen. Sie haben jetzt noch ein paar Minuten Zeit und können sich entsprechend noch ein wenig vorbereiten. Wir starten mit Herrn Professor Adolphi und setzen mit Herrn Kaulmann, Herrn Axthelm und Herrn Jesse fort, bitte.

Ref. **Prof. Dr. Peter Adolphi**: Ich beginne mit der Frage von Herrn Professor Doktor Tack. Ich denke, dass die Beteiligung von natürlichen Personen auch ohne dieses Gesetz möglich ist. Und demzufolge gehört für mich diese Beteiligung nicht zwingend in dieses Gesetz. Wenn man die Beteiligung natürlicher Personen beibehalten möchte – und damit käme ich zur Frage von Herrn Jaeger – dann glaube ich, dass man diese Radien differenzieren und für natürlichen Personen sehr viel enger ziehen sollte. Das könnte dann genau der Mindestabstand sein. Und für Gemeinden sollte man den Radius bewusst bei fünf Kilometern belassen, weil zu diesen Begleitaufgaben aus unserer Sicht gehört, dass man auch gemeinschaftliche Vorhaben zwischen den betroffenen Gemeinden anregen sollte, wie zum Beispiel die Elektromobilität et cetera. Die Motivation, solche Gemeinsamkeiten anzugehen, sinkt natürlich mit kleinerem Radius. Und demzufolge wäre der tatsächliche Nachhaltigkeitseffekt, wie wir ihn dort definieren, geringer, wenn man den Radius zu klein machen würde. Aber aus diesen Gründen lohnt sich der Aufwand. Das ist ja genau das, was wir mit der Hebelwirkung angesprochen haben. Das muss gesichert werden. Und das heißt, die Gemeinden in die Pflicht zu nehmen. Das kann man nicht ins Gesetz schreiben, aber es wäre dann Aufgabe der Begleitmaßnahmen, zu sagen: „Leute, es liegt an euch, mit diesen Mitteln anders umzugehen“. Dies ist besser, als es mit einer Spende zu regeln, die ein Windparkentwickler für den Sportverein einmal im Jahr macht. Es ist besser, sich darüber auseinanderzusetzen: „Was wollen wir für unsere Zukunftssicherung machen?“ Und da wären die fünf Kilometer Abstand aus meiner Sicht sehr zweckmäßig, weil sie mit dem Radius den Beteiligtenkreis größer machen.

Vors. **Rudolf Borchert**: Das waren jetzt die Fragen, die an Herrn Adolphi gerichtet wurden, für die Abgeordneten soweit beantwortet. Dann würde ich Herrn Kaulmann bitten.

Ref. **Matthias Kaulmann**: Zu der ersten Frage, zur Bewertung der Ausgleichsabgabe: Das bewerten wir grundsätzlich positiv, weil es letztendlich das einfachere Mittel ist. Das liegt ganz klar auf der Hand. Wir selber sind ja ein Unternehmen, das nun von Beteiligungen sehr stark geprägt ist. Wir handhaben, auch schon seit geraumer Zeit Projekte und machen uns Gedanken, wo diese noch nicht so möglich waren und wie es demnächst möglich sein wird. Aber wie gesagt,

die Ausgleichsabgabe werten wir als positiv. Und ich habe eben ja auch gesagt, dass wir mit dem Szenario Ausgleichsabgabe angefangen haben, dieses aufzubauen. Und dass wir dann erst einmal abwarten müssen, wie die Gemeinden sich letztendlich entscheiden. Natürlich ist es aus unserer Sicht dann schon einfacher und angenehmer, diese Ausgleichsabgabe zu entrichten. Zu der zweiten Frage: Gleichzeitig eine BImSch-Genehmigung zu erhalten, ist theoretisch möglich. Wir haben das selbst schon erlebt, dass auf einer Grundstücksfläche, wo wir einen Nutzungsvertrag mit dem Eigentümer geschlossen hatten, ein anderes Unternehmen eine BImSch-Genehmigung erlangt hat. Also, rein theoretisch ist es möglich, aber in der Regel kaum oder gar nicht durchführbar, weil die Behörde, wenn man dort den Hinweis gibt, auch drauf achtet, dass das nicht eintritt. Meine Aussage dahingehend war aber so gemeint, dass nicht auf gleichen Flächen, sondern auf einer größeren Fläche, hundert Hektar meinetwegen, wirklich drei Projektierer einzelne Projekte durchführen. Der eine will vier, der andere fünf oder ein anderer drei Anlagen bauen. Das passiert alles. Es ist ja nie so, dass ein Projektierer immer zu 100 Prozent auf einer Fläche tätig sein muss. Und da kann es dazu kommen, dass auf derselben Fläche natürlich die gleichen Gemeinden und die gleichen Einwohner beziehungsweise die Kaufberechtigten betroffen sind. Und dann gibt es natürlich diese Informationsflut, weil dann gleich drei Unternehmen auf die Bürger und auf die Gemeinden zugehen. Das muss ja jeder. Das muss aber nicht heißen, dass es nicht vielleicht auch zusammen machbar sein könnte. Aber ich kenne das in vielen Fällen, dass jeder dann sein eigenes Projekt letztendlich verwirklichen will. Und wie gesagt, dort würde es dann auch drei Betreibergesellschaften geben. Und dann muss auch jede Betreibergesellschaft sich separat anbieten. Jetzt möchte ich gern die Frage zu den natürlichen Personen von Frau Ferdenus antworten lassen.

Ref. **Anja-Doreen Ferdenus** (naturwind Schwerin): Ja, im Anschluss noch zu dem letzten Punkt mit den drei unterschiedlichen Projektierern. Es ist ja auch so, dass wir für eine Projektgesellschaft beauftragt werden, die Genehmigung einzuholen. Da sind wir als naturwind GmbH auch mit dieser BImSch-Genehmigung ausgestattet und übertragen diese auf die Projektgesellschaft, die uns damit beauftragt hat. Im Ergebnis wechselt dann auch noch einmal für die natürlichen Personen der Ansprechpartner innerhalb einer gewissen Zeit. Auch wenn die BImSch-Genehmigung vorhanden ist, ist sie nicht sofort bestandskräftig. Wir informieren dann

auch schon einmal in einer noch unruhigen Phase, wie wir es denn momentan erleben. Wir haben doch eher mehr Rechtsstreite als uns lieb ist und müssen eben zu dem Zeitpunkt schon einmal die natürlichen Personen in dem Radius abfragen. Also, wir hätten eben gern die Überprüfung dieses Radius, damit wir hier schon einmal einen Punkt gut erfüllen und niemanden außen vor lassen. Wir hatten auch schon ein Beispiel: Was ist mit Doppelhaushälften? Die Schwiegermutter wohnt rechts und die Kinder wohnen links und durch das Doppelhaus läuft die Grenze des Fünf-Kilometer-Radius. Nehmen wir die andere Doppelhaushälfte noch dazu oder lassen wir es oder nehmen wir das ganze Doppelhaus? Zu den natürlichen Personen: Wir müssen das bei der Genehmigung abfragen. Und wir müssen es natürlich, wenn sich die Kommune gegen eine Ausgleichsabgabe entscheidet, auch noch einmal für die Offerte abfragen, die wir ja zwei Monate vor der Inbetriebnahme machen müssen. Dann müssen wir natürlich wissen, wer ist hier zugezogen und wer ist weggezogen. Natürliche Personen, und das ist der Hinweis, der ja schon gekommen ist, sind auch Minderjährige. Es bedarf für eine wirtschaftliche Beteiligung der Prüfung einer vormundschaftsrechtlichen Genehmigung, für die wir oder beziehungsweise der Notar dann auch für den Kommanditisten eintreten müssten.

Ref. **Matthias Kaulmann**: Gut, dann zu der Frage von Frau Doktor Schwenke. Und zwar was die einfachste Lösung ist. Also, das ist schon so, dass vom Aufwand her eine Abgabe grundsätzlich einfacher zu handhaben ist. Wie gesagt, es geht dann nicht darum, dass man sagt, man möchte sich beteiligen, definitiv nicht. Es ist schon so, dass eine Beteiligung ganz wichtig ist. Und ich gehe auch davon aus, je nachdem, wie man es macht, ist eine Beteiligung letztendlich auch akzeptanzfördernd. Und da muss ich aber dann auch ganz offen sagen, dass uns die einfache Lösung am liebsten ist, weil diese am einfachsten handhabbar ist. Und auch die anderen Lösungen, je nachdem, wie hoch der administrative Aufwand sein könnte, würden bedeuten, dass noch einmal zusätzliche Kosten in Form von Personal aus dem eigenen Unternehmen hinzukommen. Also, wie gesagt: Die einfachste Lösung wäre dann einfach ganz pauschal eine Form der Abgabe oder die Ausgleichsabgabe. Dann zur Beteiligung anderer Energieträger: Natürlicherweise sehen auch wir eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen. Ich habe das erst kürzlich mitbekommen und selber gar nicht gewusst, was man für Argumente gegen eine PV-Anlage hervorbringen kann. Das ist teilweise ähnlich wie bei Windkraft. Und

ich sehe das ja auch bei Biogasanlagen, wobei das natürlich durch das EEG schon etwas eingedampft ist. Aber bei der Offshore-Windenergie zum Beispiel sehe ich auch, dass es dort Widerstand gibt. Wir haben es auch in Warnemünde erlebt, dass dort die Akzeptanz nicht vorhanden war. Um dort die eventuelle Akzeptanz zu steigern, wäre dies auf der Basis des Gleichbehandlungsgrundsatzes möglich. So, das waren, glaube ich, alle Fragen oder?

Vors. **Rudolf Borchert**: Ich meine damit waren die Fragen an Herrn Kaulmann und Frau Ferdenus soweit beantwortet. Wir erwarten jetzt die Antworten von Herrn Axthelm bzw. von Herrn Jesse. Bitte.

Ref. **Andreas Jesse** (Landesverband M-V WindEnergie e.V.): Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich hoffe, dass ich das alles noch so im Detail zusammenbringe. Aber ich fange einmal ganz oben an: Wir haben momentan ein Bürgerbeteiligungsgesetz auf den Weg gebracht oder wollen dieses auf Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern auf den Weg bringen, was sehr ambitioniert und sehr weitreichend ist. Und wir haben parallel dazu ein novelliertes EEG, aus dem hervorgeht, dass wir ab 2017 in ein Ausschreibungsverfahren hineingehen müssen. Dieses Verfahren ist beschlossen und vom Gesetzgeber bei der letzten Novellierung des EEG festgelegt worden. Bei der Novellierung hat es seinerzeit aber nicht diese Rahmen- und Randbedingungen gegeben. Also, keiner wusste wann, wie, wo, was ausgeschrieben wird. Dadurch hatten wir natürlich ein großes Problem. Wir haben gewusst, dass eine Ausschreibungspflicht kommt, aber wir wussten nicht, was noch kommt. Und jetzt haben wir in gewisser Weise eine Pattsituation. Auf der einen Seite haben sich der Bundesverband Windenergie sowie der Landesverband zu einer Bürgerbeteiligung positioniert. Und wir finden die Bürgerbeteiligung auch richtig. Und sie ist auch akzeptanzfördernd. Die Frage ist bloß, ob wir das mit diesem Gesetz erreichen und ob wir dort etwas anderes realisieren können. Und da müssen wir jetzt auch einmal wieder auf die Bundesebene zurückschauen. In den letzten Wochen hat unser Bundeswirtschafts- und Energieminister Sigmar Gabriel verschiedene Eckpunktepapiere herausgegeben. Und diese Eckpunktepapiere wurden von Eckpunktepapier zu Eckpunktepapier schlechter und schlechter für die Windenergie. Und um das ganz einfach zu sagen: Wenn wir einen freien Markt hätten, wo wir den Strom von

Windenergieanlagen bloß im Rahmen einer Auktion anbieten, dann ist es eine Frage des Preises. Und dann kann man vielleicht auch die eine oder andere Form des Preises marktfähig gestalten. In diesem Falle haben wir aber zwei Preisbremsen, die sich, ganz deutlich gesagt, sehr negativ auf Mecklenburg-Vorpommern auswirken werden. Das eine ist: Die Bundesregierung möchte mit diesem Eckpunktepapier einen Deckel auf den Ausbau der Onshore-Windenergieanlagen ins Gesetz bringen. Wir müssen uns jetzt auf die Megawattstunde oder auf die Kilowattstunde festlegen. Aber es wird ungefähr bei 2.000 MW liegen – ein wenig darunter oder ein wenig darüber. Die andere Sache aber ist: 2.000 MW ist die Obergrenze. Das heißt – wir bauen aber jetzt knapp 4.000 MW in Deutschland – dass wir im Grunde genommen nur den halben Zubau in Gesamtdeutschland haben. Dann gibt es vom Bundeswirtschaftsministerium eine Kostenkurve. An dieser Kostenkurve hat man sich orientiert und hat den oberen Preis für das Ausschreibeverfahren festgelegt. Wir haben ja kein Ausschreibeverfahren wo wir sagen können: Wir gehen nach oben oder nach unten, sondern wir haben einen Höchstpreis und der wird bei einem Referenzstandort, ich will das jetzt nicht ins Kleinste ausführen von ungefähr sieben Cent liegen. Das heißt, dass der Oberpreis mit sieben Cent nur mit Abgebot steht. Und da wissen wir aber auch noch nicht, wo wir liegen. Und das sind die Fragen, die wir bei einer Akteursvielfalt jetzt haben bzw. bei einer Struktur in Mecklenburg-Vorpommern, wie wir sie dann in den nächsten Jahren gestalten. Alle Bieter in Deutschland haben dann nahezu die gleichen Bedingungen. Nur wir allein in Mecklenburg-Vorpommern müssen noch dafür sorgen, dass wir die Bürgerbeteiligung berücksichtigen. Und wir haben noch einen Punkt mehr zu tragen: Wir haben ab 2017 auch noch die bedarfsgerechte Befeuerung in unsere Projekte einzuplanen, die genehmigt werden. Das heißt, das sind Kosten, die wir auf unseren Anlagenpreis obendrauf legen müssen und dann ein Angebot deutschlandweit abgeben. Und das ist eine Sache. Da werden wir in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber anderen Bundesländern deutlich benachteiligt. Es gibt auf Bundesebene keinen Bürgerbeteiligungsbonus oder keine Sache, wo wir sagen können: Bei der Bürgerbeteiligung haben wir noch irgendwelche Besonderheiten, die positiv von der Bundesebene gesehen werden, sodass wir sagen: Wenn wir wirklich das Bürgerbeteiligungsgesetz, wie wir es jetzt haben oder wie es jetzt vorliegt, beschließen, werden wir deutliche Nachteile beim Ausbau der Windenergie hier in Mecklenburg-Vorpommern haben. Ich gehe dann auch gleich auf die nächsten

Fragen ein, bei denen sich dann natürlich auch die Akteure widerspiegeln. Wen haben wir als Akteure? Wir haben zum einen unsere Industrie, die Hersteller. Die beliefern technisch nicht nur Mecklenburg-Vorpommern, sondern die liefern deutschlandweit und weltweit. Die werden schon sehr stark durch den Bundeswirtschaftsminister, durch den Ausbaudeckel, gebremst. Aber sie werden dann auch Probleme auf dem einheimischen Markt haben und deutlich weniger Anlagen installieren, weil die Projekte wahrscheinlich nicht alle bei einem Auktionssystem einen Zuschlag bekommen werden. Wir haben natürlich Ingenieurbüros und Dienstleister, aber wir haben auch Firmen, die nur Windenergieanlagen entwickeln. Die werden sich noch weiterhin auf dem Markt halten können, solange wie es Dienstleistungen und Entwicklungen auf dem Windmarkt geben wird. Gutachter, Planer und Servicedienstleister werden es schon deutlich spüren, wenn die Projekte weniger werden. Erst einmal werden die Projekte in Mecklenburg-Vorpommern stark zum Erliegen kommen, wenn wir die Kostenstruktur nicht im Griff haben. Und die nächste Gruppe sind dann die Projektentwickler und Betreiber. Projektentwickler, das sind ja auch manchmal nicht unbedingt die Betreiber. Davon muss man einfach ausgehen. Wir haben bereits jetzt Einzelanlagenbetreiber, Beteiligungen, Bürgerbeteiligungen und wir haben Strukturen wie die GmbH und GmbH & Co. KG. Es gibt aber auch sehr große Fonds, die in Mecklenburg-Vorpommern investiert haben sowie große Betreiber und die EVU. Die werden wir dann vielleicht eher in der Fläche sehen. Die könnten dann noch große Projekte realisieren, die aber nicht mehr die Akteure aus Mecklenburg-Vorpommern sein werden. Wir wollten die Akteursvielfalt in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen. Wir wollten die Akteure in Mecklenburg-Vorpommern damit auch besserstellen, damit sie hier aktiv werden. Zu den Kosten: In Bezug auf das, was Herr Jaeger angesprochen hat, haben wir in der Regel 1.000 Meter Abstand zur Wohnbebauung. 1.000 Meter Abstand zur Wohnbebauung auf dem flachen Land, wo wir vielleicht zwei Dörfer haben mit 100 bis 150 Einwohnern, die können wir aber dann wiederum suchen. Weil wir auf dem flachen Land auch ganz viel Naturschutz haben, sodass wir im Grunde genommen auch mit vielen Projekten wiederum sehr nah an die Wohnbebauung herankommen. Da haben wir wiederum das Problem, wenn ich eine Stadt wie Rostock nehme oder Güstrow, Schwerin, Parchim, Wismar et cetera, dass wir dort einen riesigen Aufwand haben, allein der Kostenfaktor Porto, um das auch nachweispflichtig zu machen, dass wir die Leute

informiert und berücksichtigt haben. Also, das ist eine Sache, die muss man sich nur vor Augen führen, die deutlich auf die Projektentwicklung schlägt, denn wir werden in naher Zukunft nicht nur Projekte mit 25 oder 30 Windenergieanlagen haben. Ich behaupte eher das Gegenteil. Es werden eher kleinteiligere Projekte sein. Dies hat Herr Kaulmann auch schon angeführt. Und wenn es größere Flächen sind, haben wir es auf diesen Flächen schon mit zwei oder drei Akteuren zu tun, nicht nur mit einem Akteur, der die gesamte Fläche dort bearbeitet oder bedienen wird. Wir werden mehrere Gesellschaften haben, sodass es zu einer Verunsicherung bei den Bürgern kommen könnte. Diese werden dann dreimal, von drei verschiedenen Firmen, angeschrieben und vielleicht gar nicht den tatsächlichen Zusammenhang erkennen können. Und die andere Sache ist die: Wenn wir kleinteiligere Projekte und tausende von Beteiligten haben, ist es dann wirklich akzeptanzfördernd, wenn wir nur einen geringen Betrag, zum Beispiel 3,50 Euro auszahlen. Dann könnte man eigentlich die Briefmarke fürs Rückporto gleich mit in das Schreiben legen, was man als Einschreiben herausgegeben hat. Also das, glaube ich, fördert auch nicht wirklich die Akzeptanz. Zu den Fristen sei gesagt: Wir haben das noch nicht getestet, wie diese Fristen ablaufen. Aber unterm Strich: Die Fristen, die uns der Bundesgesetzgeber vorgibt, und die Fristen, die wir in der Landesgesetzgebung haben, also jetzt im Bürgerbeteiligungsgesetz, die sind engmaschig und arbeitsintensiv. Und wir haben so viele Stellschrauben, wo man eigentlich auch ein Projekt von kommunaler Seite und von der Bürgerseite her blockieren könnte, sodass man im Grunde genommen selbst Gefahr läuft, Strafzahlungen auf Bundesseite zu leisten, obwohl wir die Bürgerbeteiligung auf Landesseite erst einmal testen wollen. Um das vielleicht noch abzurunden, wie die Meinung bei uns im Verband ist: Ich sagte eingangs, dass wir die Bürgerbeteiligung wollen, sonst hätten wir uns nicht in der Stellungnahme so umfangreich positioniert und zum anderen auch permanent den Dialog gesucht, wie wir diesen gemeinsam gestalten können. Hier muss man aber eines sagen: Ein Großteil der Branche sagt, dass man es testen sollte. Aber sie haben bis jetzt dieses „Ja, wir testen das!“ noch nicht mit dem abgeglichen, was der Bundesgesetzgeber im letzten Vierteljahr vorgelegt hat – also was uns der Bundeswirtschaftsminister da für große Bausteine in den Weg gelegt hat. Deswegen ist das auch nicht ein Problem, das ich auf Landesseite sehe. Wir haben hier einen sehr großen Aufschlag gemacht. Aber wir reden auch nicht erst seit drei Tagen über das Bürgerbeteiligungsgesetz sondern schon eine sehr lange Zeit. Und wir sehen, dass wir es zum gegenwärtigen

Zeitpunkt mit der Bundesgesetzgebung nicht kompatibel machen können. Ja, wir haben in unserer Stellungnahme geschrieben, dass man es, wenn das Gesetz zustande kommen sollte, kurzfristiger prüft und einem Monitoring unterzieht. Oder aber Regularien nutzt, dass man das an gewissen Stellschrauben nachjustieren kann. Aber eines wissen wir alle, da wir Fristen, Zeiten und Termine haben: Es wird drei oder vier Ausschreibefristen oder jährliche Termine für die Ausschreibung auf Bundesebene geben. Aber wenn man bei der ersten Frist verloren hat – und ich sage jetzt einmal, man hat 6,5 Cent pro Kilowattstunde angeboten und das vielleicht seinen Bürgern kommuniziert. Und wenn es dann noch viele Bürger gibt und ich dann noch einmal ein Angebot machen muss, glauben Sie, dass das der Akzeptanz dienlich ist, wenn ich sage: Okay, jetzt kann ich nicht mehr 6,5 sondern nur noch 6,3 Cent bieten, die ich theoretisch für mein Projekt bekomme. Also wird auch die Bürgerbeteiligung deutlich geringer ausfallen. Ich bekomme weniger heraus, also kann auch ich nicht mehr herausgeben. Also, das sind Fragen, die rein praktischer Natur sind und nachher umzusetzen sind. Und ich glaube Herr Kaulmann hat versucht, das Problem schon einmal zu benennen: Wie bringe ich das als Praktiker rüber? Was bringt die Branche mir? Im ersten Gespräch stimmen 50 Prozent zu und 50 Prozent lehnen das Gesetz ab und werden klagen. Das klingt jetzt etwas grob und böse. Ich sage aber, dass sich die Branche für eine Bürgerbeteiligung positioniert. Aber wir machen auch sehr viel für die Kommunen und für die Bürger. Dann komme ich jetzt noch einmal zum Punkt „Selbstverpflichtung/Branchenselbstverpflichtung“. Als die Idee für die Gesetzgebung geboren wurde, das ist also ziemlich lange her und wo wir uns das erste Mal damit beschäftigt haben und wir von der Landesregierung signalisiert bekommen haben, dass gerade ein Bürgerbeteiligungsgesetz erarbeitet wird und gefragt worden waren, wie man das mit der Branche kommunizieren könnte, haben wir hier in Mecklenburg-Vorpommern bei einer Mitgliederversammlung des BWE das Thema erörtert. Das war noch bevor wir die Stellungnahme zum Bürgerbeteiligungsgesetz abgeben mussten. Und daraufhin habe ich versucht die Branche einzuladen und dazu eine Position zu erarbeiten: eine Branchenselbstverpflichtung. Wir haben aber bis jetzt noch kein Siegel oder eine Urkunde oder was auch immer entwickelt. Dafür aber ich habe von meinen Mitgliedern ein einhelliges Votum bekommen: „Ja wir können uns eine Branchenselbstverpflichtung vorstellen!“ Diese haben wir aber jetzt nicht in Form und Papier soweit zu Ende gebracht, als dass wir sie hätten vorlegen können. Weil diese

aufgrund der Planung eines Gesetzes eigentlich vom Tisch war. Daraufhin haben wir uns darauf konzentriert, wie wir uns in die Gesetzgebung und in das Gesetzgebungsverfahren praktisch und fachlich einbringen können. Und ich glaube, wenn man die Stellungnahme liest, die wir zum Gesetz abgegeben haben, haben wir uns in alle Richtungen positioniert, aber auch die Freiwilligkeit dort auch noch einmal hervorgehoben. Bei einer solchen Branchenselbstverpflichtung, die noch nicht von Erfolg gekrönt ist, aber dadurch, dass ich eigentlich weiß, dass alle Firmen mit einer freiwilligen Beteiligung einverstanden sind, glaube ich, dass die guten sowie die lokalen und realen Projektentwickler in Mecklenburg-Vorpommern auch ihren Teil in den Gemeinden, in den Kommunen, in denen sie tätig sind, beitragen. Und ich glaube auch, wenn es zu einem Bürgerbeteiligungsgesetz kommen sollte, dass automatisch solche Dinge wegfallen werden, die das Projekt geldtechnisch nicht hergibt. Ich sage einmal, dass der Wind zwar gratis weht, aber alles andere kostet Geld bei diesem Projekt. Und das darf man nicht ganz vergessen. Und man unterliegt auch gewissen Schwankungen. Wie gesagt, wir reden momentan von Finanzierbarkeiten und Machbarkeiten bei Projekten, aber eben auch von einem sehr niedrigen Zins. Lassen Sie nur die Zinsentwicklung ein bis zwei Prozentpunkte nach oben gehen. Dann wird es bei der Mehrbelastung von Projekten auch schon einige Projekte geben, die nicht realisierbar sind oder sich nicht mehr als rentabel darstellen können.

Vors. **Rudolf Borchert**: Herr Jesse und Herr Axthelm, ich würde Sie bitten, abzugleichen. Ich gebe zu, das war jetzt relativ umfangreich. Bitte schauen Sie, welche konkreten Fragen der Kollegen Abgeordneten möglicherweise noch offen geblieben sind.

Ref. **Andreas Jesse**: Gut, ich gebe noch einmal kurz an Herrn Axthelm.

Ref. **Wolfram Axthelm**: Ich habe noch zwei Ergänzungen. Im Wesentlichen hat Herr Jesse ja alles beantwortet. Ich möchte noch einmal auf Herrn Schulte kurz eingehen, der ja zu Recht gefragt hat, wie man eigentlich eine Selbstverpflichtung sinnvoll ausgestalten kann, beziehungsweise wie sie sich dann überprüfen lässt. Eine Selbstverpflichtung ist natürlich etwas völlig anderes als ein Gesetz. Aber ich würde Sie da einfach noch einmal ermutigen, nach Thüringen zu schauen. Die haben dort sozusagen als Form der Selbstverpflichtung, ein Label für gute Projektierer durch

ihre Landesenergieagentur aufgelegt und das haben sehr tief in die Kommunen hinein kommuniziert und gesagt: „Wenn ein Projektierer der zu euch kommt, dieses Label hat, dann könnt ihr davon ausgehen, dass er die geforderten 10 Punkte erfüllt.“ Die haben einen kleinen Katalog erstellt, was ein guter Projektierer erfüllen muss, sodass man sozusagen den Druck in die Branche hineingibt, den wir als Branche durchaus akzeptieren und begrüßen würden. Also insofern sollte man da auch ruhig noch schauen, was andere Länder machen. Der Hauptanlass, warum man sagt, dass wir diese Bürgerbeteiligung auf den Weg bringen wollen, ist ja, dass wir neben der Akzeptanz auch noch Wertschöpfung für die Menschen wollen. Das hören wir ja aus allen Aussagen – nicht zuletzt des SPD-Fraktionsvorsitzenden von vorgestern – heraus: Wir wollen die Menschen auch an der Wertschöpfung beteiligen. Das geschieht auf sehr vielen Wegen schon heute, was zugegebenermaßen für die Projektierer nicht immer einfach rechtlich umsetzbar sind. Deshalb haben wir in unserer ersten Stellungnahme ja auch zu dem Gesetzesvorhaben an sich darauf hingewiesen, dass wir durchaus die Notwendigkeit sehen, diese vielen Beteiligungsmöglichkeiten, die man jetzt erschlossen hat, auf eine rechtlich saubere Grundlage zu stellen. Diese Motivation ist für uns durchaus nachvollziehbar. Wir glauben nur, dass insbesondere dadurch, dass sich jetzt sehr viel deutlicher abzeichnet, wie der Bundesgesetzgeber das Ausschreibungssystem ausgestalten will, sich Mecklenburg-Vorpommern in eine äußerst schlechte Ausgangslage begibt. Insbesondere um das eigene Ziel umzusetzen, nämlich zu 6,5 Prozent zur bundesdeutschen Bruttostromproduktion beizutragen und dadurch Wertschöpfung für das Land zu realisieren. Und insbesondere auf diesen Punkt wollen wir aufmerksam machen. Und da bitten wir einfach noch einmal darum, sich das genauer anzusehen: Passen diese beiden Gesetzesinitiativen „Ausschreibungen“ und „Landesgesetz“ zusammen. Dankeschön.

Vors. **Rudolf Borchert**: Bevor jetzt Herr Schulte noch einmal die Möglichkeit bekommt, eine Nachfrage zu stellen, frage ich noch einmal nach: Herr Kollege Seidel, waren die Fragen soweit beantwortet?

Abg. **Jürgen Seidel**: Ja.

Vors. **Rudolf Borchert**: Dann Herr Kollege Schulte bitte.

Abg. **Jochen Schulte**: Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Herr Axthelm, nicht dass wir uns jetzt missverstehen. Wir kennen uns ja auch alle lang genug und wir wissen auch, ich weiß es von Ihnen und ich hoffe, Sie wissen das auch von mir und meinen Kollegen in der SPD-Landtagsfraktion, dass die Zielstellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in diesem Land uns alle vereint. Die Frage ist im Endeffekt: Wie geht man den besten Weg dahin? Und deswegen gestatten Sie mir noch einmal eine Nachfrage. Ich weiß ja, was in Thüringen gelaufen ist, wenn ich das so formulieren darf, mit der freiwilligen Selbstverpflichtung und der Frage der Zertifizierung von Unternehmen, die sich dort im Bereich der Windenergiebranche tummeln. Fakt ist aber, dass es auch in Thüringen – nach meinem Kenntnisstand – noch keine dezidierten Beteiligungsmodelle gibt, wie diese dann tatsächlich umgesetzt werden sollen. Sondern das ist erst einmal eine Frage der Freiwilligkeit. Und mehr ist das auch nicht. Die Frage, die sich mir stellt, wenn ich Ihre Redebeiträge, Herr Axthelm, Herr Jesse, gehört habe, geht dahin, dass wir uns an einer wesentlichen Stelle unterscheiden. Sie sagen: „Grundsätzlich sind wir für eine Beteiligung, auch eine finanzielle Beteiligung, von Bürgerinnen und Bürgern in diesem Land aber wir möchten das gern freiwillig gestalten.“ Und der Gesetzentwurf sagt: „Wir geben einen bestimmten Rahmen vor, in dem diese Beteiligung durchzuführen ist.“ Ob das jetzt eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung ist oder aber ein Sparprodukt – ich beschränke das jetzt einmal auf die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land. Nur, dann müssen wir doch nicht mehr über die finanziellen Konsequenzen sprechen. Weil, wenn es dann erst einmal umgesetzt worden ist, egal ob freiwillig oder nicht freiwillig, der Cent der dann fließt der gleiche ist. Denn, Herr Jesse, am Ende des Tages achtet doch der Bundesfinanzminister darauf, dass es kein Falschgeld gibt. Deswegen ist der Cent immer der gleiche. Und wenn wir das so sehen, dann besteht ja wirklich nur eine Frage: „Wie gehe ich den Weg dahin, dass der Cent zum Bürger fließt?“ Und da bin ich jetzt auch ganz ehrlich. Da würde ich auch ganz gerne noch eine Antwort von Ihnen haben. Alle Ihre Möglichkeiten, die Sie beschrieben haben, implizieren ja am Ende, dass der Windenergieanlagenerrichter und -betreiber sagen kann: „In diesem Geschäftsjahr passt es mir jetzt, dass ich Geld abgebe, oder es passt mir nicht aus betriebswirtschaftlichen, vielleicht auch nachvollziehbaren, Überlegungen.“ Und das ist natürlich ein qualitativer Unterschied. Oder aber Sie sagen mir: „Auch eine freiwillige Selbstverpflichtung soll in die

Richtung gehen, dass auch dann gezahlt wird, wenn es nicht ganz so gut läuft.“ Aber das ist dann natürlich der qualitative Unterschied, dass wir sagen: Wenn ein Erlös vorhanden ist, dann wird auch entsprechend daran beteiligt. Und nicht, dass es im Grunde der eigenen Ermessensentscheidung eines dann unternehmerisch Tätigen anheimfällt, dass er sagt: „Ich beteilige die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land.“ Also, da bitte ich Sie noch einmal, zu sagen, ob ich den Dissenz tatsächlich auf den Punkt gebracht habe oder ob Sie noch einen anderen Punkt sehen.

Vors. **Rudolf Borchert**: Auch gleich dazu noch eine Nachfrage vom Kollegen Jaeger, bitte.

Abg. **Johann-Georg Jaeger**: Ich würde meine Frage an alle Drei richten wollen. Nämlich die Frage: „Trägt es aus Ihrer Sicht zur Akzeptanzsteigerung bei Anwohnern bei, wenn nur diejenigen Anwohner von einem Projekt profitieren können, die in der Lage sind, für eine wirtschaftliche Beteiligung Geld aufzubringen oder für ein Sparbuch oder was weiß ich?“ Denn der vergünstigte Stromtarif, den es bisher ja immer noch so am Horizont gab, der ist jetzt als freiwillige Zusatzleistung möglich, aber ersetzt nichts anderes, womit man irgendwelche anderen Kosten einsparen könnte. Es ist natürlich ein Unterschied, wenn ich 25 Anlagen habe. Aber ich kenne kein einziges Projekt im Moment, dass so geplant wird mit 25 Anlagen mit einer Projektgröße von 100 Millionen Euro. Dann sind das eine halbe Million Euro für den ganzen bürokratischen Aufwand, den man da betreiben muss: Alle Anwohner registrieren, den Verkaufsprospekt herausgeben usw. Das ist überhaupt kein Thema. Das kann man alles leisten. Aber deswegen die Frage: „Wie ist denn die Projektstruktur bei uns im Land Mecklenburg-Vorpommern? Sind es nicht eher Einzelanlagen, wo ich definitiv sagen kann, dass zusätzliche 100.000 bis 200.000 Euro die Wirtschaftlichkeit kippen können. Oder ist es so, dass wir eigentlich nur von Großprojekten ausgehen können?“ Wir haben ja auch die Überarbeitung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme. Und gibt es eine Zielgruppe, wo wir sagen: „Da können wir durchaus etwas abschöpfen?“

Vors. **Rudolf Borchert**: Ich bitte bei den Antworten, alle drei Herren wurden angesprochen, in der Reihenfolge zu bleiben. Von Herrn Schulte direkt an Herrn Axthelm. Herr Jesse, damit können wir bei Ihnen beginnen?

Ref. **Andreas Jesse**: Ja, Herr Schulte, wir haben den Cent, den wir verteilen können. Aber die Problematik in Mecklenburg-Vorpommern ist jetzt die, um es ganz plakativ zu sagen, dass 20 Prozent des Projektes aufzuteilen sind. Klar kann man das kalkulieren und berechnen. Wir müssen aber aufteilen. Und wir müssen die Aufteilung schon planen bevor wir überhaupt wissen, was wir bekommen. Und da ist die Frage jetzt, da wir wirklich im Cent- oder im Bereich nach dem Komma rechnen, wie sich Veränderungen auswirken. Das wirkt sich schon erheblich beim Versprechen einer Beteiligung oder bei der Prospektierung oder bei der Darstellung, bei der Ehrlichkeit des Prospektes, das man dem, der sich beteiligen soll, ja vorlegen muss, aus. Das alles muss belastbar sein. Insofern glaube ich nicht, dass da irgendwo jemand sagt: „Ich finde diese Beteiligung in dem Sinne richtig.“ Herr Axthelm hat diese Selbstverpflichtung von Thüringen erwähnt. Ja, die gibt es, aber wir haben bis zum heutigen Tag, wie ich vorhin schon gesagt habe, keine Selbstverpflichtung vorlegen können. Man muss daran natürlich arbeiten. Aber wenn eine Kommune meint: „Wir sagen, wir wollen uns engagieren, wir wollen uns beteiligen!“ Die Kommune hat ja ein Mitspracherecht, ob es dort einen Eignungsraum gibt oder ob das dort keinen Eignungsraum gibt. Sie können das kommunal mitgestalten. Da kann man höchstwahrscheinlich Regularien finden. In Bezug auf die freiwillige Selbstversicherung habe ich das auf meiner Mitgliederversammlung seinerzeit einmal versucht, als Meinungsbild abzuholen. Diejenigen die dort anwesend waren, waren große mecklenburg-vorpommersche Projektentwickler. Und wir haben dem zugestimmt. Und ich glaube, wenn wir mit denen gemeinsam einen Konsens erreichen, und wir haben eine Urkunde oder ein Siegel, die wir der Gemeinde vorlegen und sagen können, dass wir nach den Regularien in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten, dann kann die Gemeinde damit agieren und sagen: „Wir haben uns jemanden gesucht und gefunden.“ Wir können natürlich nicht ausschließen, dass wir auch einen Projektentwickler aus Bayern haben werden. Aber wenn die Kommune eigenständig ein Projekt entwickeln oder vorantreiben möchte und sie dort mit einem Projektentwickler zusammen das Projekt generieren möchte, dann ist das natürlich eine Sache, die man bevorzugt mit jemandem macht, der das Siegel hat. Und wenn sie sich jemanden aus Bayern holen und der dieses Siegel aus Mecklenburg-Vorpommern nicht führt oder sich zu diesem Kodex nicht bekennt, diesen Kodex nicht anerkennen möchte, dann ist es eine Frage, die auch regional

geklärt werden muss. Dies kann man eigentlich nicht der Windbranche zurechnen. Und ganz einfach: Die Beteiligung und die Erklärung der Wirtschaftlichkeit eines Projektes hängen zeitlich immer hinterher nachdem wir die Kommune beteiligen.

Vors. **Rudolf Borchert**: Es wird gleich noch eine Nachfrage vom Kollegen Schulte geben. Aber es waren noch zwei andere Fragen offen. Vielleicht können wir die noch kurz beantworten, wie beispielsweise nach der Trägerstruktur.

Abg. **Jochen Schulte**: Herr Jesse, Sie haben jetzt ein wenig zur Verwirrung bei mir beigetragen. Auf der einen Seite haben wir hier im Land regionale Planungsverbände, die für die Ausweisung der Windeignungsgebiete zuständig sind. Und die Kommunen sind da nur - Herr Fittschen mag das Sicht des Städte- und Gemeindetages bedauern – vielleicht nicht hinreichend genug beteiligt, ich will das jetzt einmal nicht werten, beteiligt schon aber entscheiden eben nicht. Aber wenn ich das jetzt noch einmal aufgreife, was Sie gerade eben sagten, dann habe ich ein ganz anderes Problem. Wenn ich eine Gemeinde habe, die sagt: „Ein Projektentwickler, der mir – ich mache es einmal ganz platt – das bestmögliche finanzielle Angebot zusichert, den fördere ich jetzt.“ Dann komme ich in Bereiche eines Kopplungsverbot. Und da habe ich dann ganz erhebliche rechtliche Schwierigkeiten, weil nämlich alles auseinander fliegt. Also deswegen würde ich jetzt nur noch einmal um Klarstellung bitten, ob Sie das wirklich so gemeint haben, beziehungsweise das Ihre Vorstellung ist: Eine Gemeinde sucht sich aus einer Vielzahl von Windprojektierern einen heraus, der ihr das Meiste bietet, um dann auf diese Art und Weise vor Ort Einkünfte zu generieren.

Ref. **Andreas Jesse**: Die Gemeinde kann sich ganz einfach drei heraussuchen und die bieten gemeinsam. Ich sage es jetzt einmal so: „Das ist ein Wettbewerb!“ Man kann über diejenigen, die das Siegel haben, beziehungsweise die sich zu diesem Ehrenkodex bekannt haben, das ist ja das, was Herr Kaulmann sagte, dass sich auf einer Fläche nicht ein oder zwei Firmen, sondern manchmal drei oder vier Firmen tummeln. Und wenn sich diese Firmen allesamt zu diesem Ehrenkodex positionieren, muss ich ganz einfach sagen: „Wir haben uns diese Selbstverpflichtung jetzt nicht bis zum letzten Punkt angeschaut, weil es zum damaligen Zeitpunkt für uns klar war, dass wir das Bürgerbeteiligungsgesetz positiv mitgestalten können.“ Wir haben jetzt

bloß das Problem, dass wir Landes- und Bundesgesetzgebung nicht ganz kompatibel zueinander gestalten können. Das ist das große Problem. Und wenn wir dann sagen, dass wir das in den Kommunen gemeinsam machen, dann sage ich: „Selbst bei der Ausweisung der Windeignungsräume in den Planungsregionen oder für die Raumordnung müssen die Kommunen mitarbeiten.“

Vors. **Rudolf Borchert**: Ich möchte Sie in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit bitten, falls es nicht noch offene Fragen gibt, die Frage nach der Projektträgerstruktur, zu beantworten. Ich weiß jetzt nicht, ob noch etwas offen war von Herrn Professor Adolphi beziehungsweise von Herrn Kaulmann.

Ref. **Prof. Dr. Peter Adolphi**: Ja, zu dieser Frage: Ich habe das vorhin schon ausgedrückt. Ich glaube, dass die direkte Bürgerbeteiligung in diesem Gesetz verzichtbar ist, weil sie im Grunde genommen die Akzeptanz senken wird. Ich will das an einem Punkt ganz kurz erläutern: Die beiden Nachbarn – einer hat die Potenz, das zu tun, der andere hat sie finanziell nicht. Solange der Bürger, der das Geld hat das nach den bestehenden Gesetzen immer tun kann, dann ist es nicht bezogen auf den Windpark und die Beeinträchtigung, die der Nachbar empfindet. Wenn das aber nun durch dieses Gesetz herausgefordert ist, dann wird das sozusagen die Nicht-Akzeptanz dessen, der das Geld nicht hat, erhöhen. Und dann wird er sich gegebenenfalls sogar gegen die gemeindliche Beteiligung wenden. Das ist für mich das Problem daran.

Vors. **Rudolf Borchert**: Also, ich stelle zumindest fest, dass die Frage nach der Projektträgerstruktur noch offen ist. Es ist die Frage von Herrn Kollegen Jaeger.

Abg. **Johann-Georg Jaeger**: Große Windparks können sich den ganzen finanziellen Aufwand leisten. Aber wenn es um Nachbauten von zwei oder drei Anlagen geht, wie sieht dann das Ganze aus? Und deswegen die Frage: „Wie ist die Struktur der Projekte in Mecklenburg-Vorpommern?“

Ref. **Matthias Kaulmann**: Die Frage kann ich direkt aus der Praxis beantworten. Je größer eine Fläche ist, desto mehr Projektträger kann es innerhalb der Fläche geben. Also, bei großen Flächen kommt es tatsächlich seltener vor, dass es wirklich ein

Projektentwickler ist, der sich diese Fläche vollständig – wie wir sagen – gesichert hat, und im Endeffekt dann auch diese Kosten – ganz klar, muss ich sagen, vollkommen richtig, bei der Größenordnung von 20 Windkraftanlagen oder so – allein tragen kann. Das ist gar nicht das Problem. Aber ich sage: „Natürlich, das ist nicht Gang und Gäbe.“ Es gibt für diese Flächen oft mehrere Projektentwickler. Wir haben es selten, dass jemand über diese Flächen allein als Projekt verfügt. Wir müssen uns das mit anderen Projektentwicklern teilen. Und dann kommt sehr oft nur eine Anlagenanzahl von fünf, vielleicht auch nur drei zustande. Wir haben auch Projekte, wo wir nur zwei Anlagen haben. Dann muss aber letztendlich jeder Projektentwickler fast die gleichen Kosten tragen, weil der administrative Aufwand für jeden gleich ist. Wenn ich das jetzt alles einmal für 20 Anlagen bewältigen kann, dann ist das okay. Wenn aber jeder die gleichen Kosten für zwei, drei, vier, fünf oder sechs Anlagen hat, dann kommen wir natürlich auch wiederum in Randbereiche, wo ich sage: „Wie ist das denn wirklich mit der Wirtschaftlichkeit?“

Vors. **Rudolf Borchert**: Vielen Dank für die Beantwortung. Damit schließen wir den ersten Sachverständigenblock ab. Bevor wir die Beratungen fortsetzen, möchte ich mit meinen Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses einen Vorschlag bezüglich einer Veränderung zum Ablauf unterbreiten. Wir haben die Information bekommen, dass Herr Arp Fittschen als Vertreter des Städte- und Gemeindetages parallel auch noch zu Gast im Bildungsausschuss zum Thema „Inklusion“ ist. Und deswegen möchte ich Ihnen vorschlagen, dass wir im zweiten Sachverständigenblock, den wir jetzt gleich aufrufen werden, zuzüglich zu den drei vorgesehenen Sachverständigen, Herrn Arp Fittschen die Möglichkeit geben, sich mit anzuschließen. Es wird, darauf möchte ich hinweisen, allerdings dazu führen, dass sich dadurch die Mittagspause etwas verkürzt. Aber ich glaube, wir haben ja alle kurze Wege. Und ich empfehle auch die Landtagskantine, sodass wir dann wie verabredet um 13:00 Uhr fortsetzen können. Ich schaue einmal in die Runde, zu meinen Ausschussmitgliedern: Ich sehe Kopfnicken. Einverstanden, dann können wir so verfahren. Dann rufe ich jetzt den zweiten Sachverständigenblock auf. Starten wird Herr Doktor Jörn Bringewat von Greenpeace Energy. Bitte Herr Bringewat, Sie haben das Wort.

Ref. **Dr. Jörn Bringewat** (Greenpeace Energy eG): Ja, einen schönen guten Tag. Vielen Dank Herr Vorsitzender für die Einladung. Vielleicht noch ganz kurz zu mir

und zu meiner Institution von der ich komme. Wir sind ein Ökostromversorger aus Hamburg mit einer genossenschaftlichen Struktur. Und ich habe mich mit diesem Gesetzentwurf schon etwas länger befasst. Und ich bin an dieser Stelle ganz glücklich darüber, dazu noch einmal etwas sagen zu dürfen. Und sehen Sie mir das bitte nach, ich bin nur Jurist, ich werde mich deswegen mit den sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Themen wie in der vorherigen Runde etwas weniger befassen und höchstens einen unqualifizierten Seitenblick darauf abgeben. Ich habe mich, wie Sie in meiner Stellungnahme entnehmen können, vorwiegend mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz auseinandergesetzt, wozu ich noch einige vertiefende Worte beitragen möchte. Grundsätzlich stützt sich der Gesetzentwurf auf die Gesetzgebungskompetenz der Raumordnung für die Bundesländer seit der Föderalismusreform 2006, die eine Abweichungskompetenz haben. Will heißen: Sie können grundsätzlich die Raumordnung auf Landesebene mehr oder weniger komplett selbst ordnen und gesetzlich fassen. Die Frage ist an dieser Stelle: „Was macht dieser Sachbereich eigentlich aus?“ Das ist seit ungefähr 80 Jahren unklar. Irgendwann zu Beginn der 50er Jahre hat dann das Bundesverfassungsgericht in einem Baugutachten versucht, sich der Sache zu nähern. Es bleibt alles ein bisschen unklar, was eigentlich, jedenfalls wenn man es positiv formulieren will, zur Raumordnung dazu gehört. Insbesondere ist auch das „Warum“ interessant, weil es eine örtliche Schnittmenge zwischen der Raumordnung und der Bauleitplanung gibt, da ja die Bauleitplanung der ausschließlichen Bundeskompetenz über die Bodenordnung zukommt. Und es gibt inzwischen sogar, das mag man jetzt erst einmal verfassungsrechtlich finden wie man will, sachliche Überlappungen zwischen der Raumordnung und dem Bodenrecht. Die Aufgaben der Raumordnung, die sehe ich eher im Bereich der Überörtlichkeit, bei der Koordinierung und der Vorsorge der verschiedenen Ansprüche, die an den Raum gestellt werden. Und da es sich um Planungsrecht handelt, soll die Raumordnung natürlich auch Konflikte bewältigen. Wenn man sich den Gesetzesentwurf anschaut, dann wird in diesem Gesetzesentwurf als wesentliches Ziel eigentlich der Konfliktausgleich beziehungsweise die Akzeptanz hervorgehoben. Man könnte mit etwas Polemik sagen: „Die Menschen, die zu akzeptieren haben, dass in ihrem, sagen wir einmal, Sichtbereich bei fünf Kilometern geplante Windenergieanlagen aufgestellt werden, die sollen dafür auch etwas bekommen.“ Sie sollen dafür möglicherweise, wenn man es positiv formulieren will, belohnt werden.

Möglicherweise, so kann man es auch negativ formulieren, soll es ein irgendwie gearteter Nachteilsausgleich sein. Man will jedenfalls, so unterstelle ich das dem Gesetzgeber beziehungsweise dem Gesetzentwurf, dem Urheber dieses Gesetzentwurfes, dafür sorgen, dass Bürger ein wenig zufriedener damit sind, dass bei ihnen Windenergieanlagen in der Landschaft stehen, weil sie dafür einen gewissen Obolus bekommen. Über die Höhe muss man möglicherweise noch reden, wenn man sich die Frage stellt, wie viel denn eigentlich wirklich notwendig ist, damit der Einzelne möglicherweise seine Vorbehalte gegen die Windenergie aufgibt. An dieser Stelle kommen wir zum ersten Punkt, der wesentlich ist für die Frage, wenn ich eine Raumordnungskompetenz beschreiben will: nämlich der Akzeptanz. Und ich sage das jetzt einmal ein bisschen polemisch: „Akzeptanz als ein Stimmungsmesser oder Gradmesser der Stimmung in der Bevölkerung.“ Das ist kein wesentlicher Aspekt der Raumordnung. Eine Raumordnung hat sich im Konfliktausgleich damit zu befassen, welche verschiedenen tatsächlich raumordnerisch relevanten Konflikte es gibt. Da kann auch die wirtschaftliche Situation eine Rolle spielen, insbesondere wenn möglicherweise durch bestimmte Vorhaben zum Beispiel die Zweckbestimmung eines Erholungswaldes infrage gestellt wird. Aber auch touristische Situationen können dabei eine Rolle spielen. Allerdings ist die Frage dessen, ob ich Bürgern entgegenkomme oder ob ich an ihren subjektiven Vorbehalten teilnehme, keine Frage der Raumordnung. Das ergibt sich auch schon daraus, dass eine Planung grundsätzlich einer Neutralitätspflicht unterliegt. Und ich kann mich nicht danach richten, was Bürger wollen oder nicht, sondern ich muss mich nach den Regeln richten, die das entsprechende Planungsrecht und die entsprechende Sachmaterie für mich aufstellt. Jetzt sage ich auch einmal etwas polemisch, dass sich der Gesetzentwurf, das sieht man im Artikel 1, ein bisschen auf das Landschaftsbild zu fokussieren scheint. Das ist ein weiterer Punkt – das Landschaftsbild. Das ist, wenn man so will, ein öffentliches Gut und vermittelt keine subjektiven Rechte. Keiner der Bürger kann das also für sich herausnehmen und sich als Schutzherr des Landschaftsbildes aufschwingen, sondern das Landschaftsbild ist etwas, was der Öffentlichkeit unterliegt. Insofern wird es da auch schwierig, in irgendeiner Weise die Frage der Konfliktlösung auf den Bereich des Landschaftsbildes zu projizieren. Wenn man sich das weiter ansieht und von dem Konfliktausgleich sowie dem Akzeptanzgesichtspunkt ein wenig weggeht und man in den Bereich der Wertschöpfung kommt, dann stellt man eigentlich fest, dass es

grundsätzlich bei dieser Gesetzesinitiative darum geht, dass man die wirtschaftlichen Vorteile, die eigentlich aus dem EEG folgen, an diejenigen Bürger verteilen will, die im Endeffekt davon belastet werden. Ich sage jetzt einmal ganz bewusst: belastet. Die davon belastet werden, dass Kraftwerke in ihrem Gebiet stehen. Jetzt muss man auch sagen, wenn es keine EEG-Förderung gäbe und jeder Windmüller wäre auf den Marktpreis angewiesen, dann wäre das wahrscheinlich nicht möglich, ein solches Gesetz durchzubringen. Sondern es funktioniert nur, weil es das EEG gibt und weil es ein irgendwie geartetes Förderregime für die Erneuerbaren Energien gibt. Wenn es anders wäre, muss man wohl auch sagen: „Jedes andere, wenn man es auf die Raumordnung fokussieren will, raumbedeutsame Vorhaben muss sich auch einer solchen Beteiligungspflicht unterwerfen!“ Jedenfalls jedes raumbedeutsame Vorhaben, das mit der Zielrichtung der Wirtschaftlichkeit betrieben wird. Wenn man das also sieht, geht es um die Verteilung der Subventionierung aus dem EEG, dann stellt man da relativ deutlich fest, dass ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der Subventionierung des EEG und dessen was in diesem Gesetzentwurf geplant ist, besteht: nämlich regionale Wertschöpfung. Der Bundesgesetzgeber hat sich einen Atomausstieg überlegt, einen Ausstieg aus der Kohlenutzung und hat das EEG als Förderregime geschaffen, um die Erneuerbaren Energien voranzubringen. Und dies ist im Endeffekt der Grund dafür, warum überhaupt der Raum, der jetzt für die Kraftwerke notwendig ist, von Kraftwerken, die verglichen mit zugegebenermaßen größeren zentralen Kraftwerken jetzt genutzt werden muss, für viele kleinere Kraftwerke, die möglicherweise der Einzelne auch unschön findet. Ich kenne viele Menschen aus der Branche, die Windenergieanlagen auf ihren Schreibtischen stehen haben. Und es gibt auch Menschen, die finden Windenergieanlagen schön und insbesondere in Bereichen, in denen die Landschaft vielleicht auch nicht unbedingt schützenswert ist. Da freuen sich Menschen sogar darüber, dass Windenergieanlagen dort stehen. Gleichwohl muss man dazu sagen, hat der Bundesgesetzgeber auch den Gemeinden damit eine Bürde auferlegt. Den Gemeinden kommt als Pflichtaufgabe zu, die Versorgungssicherheit ihrer Bürger zu gewähren. Sie sind für die Daseinsvorsorge verantwortlich und die Gemeinden müssen deswegen auch die Möglichkeit haben, diese Pflicht zu erfüllen. Das heißt also, die Gemeindegebiete werden zwingend genutzt werden müssen für die Aufstellung solcher Kraftwerke, sodass sich durchaus örtlich auch eine Konfliktlage ergibt, die allerdings weniger auf der raumordnerischen Ebene liegt, sondern auf der

energiewirtschaftlichen Seite: nämlich der Subventionierung der Erneuerbaren Energien. Insofern muss man an der Stelle feststellen, dass der Bundesgesetzgeber hier derjenige ist, der sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen hat und eigentlich auch derjenige ist, der versuchen muss, die Wertschöpfung vor Ort zu bringen. Er sieht sich einer Solidaritätssituation gegenüber, wenn ich eine vollständige Umstellung in Deutschland erreichen will. Bei konventioneller Stromerzeugung oder bei Erneuerbaren Energien, habe ich bestimmte Bereiche, in denen das besonders gut funktioniert, aber es gibt auch Bereiche, in denen es schlechter funktioniert. Und die Menschen, die in den Bereichen wohnen, in denen das besonders gut funktioniert, die haben – wenn man so will – den Nachteil, dass in diesem Bereich vergleichsweise mehr Kraftwerke stehen. Und wenn ich diesen Ausgleich schaffen will, dann kann ich das nur auf Bundesebene erreichen. Aber ich kann es auch nicht auf Landesebene erreichen, unabhängig davon, dass möglicherweise die Idee dieser Wertschöpfung eine gute ist. An der Stelle muss man auch sagen, dass die Raumordnung in letzter Zeit etwas, ich sage es einmal vorsichtig, „en vogue“ auf Landesebene ist, um bestimmte Ideen durchzusetzen, die in dem Bereich der Steuerung der Windenergie liegen. Ich schaue ein wenig auch in Richtung Schleswig-Holstein mit dem Windenergieplan- und Sicherstellungsgesetz, wo der Landesgesetzgeber versucht, sich die Kompetenzen der Bauleitplanung und der Bodenordnung anzumaßen, um dort landesweit durch eine wie auch immer geartete Legalplanung Windenergieanlagen kurzzeitig zu verhindern, um eine Besteuerung auf einer Ebene durchzusetzen, die dafür sicherlich nicht geeignet ist. Ich kann das verstehen, denn die Raumordnung ist die Kompetenz, die den Ländern im Moment nach der Föderalismusreform zusteht. Sie haben da die Möglichkeit mitzuwirken. Ich verstehe dieses Gesetz vielleicht an dieser Stelle eher als eine Art Hilferuf an den Bundesgesetzgeber, als eine tatsächliche kompetenzielle Möglichkeit, sich auf der Landesebene durchzusetzen. Unabhängig von weiteren Problemen, die ich im Moment sehe, möchte ich noch einmal auf ganz augenscheinliche Motive in diesem Gesetzentwurf hinweisen, weshalb das wohl nicht funktioniert, was da geplant ist. In dem Gesetzentwurf werden Ziele der Raumordnung festgelegt. Da wird gesagt: „Wenn ich ein Eignungsgebiet ausweise, dann muss ich das zwingend mit einer Bürgerbeteiligung verbinden, ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung.“ Das ist wohl ein Ziel der Raumordnung. Der Gesetzgeber im Raumordnungsgesetz und auch im Landesplanungsgesetz M-V sieht allerdings vor, dass Ziele der

Raumordnung aufgrund einer Abwägung mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung durch den jeweiligen Planungsträger aufzustellen sind. Alles andere, was der Gesetzgeber in diesem Moment und die Gesetzesinitiative versucht, ist eine verfassungsrechtlich unzulässige Legalplanung. Das funktioniert nicht und darf auch so nicht umgesetzt werden. Es wird auf jeden Fall – ich gehe davon aus – verfassungsrechtlich angegriffen werden. Und aus meiner tiefsten Überzeugung werden die Beschwerdeführer die jeweiligen Verfahren gewinnen. Zwei Punkte möchte ich noch ergänzen: Das eine betrifft das Kommunalwirtschaftsrecht. Ich gebe dem Abgeordneten Schulte Recht, der gerade eben die Frage aufgeworfen hat, was denn eigentlich wäre, wenn Betreiber von Windenergieanlagen auf die Idee kämen, Kommunen Vorschläge zu machen, was sie alles wirtschaftlich unterstützen könnten. Das funktioniert nicht. Es gibt das Kopplungsverbot und es gibt Korruptionsstraftaten. In dem Moment, wo ich auf die Kommunen zugehe und ihnen mehr oder weniger Geld dafür biete, dass, ich weiß, das ist jetzt sehr undifferenziert, sie mich zulassen und dass sie mir möglicherweise wohlgesonnen sind, ist das eine strafbare Handlung. Da muss man sehr, sehr vorsichtig sein. Es gibt gerade in den letzten zwei, drei Jahren relativ viel juristische Literatur zu diesem Thema. Es mag in der Branche durchaus, jetzt muss ich vorsichtig sein, bei dem einen oder anderen verbreitet sein, das zu versuchen oder sich diesen Ideen zu nähern, gleichwohl wissen die meisten, dass sie sehr vorsichtig sein müssen. Insbesondere wenn man sich die letzten städtebaulichen Verträge, die ich zum Thema gesehen habe, ansieht, dann muss man auch erkennen, dass die Branche und auch die Gemeinden, insbesondere auch die kleineren Gemeinden inzwischen verstanden haben, dass es so nicht funktionieren kann. Daneben gilt allerdings im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, die der Gesetzentwurf vorsieht, dass diese mit dem Kommunalwirtschaftsrecht sehr schwer vereinbar ist. Das eine betrifft die Frage der reinen Gewinnerzielungsabsicht, die kommunalwirtschaftsrechtlich ausgeschlossen ist, sowie die Förderung des öffentlichen Zwecks. Und das Zweite betrifft den Umstand, dass das Kommunalwirtschaftsrecht vorsieht, dass Gemeinden eine irgendwie führende Rolle in dieser Gesellschaft ausüben müssen. Das heißt also, eine 20-prozentige Beteiligung. Ohne eine solche Sperrminorität oder irgendwelche Vereinbarungen, in denen die Kommunen dafür sorgen oder die Geschäftsführung bedingen, wird es nicht funktionieren. Der letzte Punkt, um den es mir geht, ist: Ich habe ja gesagt, der Bundesgesetzgeber muss handeln, weil es eine

bundesgesetzliche Materie ist. Ich will Ihnen auch sagen, warum ich das für eine sehr gute Idee halte, an dieser Stelle den Bundesgesetzgeber noch einmal deutlicher vor den Karren zu spannen. Der Bundesgesetzgeber plant jetzt eine EEG-Novelle, in der die Ausschreibung umgesetzt werden soll. Die Ausschreibung kann man finden wie man will. Man kann sie für notwendig halten, man kann sie aber auch für nicht notwendig halten, das will ich dahinstehen lassen. Aber das Ausschreibungsmodell bietet gute Möglichkeiten, eine solche kommunale Beteiligung in Form einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden, zurück in eine Wertschöpfung, umzusetzen. Das Ausschreibungsmodell ist genau deswegen auch eine gute Idee, weil auf diese Art und Weise tatsächlich diejenigen gefördert werden, in deren, ich benutze jetzt einmal das Wort, Vorgarten die Windenergieanlagen stehen. Und zwar aus dem Topf, wenn man so will, von ganz Deutschland. Das heißt, die norddeutschen Bundesländer erhalten damit, insbesondere die Gemeinden, einen echten Vorteil und die süddeutschen Bundesländer haben möglicherweise einen Nachteil. Es sind ja hauptsächlich diejenigen, die darüber jammern, dass sie so viel Geld bezahlen müssten. In diesem Fall sehen sie auch einmal einen direkten Sinn darin, dass Gelder verwendet werden, um auch in Norddeutschland die Situation von Kommunen zu verbessern. Weil diese diejenigen sind, die die Energiewende vorantreiben und auch diejenigen sind, in denen die Energieerzeugung stattfindet. Insofern würde ich an dieser Stelle noch einmal den dringenden Appell in Richtung des Energieministers richten und noch einmal überlegen, ob es nicht eine Möglichkeit wäre, den Bundesgesetzgeber noch einmal deutlicher auf diese Situation hinzuweisen. Ich halte die Idee, einer verpflichtenden Abgabe an die Gemeinden für eine sehr gute Idee und ich halte es ebenfalls für eine sehr gute Idee, sie auf der Bundesebene einzuführen. Man müsste dann sehen, wie es genau ausgestaltet ist, aber ich denke, es wird gut funktionieren. Und es ist mir bisher unklar, warum der Gesetzgeber, der sich, schon, 1990 glaube ich war es, mit der Frage der Wertschöpfung und der Akzeptanz im Rahmen des EEG auseinandergesetzt hat, an dieser Stelle keine weiteren Handlungen vollzogen hat. Vielen Dank.

Vors. **Rudolf Borchert:** Ja, vielen Dank an Herrn Doktor Bringewat. Ich würde dann Herrn Dirk Schumacher bitten, sein Statement zu halten. Herr Schumacher von der Deutschen Kreditbank. Bitte.

Ref. **Dirk Schumacher** (Deutsche Kreditbank): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Landtagsabgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, ich darf mich auch im Namen der Deutschen Kreditbank recht herzlich bedanken, für die Gelegenheit hier an dieser Stelle als Sachverständiger zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Rede und Antwort zu stehen. Ich trete vor Sie als Beauftragter für Bürgerbeteiligung der Deutschen Kreditbank. Aus der Funktionsbezeichnung wird unmittelbar eine gewisse Nähe zur hier erörterten Thematik deutlich. Ich bin aber überdies bereits seit gut 15 Jahren intensiv mit der Frage der finanzwirtschaftlichen Realisierung von regenerativen Projektfinanzierungen im Bereich Wind aber auch darüber hinaus betraut. Damit denke ich auskunftsfähig zu sein, sowohl zu der Metathematik „Bürgerbeteiligung“, als auch zu der großen Thematik der „finanzwirtschaftlichen Realisierung“. Ich möchte als kurze Vorbemerkung darauf hinweisen, dass die Deutsche Kreditbank hier ihre schriftlich abgegebene Stellungnahme mit großer Sorgfalt angefertigt hat. Dies schon aus dem Grund, dass wir uns als betroffene Akteurin definieren, die unmittelbar in den Wirkungsbereich dieses Gesetzes einbezogen ist. Die Deutsche Kreditbank ist, das werden Sie vielleicht wissen, die größte Projektfinanziererin von regenerativen Energieprojekten in Deutschland, dessen Volumen sich mittlerweile bei fast neun Milliarden Euro bewegt. Und diese Aussage gilt tendenziell auch für das Windland Mecklenburg-Vorpommern, das für uns als Deutsche Kreditbank einen sehr wichtigen regionalen Teilmarkt darstellt. Wir sind mit drei Niederlassungen hier in Mecklenburg-Vorpommern vor Ort: in Neubrandenburg, in Rostock und in Schwerin sowie mit diversen Standorten unserer Tochtergesellschaften. Und wir sind damit auch Arbeitgeber in dieser Region, sodass sich aus diesen beiden Komponenten unsere Betroffenheit unmittelbar ableitet und wir somit, sage ich einmal, jedes Statement, was hier abgegeben worden ist, nicht als interessierter Diskursteilnehmer abgegeben haben, sondern tatsächlich aus der Betroffenheitsperspektive. Das vorzuschicken ist mir an dieser Stelle sehr wichtig. Wir haben uns drei Kriterien aufgegeben, unter denen wir das Gesetzesvorhaben bewertet haben. Das erste Kriterium ist die Verständlichkeit des Gesetzentwurfes. Das zweite Kriterium war und ist die zielgerichtete Wirkung der Akzeptanzschaffung. Und das dritte Kriterium ist die Flexibilität in der Auslegung, also die Frage: „Ist dieses Gesetz offen für künftige Bürgerbeteiligungsvarianten, die wir heute in dieser Form noch nicht kennen? Gibt es dort Möglichkeiten oder Freiheitsgrade, die man

jetzt schon daraus definieren kann?“ Diese Folie haben wir über das Gesetzesvorhaben gelegt. Was die Verständlichkeit angeht, so sind wir nach wie vor der Meinung, dass es sich um ein sehr gut verständliches Gesetz handelt. Die Anzahl der Querverweise und juristischen Verschachtelungen hält sich in Grenzen, sodass auch für den juristischen Laien der Fokus des Gesetzes klar erkennbar ist. Und insofern, sage ich einmal, ist dieser Punkt für uns klar zu bejahen und auch als Positivum hervorzuheben. Die zielgerichtete Wirkung wird mit Blick auf das Thema Akzeptanzsteuerung aus unserer Sicht auch klar erfüllt. Es ist neben der hier schon vielfach besprochenen 20-Prozent-Regel insbesondere die Idee, die in diesem Gesetz in einzigartiger Weise die Anteilserwerber wie Aktionäre, ich nenne es jetzt einmal ganz bewusst so, der ersten Stunde zu behandeln. Das ist für uns tatsächlich ein Beleg für hochauthentische Bürgerbeteiligung. Und dass unterscheidet dieses Gesetz auch von Praktiken in anderen Bundesländern, die in Ansätzen in diese Richtung des Gesetzes gehen. Aus unserer Sicht, sage ich einmal, ist dieses Gesetz von dieser klaren Zielrichtung erfüllt, sodass auch wir an diese Grundgedanken einen sehr positiven Haken machen werden. Was die Frage der Flexibilität angeht, ist es nicht ganz so klar und positiv von uns zu formulieren, wie ich dieses zu den ersten beiden Kriterien getan habe. Es ist schlicht und ergreifend der Punkt, dass wir diverse Stellungnahmen hierzu gelesen haben und auch diverse Gespräche geführt haben. Das heißt, wir haben bereits im Vorab viele Auslegungen gehört. Wir wollen uns aber von diesen Vorabauslegungen nicht beeinflussen lassen, sondern gehen ganz bewusst vom Wortlaut des Gesetzes aus. Und wenn ich dies tue, dann stellt es sich für mich so dar, dass die Anzahl der Alternativen zur klassischen Beteiligungsvariante doch sehr begrenzt ist. Ich komme insgesamt nur auf drei Varianten, die grundsätzlich in der Praxis umgesetzt werden können. Sie haben das Gesetz vor Augen. Es gibt im Prinzip diejenigen Varianten, die neben der klassischen Beteiligungsvariante existieren können. Es gibt Varianten die anstelle der Beteiligungsvariante existieren können. Neben dieser Variante wird insbesondere immer wieder ein vergünstigter Stromtarif angeführt. Und die Varianten, die anstelle dessen existieren können, sind das Sparprodukt und die Ausgleichsabgabe bzw. die Beteiligung und das Sparprodukt, sofern die Ausgleichsabgabe von den Gemeinden abgelehnt werden sollte. Aus unserer Sicht ist das eine begrenzte Liste. Wobei wir eben sagen: „Was passiert, wenn andere Beteiligungsformen wohlmöglich auf die Agenda gesetzt werden sollen? Ich nehme jetzt einmal als Beispiel ein

Stiftungsmodell, was sich ja auch schon des Öfteren in der Diskussion befunden hat. Das können wir nach unserer Sicht unter dieses Normenwerk im Moment nicht subsummieren. Und hier stellt sich für uns die Frage, ob man gegebenenfalls über eine Öffnung oder weitere Flexibilitäten nachdenken sollte. Es ist so, dass wir es hier mit einem Gesetzentwurf zu tun haben und eine Öffnungsmöglichkeit, auf die ich jetzt etwas näher eingehen werde, ist das Sparprodukt. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf ist das Sparprodukt bereits Realität. Ich werde verständlicherweise als Vertreter der Deutschen Kreditbank auch auf das DKB-Bürgersparen besonders eingehen. Das ist unser Produkt, was wir hier genau unter diesem Blickwinkel bereits diverse Male in der Praxis erfolgreich angewandt haben. Das Prinzip des Bürgersparens, ich will es hier nur in aller Kürze darstellen, geht folgendermaßen: Es ist eine einlagengesicherte Spareinlage, bei der sich die Deutsche Kreditbank entsprechend verpflichtet, sie nur auf die Realisierung eines ganz bestimmten und ganz explizit definierten Vorhabens entsprechend einzusetzen. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, diese Spareinlage, und das ist genau der Schnittpunkt zum Gesetz, entsprechend nach einer bestimmten Gesetzesdefinition, den betroffenen Bürgern des jeweiligen Vorhabens anzubieten. Diese beiden Komponenten kennzeichnen das Bürgersparen. Und überdies ist das ein ganz wichtiger Punkt, dass das Bürgersparen durch eine gestaffelte Renditeausstattung gekennzeichnet ist, die dieses Produkt unter Umständen sehr interessant machen kann und auch viele Punkte lösen könnte, die hier schon kritisch angemerkt worden sind. Wir haben eine Basisverzinsung, und das ist die Basisverzinsung die seitens der Bank aus ihrem Budget gezahlt wird, und wir haben die flexible Möglichkeit des Vorhabenträgers, auf diese Basisverzinsung entsprechend einen Bonus zu zahlen, der sich entsprechend an den Vertragsmöglichkeiten des Projektes ausrichtet und somit auch attraktive Renditen für den Bürger erbringt. Das zum Prinzip des Bürgersparens. Aber das Prinzip des Bürgersparens leitet auch gleichzeitig wieder auf einen kritischen Aspekt über, den wir wiederum mit Blick auf das Gesetz berücksichtigen müssen. Wir haben, und das ist auch eine ganz explizit formulierte Aussage, ja hier den Punkt, dass sich das Gesetz sehr stark um den Bürger bemüht, um ihn natürlich in den Genuss bestimmter Komponenten zu bringen. Und dazu gehört insbesondere, darauf zu achten, dass die Rendite, die der Bürger mit seiner jeweiligen Beteiligungsform, unabhängig vom Windertrag erzielen kann, auch entsprechend gut ist. Das führt soweit, dass das einlagengesicherte Sparprodukt sich im Prinzip, wenn man das

gemäß des Gesetzes ableitet, auf der gleichen Renditeebene bewegen wird, wie dies bei der Beteiligungsvariante der Fall ist. Das ist auch in der Gesetzesbegründung ganz klar so adressiert. Und der Wille des Gesetzgebers kommt auch ganz klar zum Ausdruck. Das muss man auch zunächst einmal so stehen lassen. Wir möchten aber kritisch dazu anmerken, dass dieser Punkt letztlich die Preisstellungskultur ein wenig auf den Kopf stellt. Es ist aus unserer Sicht durchaus so, dass ein einlagengesichertes Sparprodukt, auch in Bezug auf die Akzeptanz der Bürger und mit Blick auf die Feststellung was eine gute, was ist eine weniger gute Verzinsung ist, im Wesentlichen aus dem Budget des Vorhabenträgers zu tragen ist. Wenn man einfach nur das Kriterium des Nutzens zugrunde legen würde, wo bewegt sich dann das Nutzniveau des Bürgers? Das Nutzniveau des Bürgers wird bei der Beteiligungsvariante durch andere Komponenten gespeist, als es bei einer Sparvariante der Fall ist. Die Beteiligungsvariante ist durch Risiken und Chancen gekennzeichnet, die Sparvariante im Wesentlichen durch Sicherheit. Wenn man beide Attribute gegenüberstellt, wird sich das Nutzniveau trotzdem auf einem hohen Niveau bewegen. Daraus möchte ich als Schlussfolgerung ableiten beziehungsweise die Empfehlung geben, noch einmal intensiv darüber nachzudenken, eine gewisse Abstufung in der Rendite bzw. in der Verzinsungsausstattung dem Sparprodukt zu ermöglichen. Dies hat insbesondere neben diesen kategorialen Überlegungen noch den einen Effekt, dass mit Blick auf die Vorhabenträger, die sich sozusagen hier nicht unbedingt im Zentrum der Umsorgtheit bewegen, diese die Möglichkeit hätten, größere Freiheitsgrade mit Blick auf die Renditeausstattung zu nutzen und damit, sage ich einmal, eine gewisse Budgetschonung zu erfahren, aber trotzdem das Ziel der Akzeptanzsteuerung in alle Richtungen fair zu erfüllen. Diesen Punkt bitten wir noch einmal genauer zu berücksichtigen. Ansonsten denke ich einmal, sind weitere Ausführungen zur Einlagensicherung jetzt nicht erforderlich. Das ist ein einlagengesichertes Sparprodukt, das DKB-Bürgersparen, das sich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben richtet und insofern vor diesem Hintergrund als sicher bezeichnet werden kann. Ich komme damit zum Schluss meiner Ausführungen, stehe für Ihre Fragen sehr gerne zur Verfügung und danke Ihnen nochmals herzlich.

Vors. **Rudolf Borchert**: Vielen Dank Herr Schumacher. Und ich würde dann Herrn Doktor Riese von der Kanzlei Görg Rechtsanwälte bitten, seinen Vortrag zu halten. Bitte.

Ref. **Dr. Christoph Riese** (Görg Rechtsanwälte): Herr Vorsitzender, sehr verehrte Damen und Herren, ich will in meinem Beitrag auf einige ausgewählte rechtliche Themen eingehen, die im Vorfeld und auch heute in der Sitzung schon angesprochen worden sind. Ich erhebe hierzu keinen Anspruch auf Vollständigkeit, denn dafür besteht nachher auch die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Ich will anfangen mit der Frage: „Warum überhaupt ein Gesetz?“ Es wird ja hier in verschiedener Weise diskutiert, ob es nicht besser ist, eine freiwillige Selbstverpflichtung einzugehen. Das heißt, man kommt ganz ohne ein Gesetz aus. Oder es gibt den Vorschlag: „Wir machen zwar ein Gesetz, da gibt es eine Verpflichtung, aber wir überlassen dann die Art und Weise sowie den Umfang der Beteiligung einer Vereinbarung der Vorhabenträger mit den Bürgern oder Gemeinden, die abschließend ausgehandelt und abgeschlossen wird.“ Der Gesetzesentwurf sieht das nicht vor, sondern er sagt: „Es muss eine Beteiligung stattfinden.“ Und er gibt vor, welche Arten von Beteiligungen in Betracht kommen. Und wir halten das auch für richtig. Und zwar zum einen vor dem Hintergrund der Rechts- und Planungssicherheit für den Planungsträger sowie aus Gründen des Schutzes der Bürger. Und nur dann, wenn der Staat und jedes Land dem Vorhabenträger vorgeben, was er anbieten darf und welches Verfahren er beachten muss, nur dann ist der Bürger auch ausreichend geschützt und es droht nicht die Gefahr, dass er letztlich über den Tisch gezogen wird. Des Weiteren ist der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sehr bedeutend. Das heißt, das Gesetz soll ja auch sicherstellen, dass landesweit die Bürger und Kommunen in gleicher Weise Rechte aus diesem Gesetz wahrnehmen können. Und diese Gleichbehandlung ist wichtig, um insoweit auch Akzeptanz herzustellen. Und letztlich ist die Vorgabe in einem Gesetz auch wichtig vor dem Hintergrund der Bestimmtheit. Wenn der Gesetzgeber etwas angeht und eine Regelung trifft, dann muss diese auch bestimmt sein. Bestimmt sein heißt, dass der Rechtsanwender weiß, was er tun darf und was er lassen muss. Und genau diesen Weg ist das Gesetz gegangen und wir halten das aus rechtlicher Hinsicht für richtig und sachgerecht. Zum zweiten Thema Gesetzgebungskompetenz: Wir hatten gerade von Herrn Bringewat gehört, dass es

Bedenken gibt. Wir teilen diese Bedenken nicht und zwar aus folgenden Überlegungen: In der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich ein Bundesland kompetent, ein Gesetz zu erlassen und zwar bei allen Bereichen. Es sei denn, es gibt eine ausschließliche Gesetzgebung des Bundes. Dass fällt hier nicht darunter. Oder ich befinde mich im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und der Bund hat bereits einen bestimmten Bereich abschließend geregelt. Das haben wir hier aber auch nicht. Insofern muss man sagen: „Es gibt keine Bundesregelung zu dem Thema, die Gegenstand des Gesetzes ist. Also ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben.“ Ich will noch zwei Dinge aufgreifen, die auch vor meinen Vorredner angesprochen worden sind. Zum einen das Landschaftsbild: In der Tat spielt das Landschaftsbild eine wichtige Rolle bei der Frage der Raumordnung. Wichtig ist auch, dass das Landschaftsbild ein öffentliches Gut ist. Ich ziehe aber genau die andere Schlussfolgerung. Gerade weil es ein öffentliches Gut ist, ist es die oberste Aufgabe des Staates, sich darum zu kümmern und insofern sehe ich da keinen Widerspruch. Ich glaube auch nicht, dass der Gesetzgeber unzulässig Ziele der Raumordnung in den Bereichen formuliert, wo die regionale Planungsgemeinschaft ein Eignungsgebiet ausgewiesen hat. In diesen Bereichen muss das Gesetz Anwendung finden. Das ist aber kein Abwägungsprozess. Die Kompetenz der regionalen Planungsgemeinschaften bleibt doch durch diese Regelung unangetastet. Ein letztes zur Gesetzgebungskompetenz des Landes, die hier auch angesprochen wurde. Sie ist als Landesgesetz nicht nur rechtlich notwendig, sondern auch in der Sache besser. Wir glauben, dass ein Bundesgesetz wenn man sich die unterschiedlichen Bedingungen und Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern anschaut, dass es richtig ist, zu sagen, dass jedes Land doch selbst gemäß den jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort eine Regelung treffen und nicht dem Bund überlassen sollte. Ich glaube, auch so ein Bundesgesetz hätte keine guten Aussichten gehabt, zustande zu kommen. Ich darf nur daran erinnern, dass Bayern den Weg geht, die Flächen, die für die Windenergieanlagen zur Verfügung stehen, durch die 10-H-Regelung zu reduzieren. Und das ist etwas, was in Mecklenburg überhaupt nicht in Betracht kommt. Also man sieht, jedes Land geht seinen Weg. Und das sollte Mecklenburg-Vorpommern auch machen. Und da ist das Landesgesetz, glaube ich, der richtige Weg. Nächstes Thema in aller Kürze: „Warum sollte diese Regelung eigentlich nur für Wind gelten und warum nicht auch für andere Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen?“ Wir sehen

hier schon den Ansatzpunkt. Letztlich geht es um die Frage der Gleichbehandlung. Artikel drei fordert, gleiches gleich und ungleiches ungleich zu behandeln. Wir sehen hier zwar eine Ungleichheit, aber wir sehen nicht, dass Windenergieanlagen mit Photovoltaikanlagen oder Biomasseanlagen zu vergleichen sind. Die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen ist eine andere und die Anlagen sind sehr hoch. Mittlerweile sind sie zum Teil deutlich über 200 Meter und deutlich sichtbar. Das alles trifft auf Biomasseanlagen und Photovoltaikanlagen nicht zu. Das heißt, der Konflikt im Raum ist bei Windenergieanlagen größer. Und dieser sachliche Unterschied rechtfertigt auch die besondere Behandlung von Projekten zur Errichtung von Windenergieanlagen. Ich will dann als letztes noch kurz auf das eingehen, was auch in der ersten Fragerunde aufgeworfen worden ist, nämlich wie man mit dem Gesetz umgeht. Ist das ausreichend flexibel oder ist es zu statisch. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Landesregierung ermächtigt wird, eine Verordnung zu erlassen. Mittels dieser Verordnungsermächtigung könnten etwaige Probleme, die sich bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes zeigen, relativ schnell ausgeräumt werden. Insofern ist das wichtig. Wichtig ist, glaube ich auch, dass man die Evaluierung, die im Moment fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen wird, möglicherweise tatsächlich fortlaufend durchführt, um schnell und möglichst frühzeitig Erkenntnisse zu gewinnen bei der Frage: „Wie klappt das denn?“ Wo sind denn in der praktischen Umsetzung die Probleme und wie kann man darauf möglichst schnell reagieren? Ein letztes habe ich gerade noch vergessen und zwar die Frage: „Wird dann mit diesem Gesetz nicht zu sehr in die Grundfreiheiten der Vorhabenträger eingegriffen?“ Denn denen wird ja vorgeschrieben, sich in einer bestimmten Art und Weise wirtschaftlich zu betätigen. Und in der Tat reden wir hier dann über Artikel 12 und Artikel 14 und die Rechte, die dem Vorhabenträger aufgrund dieser Vorschriften zustehen. Wir sehen hier allerdings, dass diese leichte Einschränkung gerechtfertigt ist, denn ich muss zunächst prüfen, ob ich überhaupt eine einschlägige Norm habe und dann als zweites fragen: „Wenn die dann berührt oder beeinträchtigt werden, gibt es dafür einen Grund?“ Und ist es sachlich gerechtfertigt, dass sehen wir hier sehr wohl. Die Zielrichtung des Gesetzes erbringt insoweit die Rechtfertigung. Zudem ist der Eingriff für den Vorhabenträger nicht so groß, wie es auf den ersten Blick erscheint. Denn er hat neben der Pflicht die Geschäftsanteile anzudienen, die Möglichkeiten der Ausgleichsabgabe, des Sparbriefs und darüber hinaus auch noch die Möglichkeit sonstiger freiwilliger

Maßnahmen mit den Bürgern zu vereinbaren. Insofern ist da eine Flexibilität gegeben, die aus meiner Sicht ausreicht, um dies zu rechtfertigen. Daraus resultieren auf der anderen Seite gewisse Einschränkungen des Vorhabenträgers. So, ich könnte jetzt noch lange weiterreden, aber ich denke, die wichtigen Themen haben wir schon angesprochen und ich danke für die Aufmerksamkeit.

Vors. **Rudolf Borchert**: Vielen Dank Herr Doktor Riese und ich möchte dann Herrn Arp Fittschen als Vertreter des Städte- und Gemeindetages das Wort erteilen.

Ref. **Arp Fittschen** (Städte- und Gemeindetag M-V): Ja vielen Dank Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, sehr geehrter Herr Minister, vielen Dank für die Möglichkeit hier als Städte- und Gemeindetag Stellung nehmen zu dürfen. Ich werde nicht auf die einzelnen Fragen eingehen. Da haben wir ausführlich schriftlich geantwortet. Ich möchte aber in Erinnerung rufen, dass ich, und ich mache die Aufgabe jetzt seit 17 Jahren beim Städte- und Gemeindetag, noch nie erlebt habe, dass ein Gesetz so sensibel und intensiv vorbereitet worden ist, wie dieses. Und zwar nicht nur gutachterlich, sondern auch unter Einbeziehung aller Akteure. Also: Da saßen nicht nur der Städte- und Gemeindetag mit verschiedenen Personen häufig im zuständigen Ministerium, sondern auch die Branchenvertreter und die Bankenvertreter. Das heißt, das ist wirklich sehr intensiv diskutiert worden. Und natürlich ist es so: Wir haben eine sehr komplexe Thematik und damit ist dieses Gesetz im Laufe der Diskussion nicht unbedingt einfacher geworden. Weil es immer ganz viele Fragenstellungen gab, von denen wir uns gewünscht haben, dass sie noch aufgenommen werden. Zuletzt der Vorschlag aus der Branche, dass Alternativmodell „Ausgleichsabgabe“ plus „Sparprodukt“. Dazu sage ich gleich noch einmal etwas, weil ich bei den Vorträgen, die ich eben gehört habe, häufig das Gefühl hatte, da fehlt noch die wichtige Umsetzung dessen, was im Gesetz steht. Ich sage jetzt zur Gesetzgebungskompetenz nichts mehr. Mein Vorredner hat es ausgeführt und wir teilen diese Auffassung. Ich glaube nicht, dass dieses Gesetz an der Gesetzgebungskompetenz scheitern wird. Bei einzelnen Detailfragen wird man sehen müssen, wie sie sich in der Praxis umsetzen lassen. Was heute eine große Rolle gespielt hat, war die Frage: „Wieso machen wir ein Gesetz? Wir könnten das doch mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung machen.“ Ich will einmal auf zwei Dinge hinweisen: Wenn die

freiwillige Selbstverpflichtung ernst gemeint ist, wird sie dieselben Kosten verursachen, wie das, was wir jetzt im Gesetz machen. Das heißt, die Problematik ist im Ausschreibungsverfahren dieselbe. Zweitens: Bei der freiwilligen Selbstverpflichtung ohne dieses Gesetz sind Modelle, wie die Ausgleichsabgabe und ähnliches, rechtlich nicht möglich, denn das haben wir heute auch schon mehrfach gehört. Dann geht nur eine wirtschaftliche Beteiligung und alles andere ist strafrechtlich bewehrtes Handeln. Das war ja der Grund, warum wir darum so gerungen haben, hier ein Gesetz zu machen. Und ich glaube, mit diesem Alternativmodell „Ausgleichsabgabe“ ist durchaus etwas gelungen, dass künftig wahrscheinlich die Regel sein wird, weil 80 Prozent der Vorhaben das wählen werden. Ich habe jetzt schon die Ersten drei freiwilligen Vorhaben, bei denen man vereinbart hat, die Ausgleichsabgabe nach dem Gesetz umzusetzen, wenn sie denn kommt. Was bedeutet diese Ausgleichsabgabe? Auch das ist, glaube ich, hier ein Missverständnis gewesen. Also, wenn die Gemeinde sagt: Ich will die Ausgleichsabgabe nicht und stattdessen eine wirtschaftliche Beteiligung, ändert das nichts daran, dass der Bürger das Sparprodukt bekommt. Denn der kann es nicht ablehnen und deswegen muss auch von den Vorhabenträgern nichts neu kalkuliert werden. Es muss auch kein Prospekt aufgelegt werden, sondern das bleibt alles so wie es ist. Das ist ja das reizvolle an der Sache. Für die Gemeinden bedeutet das jetzt allerdings Flexibilität, auch etwas völlig Alternatives vereinbaren zu können. Denn wenn die Gemeinde sagt, ich will die Ausgleichsabgabe nicht, dann fällt sie auf in den ersten Weg zurück, der da lautet: entweder 20 Prozent Beteiligung oder irgendetwas freiwillig Vereinbartes. Das führt zu einer Flexibilität, wie sie ja von vielen Vorrednern gewünscht wurde. Und insofern haben wir, glaube ich, ein sehr gutes Modell gefunden, mit dem wir vielen Bereichen gerecht werden. Vorgetragen worden ist hier auch, dass möglicherweise die Fristen im Gesetz mit den zu erwartenden Verfahren der Ausschreibung gemäß EEG ab 2017 in Konflikt geraten könnten. Also, da haben wir mit diesen Fristen wirklich heftig gerungen. Da gab es sehr unterschiedliche Vorstellungen. Klar hätten wir als Städte- und Gemeindetag gern gesehen, dass wir nicht nur fünf Monate Zeichnungsfrist zu haben, sondern vielleicht ein Jahr. Umgekehrt kann ich gut verstehen, wenn die Vorhabenträger sagen: „Ich möchte aber möglichst schnell Sicherheit haben, wie es aussieht mit der Beteiligung.“ Nur auch hier scheint mir ein Irrtum vorzuliegen. Denn wenn ich nach der BImSch-Genehmigung informiere: Liebe Gemeinde und liebe Bürger, dies ist das

Projekt, dann muss ich da noch kein Angebot hinterlegen, wie viel Cent irgendwo bei wem herauskommt, sowieso keine Cents, sondern 20 Prozent Beteiligung an dem Projekt, egal wie es aussieht, ob wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich. Das konkrete Angebot mache ich ja erst zwei Monate vor Inbetriebnahme. Da ist die ganze Ausschreibung gelaufen. Da kennen wir die Ergebnisse der Ausschreibung. Und insofern kann ich hier ein Überlappen schlicht nicht erkennen. Noch einmal eine Klarstellung zum kommunalen Wirtschaftsrecht: In Mecklenburg-Vorpommern ist der Betrieb beziehungsweise die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der erneuerbaren Energien eine privilegierte Tätigkeit der Städte und Gemeinden nach Paragraf 68 Absatz 3 Nummer 4 und ist ausdrücklich zulässig allein zur Gewinnerzielungsabsicht. So steht es im Gesetz seit 2011. Und das hat dieser Landtag ganz bewusst so entschieden. Und insofern kommen wir da in keinerlei Konflikte. Und das Gesetz, die Kommunalverfassung, sieht ausdrücklich Minderheitenbeteiligungen vor. Und insofern haben wir auch da keinen Konflikt. Insofern kann ich sie aus Sicht des Städte- und Gemeindetages und unserer Mitglieder nur dringend bitten, dieses entwickelte Gesetz, das sicherlich in der Praxis noch das eine oder andere an Verbesserungen erfahren kann, schnell auf den Weg zu bringen, zu beschließen und uns damit die Handlungsfähigkeit zu geben, hier künftig im großen Maße auch davon zu profitieren. Herzlichen Dank.

Vors. **Rudolf Borchert:** Wir danken auch, Herr Fittschen, und kommen dann, wie verabredet, zur Fragerunde der Kolleginnen und Kollegen. Ich erwarte die Wortmeldungen in der Runde. Ja, dann Kollege Schulte, bitte.

Abg. **Jochen Schulte:** Bevor wir uns schlagen, nehme ich dann den Vortritt. Vielen Dank Herr Vorsitzender, dass ich jetzt die Frage stellen darf. Ich habe zwei Fragen. Einmal an Herrn Schumacher von der DKB und einmal an Herrn Doktor Riese von Görg Rechtsanwälte. Aber letztendlich kann die Frage auch verbunden werden mit Herrn Doktor Bringewat von Greenpeace Energy. Herr Doktor Riese, Sie haben ja eben noch einmal zur Gesetzgebungskompetenz und Fragen der landesgesetzlichen Regelung deutlich Stellung genommen. Und wir haben ja auch als Fraktion ein eigenes Gutachten zum Beginn dieses Verfahrens in die Wege geleitet, wo uns dann ja auch gesagt wurde, dass die Gesetzgebungsmöglichkeiten im Lande gegeben sind. Deswegen will ich gar nicht so sehr auf die Frage der Gesetzgebungs-

kompetenz eingehen, sondern auf die Frage, was ja auch von Herrn Doktor Bringewat im Rahmen von Raumordnungsprozessen in Frage gestellt worden ist. Ich versuche das jetzt mal vorsichtig zu formulieren, ob man nicht bestehende Konflikte durch Geldleistungen oder Ausgleichszahlungen, jetzt bitte nicht im rechtstechnischen Sinne das Wort zu nutzen, sondern durch eine Ausgleichszahlung lösen könnte. Jetzt ist auf Ebene des Bundes eine bundesgesetzliche Regelung getroffen worden, durch die Stromnetzentgeltverordnung bei dem Aufbau von Infrastruktur und den entsprechenden raumordnerischen Prozessen sowie der Planung, die dem vorgeschaltet ist. Gibt es ausdrücklich der Regelung - ich glaube, es ist Paragraf 5 Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung, mit der gesagt wird: Für die Beeinträchtigung, die eine Gemeinde vor Ort durch diese raumordnerischen Belastungen mittragen muss, auch vor dem Hintergrund der Belastung, die die Bürgerinnen und Bürger in dieser Gemeinde mittragen müssen, sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Vor dem Hintergrund steht ganz klar die Frage: Sehen Sie einen solchen Konflikt, wie hier eben von Doktor Bringewat dargestellt worden ist, dass eine solche Zahlung in welcher Form auch immer oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung zu erbringen ist? Ich möchte das auch gleich mit einbeziehen, dass dies nicht in zulässiger Weise genutzt werden dürfte, um bestehende Konflikte abzumildern. Das wäre die Frage an Sie und dann würde ich anschließend noch die Frage an Herrn Schumacher von der DKB stellen wollen. Aber vielleicht kann man die Frage ja erst beantworten, weil es miteinander nichts zu tun hat. Dann machen wir das weiter. Meine Frage an Herrn Schumacher: Sie haben eben ausgeführt, dass aufgrund Ihrer Erfahrungen, die Sie bei der DKB hinsichtlich der Attraktivität des Sparproduktes auf der Grundlage des Gesetzesentwurfes haben, diese letztendlich bei den Bürgerinnen und Bürger in diesem Land über der Attraktivität einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung liegen würde, wenn ich Sie so richtig verstanden habe. Was die Rendite im Zusammenhang mit dem Umstand angeht, dass das Sparprodukt ja über die Banken über den Einlagensicherungsfond abgedeckt ist, dass sehe ich auch so. Nun geht es aber auch darum, dass man die Bürgerinnen und Bürger vom Risiko entlasten will. Das ist ja gezielt so gewollt gewesen bei diesen Überlegungen. Nur die Frage, die sich mir dann stellt, ist ja: Muss man da nicht letztendlich, auch aus Ihrer Sicht, auf der einen Seite unterscheiden, was aus dem Windparkprojekt als Rendite herauskommt, egal ob über die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder als Zahlung in das Produkt als

Sparbrief, was unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ja eigentlich identisch sein müsste. Und auf der anderen Seite steht die Leistung der Bank, nämlich in dem Fall Ihrer Bank oder auch irgendeiner anderen Bank, über die Einlagensicherungsfonds, was ja keine Leistung des Windparkbetreibers ist, sondern im Endeffekt dann auch über den Nutzer des Sparproduktes mitbezahlt wird. Es muss ja irgendwo in die Kostenkalkulation der Bank eingehen. Also kann dieser Punkt eigentlich keine Berücksichtigung bei den gesetzgeberischen Überlegungen des Landes finden oder sehen Sie das grundlegend anders? Das wäre die Frage, die ich an Herrn Schumacher noch hätte.

Vors. **Rudolf Borchert:** Ist soweit notiert, Kollege Jaeger.

Abg. **Johann-Georg Jaeger:** Meine erste Frage richtet sich nur an Herrn Arp Fittschen. Es geht um die Frage: Glauben Sie, dass eine Bürgerbeteiligung, die nur diejenigen Menschen berücksichtigt, die in der Lage sind, sich finanziell über ein direktes wirtschaftliches Angebot oder aber über Geldanlagen in einem Sparbrief zu beteiligen, wenn ich nur diese Anwohner berücksichtigt, dass das insgesamt zu einer Steigerung der Akzeptanz um einen solchen Windpark herum führt? Und zweitens geht's um die Frage, wie sich die Gemeinden entscheiden, ob mit einer direkten wirtschaftlichen Beteiligung oder mit einer Abgabe. Ich kann dem Gesetz tatsächlich nicht genau entnehmen, wie Gemeinden, und das ist leider nicht völlig unüblich, strittig mit einem Thema umgehen und dann zu einer Einigung kommen sollen. Ich will noch ein konkretes Beispiel nennen: Eine Gemeinde die acht Kilometer entfernt ist, könnte argumentieren: „Wir sind da jetzt im Boot, aber ohne uns bekommt ihr keine Einigung hin. Ihr habt schon die Gewerbesteuer und wir haben sie nicht. Wir sehen die Anlagen nur am Horizont. Und entweder passt ihr euch unserer Meinung an oder ihr bekommt auch nicht die Gewerbesteuer.“ Wäre es nicht sinnvoller, den Kreis enger zuziehen, so dass nur wirklich die direkt betroffenen Gemeinden auf beiden Seiten eines Windparks oder auf drei Seiten wirklich an diesen Verhandlungen beteiligt werden? Durch eine Vielzahl von Gemeinden ist überhaupt keine direkte Betroffenheit auszuweisen, was bei fünf Kilometer für mich definitiv der Fall wäre.

Vors. **Rudolf Borchert:** Kollegin Doktor Schwenke bitte.

Abg. **Dr. Mignon Schwenke:** Allerdings muss ich zunächst eine Frage an Sie richten, Herr Vorsitzender. Darf ich in dem Zusammenhang, die Aussagen von Herrn Fittschen die stehen ja in direktem Widerspruch zudem was der Windenergieverband gesagt hat, trotzdem noch einmal darauf Bezug nehmen und an den Windenergieverband eine Gegenfrage stellen?

Vors. **Rudolf Borchert:** Wenn es sich nicht zu einem Dialog entwickelt, dann würde ich natürlich die Frage selbstverständlich zulassen.

Abg. **Dr. Mignon Schwenke:** Dankeschön. Dann möchte ich Herrn Jesse noch einmal fragen: Warum steht das im direktem Widerspruch zu dem, was Herr Fittschen gesagt hat. Warum meinen Sie, dass zwei Monate vor Inbetriebnahme zu spät für die Windparkbetreiber sind? Und die zweite Frage ist: „Warum brauchen Sie, wenn die Ausschreibung losgeht, Kenntnisse darüber, wer sich dann in welcher Form am Windpark beteiligen muss oder möchte?“

Vors. **Rudolf Borchert:** Die Frage ist notiert. Einen Moment Herr Jesse noch eine Frage, die ich gerne selbst an die vier Sachverständigen der jetzigen Runde richten möchte. Eine vielfältig genutzte Form der Bürgerbeteiligung ist ja die Genossenschaft beziehungsweise die Energiegenossenschaft. Meine konkrete Frage: „Wie schätzen Sie die Möglichkeiten für Energiegenossenschaften ein, im Rahmen dieses Gesetzes zukünftig noch berücksichtigt zu werden?“ Ich bitte dann um Beantwortung der Fragen beginnend mit Herrn Jesse. Die Fragen von Frau Kollegin Schwenke, dann Herr Riese und dann gehen wir die Reihe so durch.

Ref. **Andreas Jesse:** Schade, dass wir jetzt keinen richtigen Zeitstrahl haben, auf dem wir das genau hintereinander gelegt haben, mit dem wir das genau sehen können. Ich sagte ja eingangs, dass wir für die Bürgerbeteiligung sind. Aber die Hauptproblematik, die wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehen, ist die Diskrepanz zwischen Landes- und Bundesgesetzgebung. Und da meine ich nicht, dass wir das als Landesgesetzgebung nicht erfassen dürfen oder können, sondern, dass wir ganz einfach Probleme haben, das rechtzeitig wirtschaftlich zu kommunizieren und zu prospektieren sowie auch mit der Gemeinde zu kommunizieren, wenn ich alle Zuschlüsse erhalten habe. Zwei Monate bevor wir anfangen zu bauen, muss für die

Gemeindemitglieder hinsichtlich der Beteiligungsfrage Klarheit herrschen. Ich sage einmal. Dass muss vorher als prospektiert und dargestellt sein. Und das schafft man in der Zeitachse auf keinen Fall. Das ist eine Aufwandsproblematik, die naturwidrig vorhin deutlich mit angesprochen hat, welche Aufwendungen es sind. Und wenn es dann auch noch sehr viele Personen sind, die wir beteiligen müssen, dann wird es sehr knifflig.

Vors. **Rudolf Borchert:** Sind die zwei Fragen damit beantwortet?

Abg. **Dr. Mignon Schwenke:** Die eine noch nicht richtig. Warum müssen Sie zu Beginn der Ausschreibung in Vorleistung gehen. Sie müssen ja eine Sicherheit hinterlegen. Und Sie müssen sowieso die Kosten, die bis dahin anfallen, erst einmal als Vorhabenträger übernehmen. Meine Frage ist: „Weshalb müssen Sie zu dem Zeitpunkt wissen, in welcher Form und wer sich auf kommunale Ebene an dem Projekt beteiligen will?“

Ref. **Andreas Jesse:** Wir müssen ja die Projektpartner nachher haben. Wir müssen ja 20 Prozent des Projektes als Beteiligung anbieten. Dass Thema ist nicht wer und wie viel, sondern das Problem ist, dass wir dort wegen der Kosten einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der Ausschreibung haben, also gegenüber anderen bei den deutschen Partnern, deutschlandweit. In Mecklenburg-Vorpommern haben alle das gleiche Recht und die gleiche Pflicht. Aber wir konkurrieren nicht gegenüber unsern Projekten in Mecklenburg-Vorpommern, sondern wir konkurrieren gegenüber gesamtdeutschen Projekten. Das müssen Sie in Betracht ziehen. Und wir werden viele Projekte haben, die von gleicher Qualität sind. Das Ganze hängt ja vom Windertrag ab. Aber die Projekte werden alle die gleiche Qualität haben. Also wir sind jetzt nicht diejenigen, die besondere Projektqualitäten haben.

Vors. **Rudolf Borchert:** Ich würde dann hinsichtlich der Reihenfolge vorschlagen: Herr Fittschen, Herr Doktor Riese, Herr Schumacher und Herr Doktor Bringewat beantworten noch einmal die offenen Fragen. Und es bietet sich vielleicht auch an, dass Sie, Herr Fittschen, auf diesen Meinungs austausch noch einmal kurz eingehen. Bitte.

Ref. **Arp Fittschen:** Vielen Dank Herr Vorsitzender, ich will nur noch kurz darauf eingehen: Es macht doch keinen Unterschied, ob ich aufgrund einer Selbstverpflichtung die Bürger beteilige und das finanzieren muss oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung. In beiden Fällen habe ich in dem Ausschreibungsverfahren dieselben Vor- oder Nachteile. Im Übrigen bewerten wir diese Nachteile als nicht so groß, weil ich in der Regel das Alternativmodell „Ausgleichsabgabe plus Sparprodukt“ wähle. Insofern sind die Mehrkosten sehr überschaubar und wir können die Probleme nicht wirklich erkennen. Und im Übrigen sind alle genannten Vorarbeiten zu machen, aber die muss ich sowieso machen. Auch die Frage der Grundstücksermittlung muss ich doch sowieso beantworten, wenn ich die Pächter und die Ausgleichsflächen binden will etc. Insofern ergibt sich für mich kein wirklich entscheidender Mehraufwand. Zweitens die Fragen von Herrn Jaeger: Ja, in der Tat kann man sehr kontrovers über die Frage diskutieren, wie man Bürgerbeteiligung machen und wann sie zur Akzeptanz führen kann. Und wann führt sie möglicherweise zum Gegenteil. Herr Professor Adolphi hat das ja vorhin zu Recht ausgeführt: Wenn ich tatsächlich dadurch die Situation provoziere, dass, wie es im Volksmund heißt, „der Teufel nur auf den größten Haufen schießt“, dann habe ich natürlich einen Neidkonflikt vor Ort. Und das kann kontraproduktiv sein. Das ist definitiv so. Deswegen haben wir ja auch immer für eine gemeindliche Beteiligung gefochten, weil die gemeindliche Beteiligung allen Bürgern der Gemeinde gleichermaßen zu Gute kommt, egal ob sie reich, arm oder wie auch immer gestellt sind. Also, insofern, das werden sie auch in unserer Stellungnahme gesehen haben, haben auch wir eine gewisse Skepsis, ob es so glücklich ist, das so zu regeln. Insofern kann man darüber zu Recht nachdenken. Bei der Beteiligungsfrage von Gemeinden und dem Radius, da scheint mir das kein Problem zu sein, ebenso wie bei der Ausgleichsabgabe. Denn, wenn eine Gemeinde sagt: „Ich will die Ausgleichsabgabe nicht“ und drei sagen: „Wir wollen sie aber!“, dann bekommen die drei die Ausgleichsabgabe und nur die eine Gemeinde, so steht es im Gesetzentwurf, wird dann mit einer wirtschaftlichen Beteiligung glücklich. Diesen möglichen Konflikt, dass die sich gegenseitig blockieren können, den sehe ich nicht. Allerdings kann man über den Radius natürlich kräftig streiten. Das ist so! Aber ich befürchte, den Radius über den wir nicht streiten können, werden wir nicht finden, egal ob ich drei Kilometer, viereinhalb wie die Dänen oder fünf Kilometer, wie jetzt in dem Gesetzentwurf, ich werde immer ein Stück weit Ungerechtigkeiten bekommen. Sehr

wohl kann ich Ihnen sagen, das haben wir in unserer Stellungnahme ja auch niedergelegt, und auch unsere Mitglieder haben uns natürlich darauf aufmerksam gemacht, dass es möglicherweise nicht fair ist, wenn eine Gemeinde mit dem 1.000-Quadratmeter-Zipfel in dem Fünf-Kilometer-Radius genauso behandelt wird, wie die tatsächlich hauptsächlich betroffenen Gemeinden und ob man da nicht eine Gewichtung machen müsste. Dieses sieht das Gesetz nicht vor. Ich glaube, dadurch wird es noch komplexer und eine gewisse Abstraktion brauchen wir, wobei die Gemeinden ja untereinander ja nicht behindert werden, Lösungen zu finden. Die Gemeinden können ja durchaus miteinander reden. Zu Ihrer Frage noch, Herr Vorsitzender, zu den Genossenschaften: Sie wissen ja, dass nach Auffassung unserer obersten Rechtsaufsichtsbehörde Genossenschaften keine zulässige Rechtsform wirtschaftlicher Betätigung von Städten und Gemeinden sind. Die dürfen da zwar Einlagen machen, aber nicht als Form der wirtschaftlichen Betätigung, sodass das leider für diese entfällt. Das sehen andere Bundesländer anders, aber bei uns ist das so. Für die Bürger ist so eine Genossenschaft natürlich interessant, aber bisher auch in diesem Modell nicht ausgeschlossen, denn wenn ich bei einer wirtschaftlichen Beteiligung bleibe, wie ich die organisiere, steht im Gesetz nicht drin. Da kann ich also sehr wohl auch über ein genossenschaftliches Modell nachdenken, um die Bürgerbeteiligung zu organisieren. Es ist dann nur eine Frage, wie man es macht. Ja, vielen Dank.

Vors. **Rudolf Borchert**: Dankeschön. Dann Herr Riese, bitte.

Ref. **Dr. Christoph Riese**: Also Herr Schulte, ich hatte Ihre Frage zu beantworten: „Kann ein Abwägungsprozess durch die Zahlung von Geldern beeinflusst werden? Darf er zulässigerweise beeinflusst werden durch finanzielle Kompensation?“ Nein, das darf er natürlich nicht. Natürlich muss ein Abwägungsprozess auf der Ebene der Regionalplanung den Flächennutzungsplan oder auch ...

Abg. **Jochen Schulte**: Herr Doktor Riese, darf ich Sie gerade kurz unterbrechen? Weil das nicht die Frage ist, die ich gestellt habe. Nicht der Abwägungsprozess, sondern die Belastung, die im Nachhinein im Ergebnis dieses Abwägungsprozesses stattgefunden hat.

Ref. **Dr. Christoph Riese:** Ja, genau. Ich will das nur noch einmal sagen, weil man hier zwischen der Abwägung im Abwägungsprozess und der Aufstellung eines Plans, und hier reden wir ja über die Frage der Ausübung einer bestimmten Gesetzgebungskompetenz, unterscheiden muss. Und kann der Gesetzgeber hier bestimmte Konflikte lösen, auch durch die Gewährung finanzieller Vorteile für bestimmte Gruppen? Das ist ja der Unterschied. Um deswegen mein Vorwort, um klarzustellen: Ein Abwägungsprozess muss abschließend und vollständig erfolgen. Und ich kann natürlich Belange nicht durch Geldzahlungen oder sonstige finanzielle Vorteile abwägen. Aber hier, in unserem Fall, müssen wir uns die Frage stellen: „Darf der Gesetzgeber bei einem erkannten Konflikt auf der Ebene der Raumordnung eine Entlastung dadurch herbeiführen, dass er andere auch finanziell kompensiert, in Teilen jedenfalls kompensiert, sofern er davon ausgeht, dass ich hier eine Betroffenheit habe?“ Und da muss man sagen: Ja, natürlich darf er das. Das darf er genauso klar machen, weil die Raumordnung, die Konflikte, die wir hier haben, die darf der Gesetzgeber lösen. Die muss er lösen. Und er hat da einen hohen Gestaltungsspielraum. Und das was hier in dem Gesetz geregelt ist, bewegt sich noch ohne weiteres innerhalb des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber hat. Und zur Genossenschaft schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Fittschen an. Genauso sehen wir das auch.

Ref. **Dirk Schumacher:** Ich verstehe Ihre Frage sehr gut. Es ist schlicht und ergreifend so, dass Sie sich, ich bin da aus einer anderen Gedankenwelt oder Perspektivensicht, dieser Fragestellung nähern. Wenn ich Ihre Perspektive versuche nachzuvollziehen, dann ist es völlig logisch, dass Sie dieses Gleichbehandlungspostulat, welches sich ja ableitet, als Beteiligungs idee auf das Sparprodukt übertragen. Dieses Gleichbehandlungs postulat ist natürlich zwingend zu einer gleichen Verzinsung oder ähnlich hohen Verzinsung wie bei einem Sparprodukt zu führen, wie es eben entsprechend beim Beteiligungsmodell der Fall ist. Das ist also erst einmal keine falsche Aussage. Wir versuchen, diese nicht falsche Aussage, das betone ich einmal ganz klar, auch mit einer wiederum nicht falschen Aussage aus meiner Perspektive zu konfrontieren. Es ist so, dass ich versuche das Wirtschaftsindividuum und seine freie Entscheidung einfach in den Mittelpunkt zu stellen. Welches, wie ich es eben versucht habe anzudeuten, eben versucht, einfach einmal ganz frei seinen Nutzen zu definieren, welches es oder das Individuum von den

jeweiligen Produkten, von den jeweiligen Angeboten hat. Da soll es die Attribute geben, wie das Beteiligungsprodukt aussieht, die das Beteiligungsmodell entsprechend kennzeichnen. Und durch diese Attribute wägen sie das Sparprodukt entsprechend. Und dann stellt sich ja nur die Frage, wo sich in diesem rationalen Abwägungsprozess genau der Punkt einstellt, an dem man das, was angeboten worden ist, als akzeptabel erachtet. Und da ist schlicht und ergreifend unser Argument, welches ja über die Einlagensicherung in diesem Abwägungsprozess transportiert wird, dieses einfach nur auf der Ebene des Individuums zu einer anderen Akzeptanzfülle zu führen, und das zu einer guten und vernünftigen Rendite beim Sparprodukt führen wird, besser als dies beim Beteiligungsmodell der Fall ist. Das ist sozusagen meine, wie ich finde, auch nicht falsche Aussage, die ich Ihrer völlig akzeptablen Aussage schlicht und ergreifend gegenüberstellen wollte. Wenn wir jetzt diese beiden Pole gegenüberstellen und man sagt: Okay das ist gegebenenfalls so, dann würde sich, wenn man sich jetzt meiner Argumentation anschließen würde, schlicht und ergreifend ein gewisses Potenzial ergeben, nämlich genau in der Differenz, die das Sparprodukt bei seiner Rendite inakzeptabler Weise niedriger ausfällt, als es beim Beteiligungsmodell der Fall ist. Das würde ein Potenzial ergeben, das durchaus, dem Vorhabenpartner in akzeptabler Weise zugutekommen. Und wenn das so ist, ist es ein Punkt, der sehr extrem und kontrovers diskutiert wird, den man einfach in die Überlegungen mit einbeziehen muss, ob man hier diese Abstufung mit einbezieht, um diesen zusätzlich fair wirkenden Effekt in Richtung des Vorhabenpartners mit zu notifizieren. Das war unsere Argumentation.

Vors. **Rudolf Borchert**

(Mikrofon ausgeschaltet)

Abg. **Jochen Schulte**: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte einfach nur noch mal einmal anknüpfen, weil mit dem Sparprodukt ja auch der Gedanke verbunden ist, dass der Vorhabenträger von bestimmten Kosten bei der Erstellung der Offerte entbunden wird, sodass er da ja einen wie auch immer gearteten wirtschaftlichen Vorteil, den will ich jetzt nicht beziffern, das wird auch unterschiedlich sein, hat. Ich kann Ihrer Überlegung ja folgen, aber auf der anderen Seite ist die Frage, die sich mir dann stellt, ob das aus Ihrer Sicht eigentlich ein Widerspruch ist, was Sie oder ich

vertreten. Geht das dann nachher in eine Komplexität hinein, wenn man das so machen würde, wie Sie das eben beschrieben haben, dass man einen wirtschaftlichen Vorteil mit den Einlagensicherungsfonds bei der Rendite hat? Wenn man das wiederum dem Projektbetreiber zugute rechnen oder zugute halten würde, kämen wir in die Situation, dass wir sämtliche wirtschaftlichen Vorteile, die im Gesamtablauf dieses Gesetzes bei dem einen oder anderen stehen würden, auch monetär bemessen würden. Und ob das aus Ihrer Sicht tatsächlich ein gangbarer Weg wäre, auch bei der Ausgestaltung eines Sparproduktes nachher für eine Bank, die das letztendlich offerieren muss.

Ref. **Dirk Schumacher:** Ich muss zugeben: Dieser Weg dorthin ist kein einfacher. Es ist eine komplexe Materie. Nun muss man, zumindest aus meiner Wahrnehmung, auch ganz klar sagen: Sie argumentieren zulässig, aber sie argumentieren quantitativ. Das heißt also: Sie haben jetzt bestimmte Kostenkomponenten, die derjenige oder diejenige sparen wird. An der Stelle konstituieren Sie uns sozusagen, und bringen das in die Überlegung mit ein. Meine Argumentation war zunächst einmal eine, wenn man so will, kategoriale qualitative Argumentation, mit Blick auf unterschiedliche Risikokategorien von unterschiedlichen Anlageprodukten. Dieses Argument lässt sich aus meiner Sicht jetzt einfach, das ist finanzwirtschaftlich erst einmal ein Fall, nicht völlig von der Hand weisen. Es wird dann noch einmal Gegenstand eines Erörterungsprozesses sein, wie man diesen Effekt, den Sie ja richtigerweise hier anführen, gegebenenfalls quantifiziert. Und man muss ja dann auch entsprechend die Übersetzung in dem Gesetzestext wieder finden. Ich will das nur als Anregung verstanden wissen, dass man über diesen Punkt schlicht und ergreifend noch einmal nachdenkt. Ich werde hier kein Patentrezept formulieren können. 25 Prozent weniger verzinsen ist in Ordnung oder sonst etwas, das geht gar nicht. Nur, wie gesagt, verstehen Sie das bitte als Gedankenanstoß.

Vors. **Rudolf Borchert:** Dann Herrn Bringewat.

Ref. **Dr. Christoph Bringewat:** Ja, vielen Dank. Erst einmal wollte ich das Thema Genossenschaft vorwegstellen. Herr Fittschen und ich sind uns ja in einigen Bereichen, was kommunale Wirtschaft anbelangt, durchaus uneinig. In diesem Bereich sind wir uns einig: Es wird wohl nicht funktionieren. Allerdings muss ich auch

sagen, dass Genossenschaftsmodelle im Rahmen des Betriebes von Windenergieanlagen, glaube ich, da muss man vorsichtig sein, wo man mit Größen hantiert, also man muss so ein bisschen sehen, wo man sich da befindet, eines bestimmten abgrenzbaren Bereiches, für eine bestimmte Bürgerbeteiligung funktionieren können. Ab dann wird es, glaube ich, irgendwann kompliziert. Aus eigener Erfahrung, aus dem eigenen Hause, weiß ich, dass die Struktur ein großes Thema ist, wenn man es mit Genossenschaften zu tun hat. Dann zum Thema der Gesetzgebungskompetenz noch einmal: Herr Schulte, Sie hatten Bezug genommen auf die Stromnetzentgeltverordnung. Es geht ja um die Gesetzgebungskompetenz, diese Verordnung ...

Abg. **Jochen Schulte:** Nur zur Klarstellung: Es ging mir nicht um die Gesetzgebungskompetenz, sondern um die Frage, ob Belastungen aufgrund von raumordnerischen Entscheidungen tatsächlich vor Ort stattfinden. Ob die durch – rechtstechnisch jetzt nicht sauber ausgedrückt – Ausgleichszahlungen kompensiert werden können. Also weder um die Frage der Gesetzgebungskompetenz, noch um die Frage der Abwägung innerhalb des Raumordnungsprozesses.

Ref. **Dr. Christoph Bringewat:** Okay, gut. Also, allein lässt es sich nicht so ganz trennen. Die Stromnetzentgeltverordnung findet ihre Grundlage im Energiewirtschaftsgesetz und ist damit der ausschließlichen Bundeskompetenz unterworfen. Und alles was da an Ausgleichsabgaben gezahlt wird, wird nicht gezahlt, um raumordnerische Konflikte zu lösen, sondern ist dem Zweck des Netzausbaus gewidmet. Das gibt es auch im Bereich des Fernstraßenrechts. Da kann ich im Endeffekt etwas mitregeln, was im Ergebnis nicht auf die Raumordnung ausstrahlt. Also, ich glaube, da muss man sehr vorsichtig sein, wenn man an dieser Stelle die Frage stellt, ob im Rahmen eines Raumordnungsgesetzes Ausgleichsabgaben veranschlagt werden können. Denn im Raumordnungsgesetz geht es, also noch einmal ganz kurz zu dem Thema Raumordnungsgesetz, darum, und zwar auch im Landesplanungsgesetz, Planungsrechte, also im weitesten Sinne um formelles Recht, die Pläne aufzustellen. Die Regelungen, die im Raumordnungsgesetz getroffen werden, dürfen nicht durchschlagen auf Materien, die anderweitig besetzt sind. Das ist, glaube ich, das Thema, um das es hier geht. Und in dem Moment, wo man in anderen Bereichen beginnt, zu wildern, in dem Moment wird man sich

entscheiden müssen, mit welcher Materie man es zu tun hat: in Doppelzuständigkeiten. Doppelzuständigkeiten gibt es in der Verfassung jedenfalls dann nicht, wenn ich unterschiedliche Kompetenzträger habe, also wenn ich einmal den Bund und einmal ein Land habe.

Vors. **Rudolf Borchert:** So Kollegen, wir machen jetzt noch eine kurze zweite Fragerunde. Den Wortmeldungen von Herrn Kollegen Schulte folgen Herr Rainer Albrecht und Johann-Georg Jaeger, bitte.

Abg. **Jochen Schulte:** Danke Herr Vorsitzender. Es ist keine Frage, sondern eine Klarstellung: Paragraf 5 Absatz 4 der Netzentgeltverordnung regelt ausdrücklich, dass betroffenen Gemeinden im Nachgang zu einem Planfeststellungsverfahren zur Errichtung der entsprechenden Stromtrassen aufgrund einer Vereinbarung Zahlungen geleistet werden können. Diese Vereinbarungen kann ich Ihnen im Nachgang zu der Anhörung auch zeigen. Es gibt entsprechende Stellungnahmen, zum Beispiel von 50 Hertz, an die ich hier im Gebiet verweisen kann. Sie dienen ausdrücklich dazu, die entsprechenden Belastungen, die dort vor Ort entstehen, zu kompensieren. Also da kann ich Ihren Ausführungen, ich will das nur noch einmal klarstellen so nicht folgen. Danke.

Vors. **Rudolf Borchert:** Kollege Rainer Albrecht dann bitte.

Abg. **Rainer Albrecht:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hab eine Frage an Herrn Jesse. Und zwar, es geht noch einmal darum, dass Sie gesagt hatten, Sie sind, wenn Sie das Gesetz jetzt umsetzen und die 20 Prozent Beteiligung anbieten, auf Ihrem Zeitstrahl, den Sie gerade definiert haben, im Nachteil. Und ich würde ganz gerne wissen, wo der Unterschied zwischen Ihrem Alternativangebot der freiwilligen Selbstverpflichtung liegt?

Vors. **Rudolf Borchert:** Kollege Jaeger.

Abg. **Johann-Georg Jaeger:** Ja, es geht im Grunde die gleiche Richtung, wie die letzte Frage. Herr Fittschen hatte gesagt. Er sieht da keinen Unterschied, ob das jetzt freiwillig eintritt oder per Gesetz. Den würde auch ich nicht sehen. Aber die Idee ist,

und das war ja interessant, Herr Professor Doktor Adolphi und Sie Herr Fittschen haben ja beide gesagt: Die Beteiligung von Anwohnern, die Geld haben und die anderen sind außen vor, wird nicht zu einer Akzeptanzsteigerung beitragen. Und das ist der zentrale Punkt dieser Idee des Gesetzes. Wenn man ihm nicht unterstellt, dass er bestimmte Windenergieprojekte verhindern will, was ich nicht glaube, dann ist es der zentrale Punkt. Und der wird von den beiden Vertretern bestritten. Deswegen ist klar: Die Alternative, sowohl im Gesetz als auch bei der freiwilligen Lösung, besteht darin, mit der Standortgemeinde eine Vereinbarung zu treffen, die die Menschen über die Gemeinde bevorteilt, die von den Belastungen eines Windparks betroffen sind. Das ist die klare Alternative. Und da hatten wir vorhin das Thema, das Herr Schulte angesprochen hatte. Das würde ja nicht gehen, denn dann könnte sich ja die Gemeinde denjenigen heraussuchen, den sie gerade haben wollte. Entscheidend ist aber: „Wer hat den Zugriff auf den Boden?“ Das ist nämlich alles Privateigentum oder gemeindliches Eigentum. Da sind Vorverträge gemacht worden und jemand kann BlmSch-Genehmigungen ohne Ende haben, aber nur derjenige der den Boden dazu hat, der kann am Ende eine Anlage errichten. Und deswegen ist relativ klar, welcher Personenkreis in der Lage ist, mit der Gemeinde zu einer Vereinbarung zu kommen, oder eben auch nicht. Da kann die Gemeinde nicht sagen: „Ich wünsche mir aber jemand anderen.“ Der hat aber zufällig keinen Zugriff auf den Boden. Jetzt die konkreten Fragen: Herr Doktor Riese, Sie hatten gesagt, Sie finden eine bundeseinheitliche Regelung gar nicht gut, weil jedes Land das selber regeln sollte und Bayern als Beispiel genannt, dass das ja genutzt hat, um die Windenergie in diesem Bundesland praktisch kaputt zu machen. Das ist nicht das Ziel des Gesetzgebers hier im Land Mecklenburg-Vorpommern. An Sie die konkrete Frage: Wenn es eine bundeseinheitliche Ausschreibung gibt, wo ein Kilowattstundenpreis pro Projekt gilt, wieso können Sie dann sagen: „Ich will aber gar keine bundeseinheitliche Regelung haben, sondern ausdrücklich bestimmte Länder, die die Entwickler in Mecklenburg-Vorpommern benachteiligen, die diese ganzen Ausgaben haben?“ Und die zweite Frage ist: „Gibt es aus Ihrer Sicht eine Verhältnismäßigkeit?“ In Bezug auf mein Beispiel, ist es tatsächlich ein Plan gewesen, im Bereich der HERO im Hafen von Rostock eine solche Anlage zu errichten. Dies würde in Zukunft diesem Gesetz unterworfen sein. Und allein das Herausfinden der Kaufberechtigten und so weiter und Anschreiben per Einschreiben, weil ich es nachweisen muss, allein das sind solche gigantischen Summen, dass die

Wirtschaftlichkeit des Projektes an sich in Frage steht, obwohl der Bundesgesetzgeber ausdrücklich eine Privilegierung dieser Projekte vorgesehen hat und damit seinen politischen Willen ausgedrückt hat: „Ich will diese Anlagen!“ Dann wird es plötzlich zu einer Verhinderungsplanung. Und dann noch einmal an Herrn Fittschen die Frage: Wäre es nicht sinnvoller eine Regelung zu finden, die eben einfach sagt: Wenn das Beteiligen von Menschen, die Geld haben, nicht zu einer Akzeptanzsteigerung beiträgt, ist es dann nicht sinnvoller, ein Gesetz zu machen, dass auf die betroffenen Gemeinden klar fokussiert und sagt, dass diese entsprechend entschädigt werden müssen? Und das man auch klar an den Bund adressiert: Wir wünschen uns, das sehe ich ähnlich wie Herr Doktor Bringewat, eine vorläufige Anwendung, damit der Bund endlich zugreift und eine bundeseinheitliche Regelung dazu macht. Danke.

Vor. **Rudolf Borchert:** Wir werden jetzt so verfahren, dass Herr Jesse die direkt an ihn gestellte Frage beantwortet und dann gebe ich allen vier Sachverständigen noch einmal die Möglichkeit, sowohl auf die Fragen und Bemerkungen von den Kollegen Schulte und Jaeger einzugehen.

Ref. **Andreas Jesse:** Ganz kurz noch zur Selbstverpflichtung. Die Selbstverpflichtung haben wir, das habe ich bereits schon gesagt noch nicht explizit auf- oder ausgearbeitet, sodass wir Ihnen jetzt etwas vorlegen könnten, wie wir das sehen. Natürlich muss man das von Fall zu Fall, von Projekt zu Projekt, differenziert sehen, wie man sich dort engagieren kann. Vielleicht könnte Herr Kaulmann dazu ganz kurz etwas sagen, wie er das an einem konkreten Projekt vielleicht sehen könnte oder wie man das in einem Projekt umsetzen könnte.

Vor. **Rudolf Borchert:** Herr Kaulmann bitte.

Ref. **Matthias Kaulmann:** Danke sehr. Ja, noch einmal kurz aus der Praxis. Der Vorteil liegt natürlich in einer freiwilligen Selbstvereinbarung. Wir haben dabei mehr Zeit. Wir können dazu noch ganz andere Lösungsansätze fahren, wie wir das zum Beispiel auch als Unternehmer schon im Bereich Elektromobilität gemacht haben, beziehungsweise umgesetzt haben. Das sind Punkte, die gerade im Bereich der Daseinsvorsorge wichtig sind, wo wir der Gemeinde auch Kfz zur Verfügung gestellt

haben. Aber jetzt im Nachgang des Projekts müssen wir auch drüber reden: Wo drückt der Schuh in der Gemeinde? Man kann, sage ich einmal, die Probleme der Gemeinde erst einmal auffangen und das mit leben, mitnehmen, mitgehen. Das ist schon ein ganz wichtiger Schritt. Und da muss ich sagen: „Da fehlen natürlich jetzt ganz einfach diese Möglichkeiten, noch irgendwo kreativ zu werden!“ Die sind nicht da.

Vor. **Rudolf Borchert:** Danke für die Antwort. Und dann bitte Herr Fittschen und Herr Riese und dann, wenn Sie noch möchten, Herr Bringewat und auch Herr Schumacher.

Ref. **Arp Fittschen:** Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Ja, ich habe eine Skepsis formuliert, wie viel Akzeptanz eine Bürgerbeteiligung bewirken kann. Andererseits, muss man deutlich sagen, heißt das nicht, dass eine Bürgerbeteiligung nicht möglicherweise Sinn machen kann. Dass wir allein mit einer gesetzlichen Regelung zur gemeindlichen Beteiligung wunderbar leben könnten, ist völlig klar. Wir haben uns aber, in der Diskussion zu diesem Gesetzgebungsvorhaben ja sehr viele Gedanken darüber gemacht, ob wir nicht so etwas machen wie in Schleswig-Holstein, wo es letztendlich „Reichen-Windparks“ sind. Ab 50.000 Euro aufwärts kann man anlegen und vermehrt sein Geld. Aber man hat versucht doch so zu stückeln, dass auch ein Durchschnittsverdiener noch die Chance hat, sich hier zu beteiligen. Dass das trotzdem nicht unproblematisch ist, habe ich gesagt. Aber Sie werden einen solchen Gesetzentwurf auch für die Frage der gemeindlichen Beteiligung brauchen. Denn das, was wir jetzt hier an Möglichkeiten im Gesetz geschaffen haben, insbesondere die Ausgleichsabgabe, wäre ohne eine gesetzliche Regelung schlicht unzulässig. Und jetzt kann man lange drüber diskutieren, ob wir es gerne bundesweit hätten oder nur landesweit. Klar wäre es schön, man würde es bundesweit einheitlich regeln. Da würden sich auch meine Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern riesig freuen, die ja im Moment darauf warten, dass es hier in Mecklenburg-Vorpommern beschlossen wird, damit man dann auch in den anderen Bundesländern diskutieren kann. Aber im Moment sehe ich diese Bewegung auf Bundesebene nicht. Also, man hat es auf Bundesebene ja mehrfach versucht anzustoßen, dass die sich einmal Gedanken darüber machen. Und solange der Bund eben nicht regelt, halten wir es durchaus für richtig und sinnvoll, dies hier

im Land zu tun. Und ich glaube auch nicht, dass die Nachteile so groß sind. Noch einmal: Es ist, und da haben Sie mir ja auch Recht gegeben, doch völlig egal, ob ich aufgrund eines Gesetzes 20 Prozent abgeben muss oder aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Und zwar egal in welcher Form ich das dann organisiere. Und insofern glaube ich, ist es gut und richtig, dieses Gesetz jetzt erst einmal auf den Weg zu bringen. Und dann werden wir in der Praxis natürlich nachsteuern müssen. Und wenn der Bund uns dann damit überrascht, dass er jetzt bundesweit eine tolle einheitliche Regelung findet, dann ist das Gesetz ja schnell wieder aufzuheben. Daran wird es nicht scheitern. Und dann haben wir das, denke ich, bundesweit einheitlich. Aber derzeit ich sehe das nicht. Ich sage das ganz deutlich.

Vor. **Rudolf Borchert:** Danke Herr Fittschen. Herr Doktor Riese, bitte.

Ref. **Dr. Christoph Riese:** Ja, in der Tat sehe ich das ähnlich wie Herr Fittschen. Ich habe aber, glaube ich, nicht gesagt, dass ich kein Bundesgesetz will. Sondern ich habe gesagt, dann habe ich mich möglicherweise missverständlich ausgedrückt: Ich glaube nicht, dass so ein Gesetz kommen wird, weil die Interessen in den anderen Bundesländern so unterschiedlich sind. Mir ging es darum deutlich zu machen, dass die Kompetenz des Landes gegeben ist, solange der Bund nicht seinerseits tätig geworden ist. Und das ist der Punkt. Letztendlich ist es ja auch relativ egal, ob ich ein Bundesgesetz will oder nicht, aber dann will ich das auf diese Weise noch einmal klarstellen. Wir hatten dann auf die bundesweite Ausschreibung hingewiesen. Das Ausschreibungssystem, das eingeführt wird, sowohl für Windenergieanlagen an Land, als auch für Windenergieanlagen auf See, und bei Photovoltaik haben wir es schon, ist im Kern ein Gesetz, das den Wettbewerb über die Förderhöhe regelt und zwar im Wettbewerb in einem transparenten diskriminierungsfreien Verfahren. Das hat aber nichts mit Raumordnung zu tun. Also, selbst wenn dieses Gesetz kommt, blockiert das nicht die Kompetenz des Landesgesetzgebers, hier einen raumordnerischen Konflikt auf den Titel der Raumordnung zu lösen, weil die Ausschreibung mit Raumordnung nichts zu tun hat. Sie dient ausschließlich einer Regelung zur Preisfindung, also zur Findung der Förderhöhe. Insofern habe ich da keine Blockade. Was die Verhältnismäßigkeit angeht: Ja, das kann natürlich sein, dass es Einzelfälle gibt, in denen man jedenfalls an die Frage der Verhältnismäßigkeit herankommt. Das kann man natürlich nicht sagen. Das wird in

den meisten Fällen wohl verhältnismäßig sein, ob jetzt bei einer Windenergieanlage im Hafen von Rostock tatsächlich, wenn ich das einmal gerade hochgerechnet habe, mehrere 100.000 Euro allein an Portokosten entstehen müssen, wird man sich sicherlich überlegen müssen, ob man das nicht vielleicht auch über die Verordnungsermächtigungen regelt. Aber es kann natürlich Fälle geben, bei denen man sagt: „Oje, hier komme ich aber an die Grenzen der Verhältnismäßigkeit heran.“ Aber das würde aus meiner Sicht nicht das Gesetz als Ganzes in Mitleidenschaft ziehen, sondern da würde man schauen, welche Lösungen man in dem Fall findet, in dem sich genau diese Frage stellt.

Vor. **Rudolf Borchert:** Herr Schumacher haben Sie noch Redebedarf oder Herr Doktor Bringewat?

Ref. **Dirk Schumacher:** Den Zweck des Gesetzes jetzt darin zu sehen, sich selbst überflüssig zu machen möchte ich entgegentreten. Ich möchte nur auf den klaren, sehr intelligenten Anspruch dieses Gesetzes hinweisen, dass sozusagen die Kreativdynamik gerade durch die Schärfe der Regelung kommt, als Grundsatzregelung in Paragraf 4. Das hat sozusagen den gesamten Prozess erst einmal in Gang gebracht, der zur Ausgleichsabgabe und zum Sparprodukt et cetera geführt hat. Das ist, wie ich finde, in der inneren Dramaturgie schon einmal etwas Einzigartiges für ein solches Gesetz. Und dazu sollte man sicherlich über die Ausgestaltungsform, das habe ich hier bereits angemerkt, reden. Aber diesen Punkt sollte man eben auch als eine sehr intelligente „In-sich-Regelung“ erst einmal nehmen, bevor man darüber nachdenkt, das Gesetz als Ganzes wieder zu streichen.

Vor. **Rudolf Borchert:** Herr Bringewat, bitte.

Ref. **Dr. Christoph Bringewat:** Ja, vielleicht noch einmal ganz kurz zu diesem Thema: Also, ich gebe natürlich meinem Kollegen Doktor Riese völlig Recht, dass die Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich bei den Ländern liegt. Das steht in Artikel 70 folgende im Grundgesetz so drin. Jetzt muss man aber sehen, dass man hier nicht einfach sagen kann: Alles das, was vom Bund nicht geregelt wurde, wo man in vorhandenen Gesetzen nichts dazu findet, also das können die Länder regeln. So ist es natürlich nicht. Also, wenn der Gesetzgeber in einem Sachbereich

die Gesetzgebungskompetenz hat und das, was ein Land regeln will in diesen Sachbereich hineinfällt, und der Gesetzgeber auf Bundesebene es nicht geregelt hat, dann hat er das nicht geregelt, wenn er jedenfalls nicht, sagen wir einmal, einen Bereich offen gelassen hat, den er den Ländern zur Ausfüllung zugestehen wollte. Ich habe ja mehrfach darauf hingewiesen, dass ich die Gesetzgebungskompetenz für diese ganze Situation des Gesetzes definitiv nicht in der Raumordnung sehe, sondern im Bereich der Wirtschaft. Und darauf habe ich auch schon in meiner Stellungnahme hingewiesen, dass sich der Bundesgesetzgeber mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob er in irgendeiner Weise auf Akzeptanzgesichtspunkte und auf Gesichtspunkte der regionalen Wertschöpfung einzugehen hat. Und der Bund hat sich jedenfalls bisher dagegen entschieden. Nochmal der Hinweis: Ich bin vor dem Hintergrund des EEG ein großer Freund davon, die Frage der Subventionierung der Windenergie aufzuwerfen, ob diese gegebenenfalls gerecht oder nicht gerecht ist. Aber jedenfalls sollte man verteilen und denjenigen geben, die, und das sage ich jetzt auch überspitzt, möglicherweise darunter zu leiden haben oder subjektiv der Meinung sind, sie würden darunter leiden. Dann ist das eine Sache, die der Bundesgesetzgeber zu regeln hat und das vor einem gewissen föderalen Gesichtspunkt unserer Bundesrepublik. Insbesondere vor dem Solidaritätsgesichtspunkt der Energieversorgung, der ja gerade auf Bundesebene relevant ist. Der Bund hat die Möglichkeit an der Stelle zu regeln, dass denjenigen Menschen, die für die Energieversorgung der Gesamtheit geradestehen müssen, etwas zurück zugeben.

Vor. **Rudolf Borchert:** Vielen Dank Herr Doktor Bringewat. Und wir gehen dann wie verabredet in die Mittagspause und werden um 13:00 Uhr fortsetzen.

Sitzungsunterbrechung: 12:27 bis 13:00 Uhr

Vors. **Rudolf Borchert**: Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte die Beratungen im Rahmen der Anhörung zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz fortsetzen. Ich begrüße auch die inzwischen zu uns gestoßenen weiteren Sachverständigen. Seien Sie herzlich willkommen. Wir sind ja schon mittendrin in der Anhörung und erwarten heute Nachmittag noch einmal zwei Sitzungsabschnitte. Zum ersten Sitzungsabschnitt, im Rahmen dessen dann Herr Doktor Birkholz und Herr Doktor Barnekow die Möglichkeit haben, als Vertreter des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Norddeutschland, ihr Statement abzugeben. Dann kommt Herr Scheifler für die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin und dann Herr Wilken für die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern. Und Herrn Doktor Birkholz und Doktor Barnekow bitte ich, dass Sie sich Ihre 15 Minuten in irgendeiner Art und Weise aufteilen. Ich meine, das ist mit Ihnen auch so vorbesprochen worden. Anschließend wird sich die Fragerunde der Kollegen Abgeordneten. Ich bitte dann die Herren Birkholz und Barnekow zu beginnen. Im vierten Sitzungsabschnitt erwarten wir dann die Ausführungen von Herrn Köpp sowie Herrn Matzmohr. Und zwischendurch dann wieder die Abgeordnetenfragen. Jetzt zum dritten Sitzungsabschnitt und Herrn Doktor Birkholz.

Ref. **Dr. Torsten Birkholz** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete. Zunächst bedanken wir uns ganz herzlich dafür, dass wir zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen können. Ganz kurz zur Einführung, wer wir sind (Anlage 4): Die Landesgruppe Norddeutschland des BDEW vertritt insgesamt 320 Mitgliedsunternehmen im Norden (Folie 2). Wir betreuen die fünf nördlichen Bundesländer. Wir haben also eine breite Abdeckung bei uns und vertreten alle Organisationsformen und Größenklassen als Mitglieder. Wir untergliedern uns in 22 Gremien und haben etwa 180 Mitglieder in diesen Gremien, die dort Meinungsbildung betreiben. Wir haben diese Stellungnahme auch unter Beteiligung der Bundesebene erarbeitet, so dass wir auch noch einmal über unsere Ländergrenzen hinweggeschaut haben, wie das die anderen Bundesländer sehen. Wir haben uns den Vortrag geteilt. Herr Doktor Barnekow wird später noch ein paar Dinge darstellen und ich würde anschließend das Ganze dann noch einmal kurz zusammenfassen. Ja, vielleicht ganz kurz zur grundsätzlichen Einschätzung dieses Gesetzesvorhabens. Wir haben einmal

abgewogen, welche Risiken und Vorteile der Gesetzentwurf ins sich birgt. Auf der linken Seite sehen Sie einmal die Vorteile dieses Bürgerbeteiligungsgesetzes aus unserer Sicht (Folie 4). Da ist es grundsätzlich positiv, eine politische Flankierung zur Erreichung der Ziele der Energiewende vorzunehmen. Auch die lokale Akzeptanz ist ein wichtiger Faktor, gerade für die Vorhabensträger im Wettbewerb um Flächen, und man hat dort natürlich eine Stärkung der Teilhabe. Andererseits: Was spricht gegen dieses Gesetz?“ (Folie 4). Wir haben eine starke und einseitige Verlagerung von Projektrisiken und zusätzlichen Kosten auf die Vorhabensträger, des Weiteren rechtliche Einschränkungen sowie etablierte Beteiligungsformen am Markt. Es gibt also schon etwas, was der Markt auch anwendet. Darüber hinaus gibt es einen hohen bürokratischen Aufwand, der in Abwägung zum Teil im Widerspruch mit der Projektrealität steht. Das kann von Region zu Region unterschiedlich sein. Und wir sehen auch Finanzrisiken, die den Standort M-V bei den EEG-Ausschreibungen schwächen. Dann würde Doktor Barnekow noch einmal den rechtlichen Rahmen skizzieren, die Akzeptanz, den administrativen und finanziellen Aufwand sowie die Beteiligungsformen und die Rendite. Danach würde ich das dann noch einmal kurz zusammenfassen.

Ref. **Dr. Sven Barnekow** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, lassen Sie mich in der gebotenen Kürze, orientiert an Ihrem Fragenkatalog, noch auf ein paar Punkte eingehen, die uns bei der Erstellung der Vorlage, die Ihnen auch seitens des BWE vorliegt, besonders beschäftigt haben und die wir teilweise auch sehr kritisch sehen. Ich beginne mit dem rechtlichen Rahmen (Folie 6). Ich denke, die Fragestellung der grundsätzlichen Grundgesetzkonformität ist heute auch schon einmal zur Sprache gekommen, die wir zumindest vor dem Hintergrund von Artikel 12 und 14 Grundgesetz hinsichtlich der Berufsausübungsfreiheit und auch des Themas „Eigentumsschutz“ als fragwürdig einschätzten. Das ist hier sicherlich eine Diskussion, die man führen muss und wo wir durchaus noch einige kritische Anmerkungen, speziell zu Artikel 14 in unserer Stellungnahme, geleistet haben. Ein weiterer Punkt, der klang auch in Ihrem Fragenkatalog an, war die Frage, ob Folgewirkungen für weitere Infrastrukturprojekte zu erwarten sind. Wir sehen das sehr kritisch, gerade weil die Rechtfertigung einer Sonderabgabe mit Bezug auf eine öffentlich-rechtliche Naturalverpflichtung in

gewisser Weise einen Präzedenzfall für weitergehende Ansprüche in Infrastrukturprojekten schafft, sei es im Verkehrsbereich, sei es bei der Ausweisung von Gewerbegebieten. Wir sehen hier tendenziell eine relativ schwierige Standarddiskussion auf uns zukommen, wo gegebenenfalls gegen Zahlung von bestimmten Mitteln und Abgaben gewisse Dinge erduldet werden, also als reine monetäre Kompensation. Wir halten das für einen durchaus kritischen Punkt bei weiteren Projekten. Ganz kurz zu einigen Details: Mit Blick darauf, wie die Anspruchsberechtigungen im Gesetz definiert sind, glauben wir, dass wir speziell mit dem Hinweis auf die geographische Abgrenzung beim Datenschutz, den Haftungsrisiken und auch den erfolgenden Diskriminierungen in problematische Bereiche eintreten (Folie 6). Man kann letztendlich Ortschaften und Dörfer nicht teilen. Wir bekommen mit dem geographischen Definitionsbereich von fünf Kilometern Umkreis ein Problem hinsichtlich empfundener Diskriminierungen gegenüber dem Nachbarn, der in diesem Radius wohnt. Wie ist es bei Flurgrundstücken sowie für ein Wohngebäude, die/das sozusagen nicht mehr in diesem Radius liegt? Und kann man mit Blick auf die doch sehr umfangreichen Vorarbeiten bei der Identifizierung der Anspruchsberechtigten damit rechnen, wenn einer vergessen wird, dass man hier ein massives Risiko schafft, dass das Ganze dann beklagt wird? Wir glauben, dass das nicht der richtige Weg ist. Wenn überhaupt, geht es sozusagen eher um die Fragestellung, ob man nicht auf gemeindlicher Ebene diesen Fokus setzen muss, wobei unsere grundsätzliche Kritik an dem Gesetzesvorhaben weiter besteht. Die gesetzliche Kaufpreisermittlung, ich denke, das ist heute auch schon einmal angekommen, ist ein ungewöhnlicher Weg, sich am Sachwert bei der Beteiligung zu orientieren. Das blendet eine Vielzahl von Projektrisiken aus, wenn man sich nur auf die technischen Details und die Baukosten fokussiert. Viele Projektrisiken des Marktes, die im Vorfeld anfallen, obliegen allein dem Vorhabenträger. Dieses Projektrisiko muss bezahlt werden. Und entsprechendes Schaffen von Tatsachen wäre hier eine einseitige Risikoverlagerung mit der entsprechenden rechtlichen Formulierung. Abschließend noch zwei weitere Punkte (Folie 7). Das Abgabenmodell ist relativ kompliziert gestaltet. Wir sehen hier einen sehr hohen Aufwand in dieser ausführlichen Darlegung des Modells. Hier wäre ein transparenterer und einfacherer Weg grundsätzlich vorzuziehen, der auch mehr Rechtssicherheit schafft. Aber das Risiko bleibt natürlich. Die Projekte würden deutlich teurer werden mit allen Folgen, die sich zum Rahmen des

Ausschreibungsmodells für den Standort Mecklenburg-Vorpommern ergeben würden. Ein Punkt, der speziell unsere kommunalen Energieversorgungsunternehmen, die Stadtwerke, betrifft, ist, dass die wirtschaftlichen Unternehmen ja mit einer Klausel erst einmal nicht als die möglichen Begünstigten bei diesem Beteiligungsmodell hinterlegt sind. Das wäre, gesetzt dem Fall, dass das Gesetz in dieser Form kommt, sicherlich ein Punkt, der noch aufzubauen und zu erweitern wäre. Da sind letztendlich wichtige, auch mit viel Vertrauen belegte, lokale Akteure im Bereich der Energiewirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die in irgendeiner Form auch direkt zum Zuge kommen sollten, wenn das Gesetz entsprechend in Kraft tritt. Zur Akzeptanz kurz zwei Punkte (Folie 9): Der Gesetzentwurf fokussiert auf direkte Bürgerbeteiligung im ursprünglichen Beteiligungsmodell und schafft natürlich eine gewisse Überprivilegierung gegenüber denjenigen, die freies Kapital zur Verfügung haben, was natürlich auch für das Sparprodukt gilt. Wir glauben nicht, dass man damit grundsätzlich akzeptanzfördernd im Bereich der Gemeinde aktiv ist, sondern tendenziell eher weitere Risiken und gewisse Diskrepanzen schafft, wer denn letztendlich zum Zuge kommen kann. Zusammen mit dem Fokus auf die monetäre Akzeptanz, dass Kompensation wichtig ist, ist unsere Erfahrung aus anderen Projekten, dass eine frühzeitige und sehr breite Öffentlichkeitsbeteiligung hier nicht mit diesem Gesetz intendiert ist. Das Erdulden eines Zustands durch die Zahlung einer Abgabe ist aus unserer Sicht der falsche Weg, um wirklich Akzeptanz in der Region zu schaffen. Insbesondere wenn man bestimmte Gruppen hat, die eher zugriffsberechtigt sind als andere. Auf den letzten Punkt komme ich gleich noch einmal zu sprechen. Den werde ich kurz übergehen, aber dann gleich noch einmal weiter ausführen. Jetzt ganz kurz noch einmal zum Aufwand des Ganzen (Folie 7). Wir sehen eine starke Diskrepanz mit der Projektierungsrealität, die sich in der Regel im Vorlauf mehrerer Jahre vollzieht bis die Flächen gesichert sind. Es sind eine Menge Sachverhalte anzugehen, die momentan öffentlich ausgeblendet werden. Die Frage der Beteiligung kommt erst kurz vor dem tatsächlichen Projektstart ins Spiel. Das ist auf jeden Fall zu spät. Viele Dinge, wie Projekthaftungsrisiken beispielsweise, werden komplett ausgeblendet. Das halten wir für ein Riesenproblem, genauso wie die Fragestellung, wie man dann mit einer möglichen Unterzeichnung umgeht. Wir haben zwar sehr detaillierte Regelungen für Überzeichnungsoptionen, aber wir haben keine für die Unterzeichnung. Hier stehen jedenfalls auch hohe, finanzielle Risiken, die nicht klar hinterlegt sind, wo sie dann anfallen werden. Das ist sicherlich

ein Punkt, der im Detail zu Problemen führen könnte. Genauso wie die Fragestellung operativer Entscheidungen, abhängig vom Gesellschaftervertrag. Auch aus der Erfahrung kommunaler Unternehmen können, mit Blick auf schnell zu treffende Entscheidungen bei einem Wirtschaftsunternehmen, Entscheidungen durch den Einbezug der kommunalen Gremienentscheidungen teilweise um mehrere Wochen verzögert werden. Das kann, wenn es wichtig ist und schnell gehen muss, sicherlich ein Problem sein. Abschließend noch einmal kurz zu meinen Ausführungen zu Beteiligungsformen und Rendite. Ganz kurz vielleicht zu den Varianten, die in der Diskussion stehen. Sie haben sicherlich schon jetzt aus meiner Einführung mitbekommen, dass das Thema „Beteiligung“ von uns recht kritisch eingeschätzt wird, weil es letztendlich die Projektrisiken einseitig auf den Projektierer verlagert und damit sozusagen dem Ziel der Erreichung der Energiewende hier im Land entgegentritt. Letztendlich macht es Projekte teurer und gefährdet sie tendenziell. Zur Ausgleichsabgabe: Letztendlich gibt es da keinen Kapitalzufluss, das ist sozusagen „on top“. Wir erleben sowohl in der Zusammenspieldiskussion mit der Überarbeitung des Referenzertragsmodells als auch mit dem kommenden Ausschreibungsmodell einer Benachteiligung für den Standort Mecklenburg-Vorpommern das gleiche Problem. Das Sparprodukt ist ein sehr komplexes Produkt. Auch hier werden die Projektrisiken, wie es sich darstellt, nicht eingespeist. Letztendlich ist es auch keine echte Alternative, da tatsächlich die Anspruchsberechtigung für die Beteiligung weiter bestehen bleibt. Und insofern wird eine Parallelität aufgebaut, die auch die Wahlfreiheit nicht wirklich ermöglicht. Und Wahlfreiheit ist auch mein letztes Stichwort. Wir haben am Markt eine Vielzahl von freiwilligen Möglichkeiten der Beteiligung von Bürgern und Gemeinden, die gelebt werden. Und das ist unser Petition. Wenn dieses Gesetz denn verabschiedet werden sollte, bei allen Bauchschmerzen, die wir als Verband haben, achten wir darauf, dass wir zumindest das Thema „Generalklausel“ offen diskutieren. Wie gesagt, es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten am Markt, mit denen man agieren kann. „Regionale Stromtarife“ und „Boni“ sind Stichworte. Auch die Realteilung von Projekten mit frühzeitiger Ausgründung, beispielsweise einer Windmühle für die Gemeinde, und auch Energiegenossenschaftsmodelle haben sich bewährt. Das geht aber nicht, wenn dies im Gesetz mit einer Freistellungsklausel nur additiv möglich ist. Da brauchen wir eine echte und offene Generalklausel. Damit will ich meinen Teil zunächst schließen.

Ref. **Dr. Torsten Birkholz**: Ja, dann fasse ich noch kurz zusammen. Wir haben, das hat Dr. Barnekow gerade dargestellt, eine eher ablehnende Haltung zu diesem Gesetz. Was spricht dagegen? Die Akzeptanz von Windenergieprojekten und auch gegebenenfalls Beteiligungsoptionen sollten gefördert werden. Das Gesetz dient dem jedoch nicht. Das wurde, glaube ich, auch deutlich. Die Ziele der Energiewende werden durch zusätzliche Projektrisiken und ausgebildete Investoren gefährdet. Soweit die ablehnende Haltung. Sollte es aber trotzdem zu diesem Gesetz in der vorliegenden Form kommen, haben wir vielleicht ein paar Punkte, die wir noch einmal herausgearbeitet haben möchten, um dieses Projekt, wenn es denn in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wird, zu stärken. Dabei gilt es einmal den Bereich der Vielfalt des Marktes zu erhalten. Also, es gibt Projekte, die schon laufen und es gibt bestimmte Beteiligungen. Da muss man eben schauen, dass diese Beteiligungsformen, die dort auf freiwilliger Basis bereits laufen, erhalten bleiben. Also, es muss eine Freiwilligkeit oder eine Generalklausel enthalten, um das zu ermöglichen. Der bürokratische Aufwand ist zu begrenzen, also kosteneffizient zu gestalten. Ich glaube, das wurde auch eben noch einmal deutlich. Die Anspruchsvoraussetzung ist transparent und einfach zu definieren und an der Projektrealität auszurichten. Projektrisiken sind fair zu verteilen. Ich glaube, das wurde auch gerade noch einmal deutlich, keine Überprivilegierung von einem Bereich der Beteiligten und eine realistische Rendite und das Risikoverhältnis. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass man auch noch einmal genau darstellt, wo das Risiko liegt und wie eine Rendite für den beteiligten Bürger aussieht. Das noch einmal ganz kurz zusammenfassend. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Rudolf Borchert**: Vielen Dank Herr Dr. Barnekow und Herr Dr. Birkholz. Und ich möchte dann Herrn Hans-Uwe Scheifler die Möglichkeit geben, seinen Vortrag zu halten. Bitte.

Ref. **Klaus-Uwe Scheifler** (Industrie- und Handelskammer zu Schwerin): Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Abgeordnete, Herr Minister Pegel, wir hatten Ihnen im Vorfeld unsere Stellungnahme der beiden Landesarbeitsgemeinschaften, der drei Industrie- und Handelskammern und auch der Handwerkskammern zukommen lassen, in denen wir uns ausführlich mit dem Gesetzentwurf im August letzten Jahres beschäftigt haben. Wir haben dann eine weitere Stellungnahme im

Namen der drei Industrie- und Handelskammern formuliert. Die hatten wir Ihnen schriftlich zukommen lassen. Ich will versuchen, damit es von der Chronologie her verständlicher ist, die Fragen anhand des Fragenkataloges gebündelt zu beantworten. Ich bin ja schon ein paar Tage länger bei Anhörungen dabei, aber einen Fragenkatalog in diesem Umfang und einen Gesetzentwurf in dieser Tiefe haben wir selten erlebt. Insofern chapeau bei allen, die sich damit im Rahmen der Beschlussfassung vertieft befassen müssen. Zuerst erlauben Sie mir einen kurzen Exkurs: Das Baurecht, das Emissionsschutzrecht, das Verwaltungsrecht und alles, was anschließt ist sehr ausdifferenziert und sieht eine Vielzahl von sogenannten Beteiligungsmöglichkeiten, modern auch Akzeptanz, vor. Es bedarf in dem Sinne keines weiteren, darüber hinausgehenden Gesetzes. Wir sagen: „Die üblichen Abwägungsmechanismen, Abwägungsgrundsätze sind allesamt bereits bundesrechtlich kodifiziert, so dass wir für entsprechende landesrechtliche Regelungen einen, wenn überhaupt, sehr geringen Spielraum sehen.“ Sie haben nach der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Offertenpflicht gefragt. Da muss man ganz deutlich sagen: Aus der Sicht des investierenden Kapitals werden natürlich Standorte und Projekte gesucht, die eine möglichst hohe Rentierlichkeit haben. Wenn wir aber dann *de lege lata* (*Anm.: „Nach gelegtem Recht“: Beschreibt die derzeit geltende Rechtssituation im Unterschied zu einem Rechtszustand, der durch eine [geplante] Rechtsnorm herbeigeführt wird [de lege ferenda]*) ein Kapitalabfluss sehen, vom Cashflow, in Höhe von einem Fünftel, dann wird sich das Investkapital sehr schnell überlegen: Ist das noch ein lohnendes Investment, unabhängig von dem, was meine Vorredner dann zurecht gesagt hatten, den damit verbundenen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Sie sollten bei allen Überlegungen in Bezug auf das Gesetz auch berücksichtigen, dass das EEG verändert wird. Es wird nicht mehr so einfach kalkulierbar sein für einen Investor, welche Einnahmen er erzielt, denn es wird ein Marktdesign geben. Das wiederum wird erhebliche Auswirkungen auf die Rentierlichkeit eines Vorhabens haben. Die Abschreibung kann ich ohne weiteres kalkulieren, auch die Vorlaufkosten, aber auf der Cash-Innenseite wird es schwieriger zu prognostizieren, zu welchem Preis der Strom letztlich am Markt abgenommen wird. Und wir alle sehen mit Blick auf die Strombörse, dass wir durch den Zubau der erneuerbaren Energien teilweise im Negativbereich sind, so dass die Frage der Rentierlichkeit von weiteren Investitionsvorhaben erlaubt sein darf. Hinsichtlich des rechtlichen Rahmens ergeben sich aus Artikel 12 und 14 des

Grundgesetzes zum Erwerb erhebliche Bedenken. Das sollte noch einmal in aller Ruhe geprüft werden, gerade wenn wir das Sachwertverfahren ansetzen und bestimmte andere Vorlaufkosten ausklammern. Das kann durchaus ein unverhältnismäßiger Eingriff sein. Die Schrankentrias (*Anm.: verfassungsgemäße Ordnung, Rechte anderer, Sittengesetz*) des Bundesverfassungsgerichtes ist in diesem Zusammenhang zumindest den Juristen bekannt. Wir regen auf jeden Fall noch einmal an, das vertieft zu prüfen, damit ein derartiger Gesetzentwurf am Ende des Tages nicht von den Gerichten wegen Verstößen verfahrensrechtlicher Art kassiert wird. Wir haben, was die Gesetzgebungskompetenz anbetrifft, wenn man die Artikel 70 folgende durchdekliniert, eher folgenden Ansatz: Das Recht der Wirtschaft wird hier maßgeblich tangiert, so dass eine Gesetzgebungskompetenz als solche nicht ohne weiteres über das Primat einer Raumordnung ableitbar ist. Was Raumordnung und die raumordnerischen Möglichkeiten sowie Befugnisse sind, das ergibt sich aus dem Raumordnungsgesetz entsprechend der Verordnung. Dort ist die Frage der Wertabschöpfung, der Gewinnabschöpfung im Rahmen von Windenergieanlagen, nicht enumerativ aufgeführt. Also auch da, muss man sagen, gibt es erhebliche Bedenken, ob das Land auf dem Boden des geltenden Verfassungsrechtes überhaupt eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat. Sollte, und auch das haben wir in der Stellungnahme formuliert, tatsächlich eine Gesetzgebungskompetenz als solche, wie beispielsweise im Königreich Dänemark ableitbar sein, muss man sagen, dass Dänemark einen anderen Weg geht. Für ganz Dänemark gilt ein Gesetz. Wenn wir hier eine isolierte Lösung nur für Mecklenburg-Vorpommern schaffen, dann sind die Nachbarländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen sehr nahe. Es sollte ohne weiteres auch einmal über eine norddeutsche bzw. gemeinsame bundesweite Regelung nachgedacht werden. Ansonsten besteht ernsthaft die Gefahr, dass das Kapital sehr schnell in die Bereiche geht, wo sich eine höhere Rentierlichkeit einstellt, in denen ich dann einen geringeren bürokratischen Aufwand habe, in denen ich schlicht auf dem Boden des geltenden Immissionsschutzrechtes ein entsprechendes Vorhaben durchplanen kann. Wir haben aber auch mahmend den Finger in eine andere Wunde gelegt. Wenn hier in der Anlage 4 Ziffer 1.6 zum BImSchG direkt darauf Bezug genommen wird, dann ist es heute die Windenergieanlage. Wir kennen die Diskussion von vor ein, zwei Monaten. Da waren es Großtierhaltungsanlagen, evtl. sind es Hochspannungsanlagen oder ähnliches. Auch da könnte sehr schnell eine

Begehrlichkeit abgeleitet werden, dass auch eine Art wirtschaftliche Teilhabe bei derart emittierenden Anlagen gegeben ist. Also, wir wollen nicht von der Büchse der Pandora sprechen, aber es muss im Hinterkopf bleiben, was dadurch evtl. weitergehend verursacht werden kann. Wenn sich eine Gemeinde, unabhängig von der Leistungsfähigkeit, wirtschaftlich betätigt, gelten die Paragraphen 68 folgende der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Das heißt, auch da muss ein öffentlicher Zweck als solcher gegeben sein. Die Kommunalverfassung ist relativ modern und neu und sieht dann insbesondere auch vor, dass sich eine Gemeinde nur unter bestimmten Voraussetzungen als solche wirtschaftlich betätigen kann, wenn, hier wird auf die Kommunalverfassung Bezug genommen, die Gesellschaftsverträge auch entsprechend ausgestaltet werden. Mein Vorredner sagte, es werden dann Gemeinderatsbeschlüsse etc. erforderlich sein. Es muss also auch hier noch einmal mit dem zuständigen Innenministerium sehr genau geprüft werden, ob das ein Unterfall der Paragraphen 15 und 68 der Kommunalverfassung ist. Wir haben aber auch noch einmal darauf hingewiesen, dass die Gewerbeordnungen in den letzten Jahren sehr umfassend geändert worden sind. Der Paragraph 34 f der Gewerbeordnung sieht bei Finanzanlagenvermittlungsprodukten eine Sachkunde sowie entsprechende Registrierungspflichten vor. Auch das kann dann evtl. hier greifen, dass Anbieter, Vermittler und Interessent entsprechende Erlaubnisse für die Registrierungen bei der örtlich zuständigen IHK einzuholen sind. Mit Blick nach vorn: Wenn also die Sachwertermittlung und die Ertragswertermittlung sehr kompliziert dargestellt werden, gibt es bei der Bürgschaftsbank einen Bewilligungsausschuss. Da bin ich schon seit vielen Jahren aktiv. Wenn wir also die Veräußerung von Unternehmen durch Finanzmittel begleiten, gehen wir grundsätzlich immer andere Wege. Das heißt, wir wenden weder das eine noch das andere an. In der Wirtschaft haben sich üblicherweise gestufte Verfahren eingespielt, so dass gegebenenfalls Sachwert wie auch Ertragswert 50:50 abgebildet werden. Die Gefahr besteht, dass, wenn ich die gesamten Vorlaufkosten herauslasse, der Investor über das Sachwertermittlungsverfahren am Ende des Tages faktisch eine Teilenteignung erlebt. Im Rahmen der Stellungnahme haben wir aber auch noch einmal darauf hingewiesen, welche Möglichkeiten, Lösungsmöglichkeiten sich eigentlich ergeben können. Wir müssen uns auch Schleswig-Holstein ansehen, die Westküste ansehen und Teile von Mecklenburg-Vorpommern. Es kann unter dem Strich nicht dazu führen, dass wir so viel wie möglich Anlagen aufstellen, und wir dann Regionen

erzeugen, wie an der Ostküste in Schleswig-Holstein in Dithmarschen. Da sieht man kaum noch den Horizont vor Windenergieanlagen. Das ist sicherlich maßlos übertrieben. Der Bundesgesetzgeber hatte mit dem Jahressteuergesetz 2009 eine Regelung getroffen, wonach seinerzeit nicht mehr der Zerlegungsmaßstab anzuwenden ist, sondern eine 70 zu 30-Regelung. Das heißt, bei den Gemeinden bleibt auch ein gehöriger Anteil der Gewerbesteuer übrig. Es gibt Urteile des Bundesfinanzhofes von 2011, die gesagt haben: Die negativen Auswirkungen, Sichtbehinderungen etc., begründen keine Ausnahmeregelungen abweichend vom Paragraphen 29 des Gewerbesteuergesetzes. Zugleich gibt es wohl aber auch immer noch die Möglichkeiten für Gemeinden, über den Paragraph 33 Absatz 2 mit dem jeweiligen Investor eine isolierte Einigung zu finden. Ansonsten greift die 70:30-Regelung. Meine Sekretärin gab mir folgendes mit auf den Weg: Gestern gab es wieder ein Treffen mit Windparkbetreibern, potentiellen Investoren mit Gemeindevertretern und Bürgern. Und es wurde nichts verstanden. Es kann also sein, dass die Gemeinde, Gemeindevertreter, aber auch die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Komplexität des Vorhabens schlichtweg in Unkenntnis darüber sind, welche Möglichkeiten derzeit schon bestehen. Diese sollte vielleicht mit entsprechender flankierender Unterstützung des Energieministeriums begleitet werden, so dass auch andere Möglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Als letztes brauchen wir natürlich ein vermittelndes Kreditinstitut. So wie ich die Regelung lese, wie wir sie verstehen, ist es schwerlich denkbar, dass wir dafür Kreditinstitute finden. Es gibt da eine Reihe von Urteilen vor dem Hintergrund einer Prospekthaftung. Es muss belastbar sein. Der Investor ist mit 500.000 Euro bis eine Million Euro in der Haftung. Kreditinstitute wollen auch verlässliche Produkte am Markt platzieren. Gerade vor dem Hintergrund des neuen Marktdesigns ist schwer darstellbar, wie rentierlich eigentlich eine Anlage in Höhe von 500 Euro pro Anteil ist. All das muss in der Offertenverpflichtung sehr detailliert dargestellt werden. Das wird sicherlich problematisch sein. Am Ende gibt es Möglichkeiten auf der Basis des bestehenden Rechtes. Da sollte man, bevor man hier ein neues Gesetz, einen isolierten Alleingang wählt, in Ruhe noch einmal darüber nachdenken, ob nicht Defizite vorhanden sind, die man durch einfachere Möglichkeiten beheben kann. Also, nochmal resümierend: Zur Alternative „Abgaben“, sehen wir die Gewerbesteuer. Da gibt es Möglichkeiten. Und die Pacht selbst ist eine weitere Möglichkeit, um Gewinne abzuschöpfen. Ich habe mir einmal die Zahlen vom

Bundesverband Windenergie geholt, wie die Rentierlichkeit eines Objektes bis zum Abbau desselben aussieht. In den ersten Jahren wird man über diese Mechanismen keinerlei Cashflow-Einnahmen erzielen können, denen da steht die Abschreibung dagegen. Ab dem 6., 7. oder 8. Jahr werden Einnahmen erzielt. Die Laufzeit beträgt vielleicht 15 Jahre. Währenddessen bleibt immer die Unwägbarkeit, zu welchem Preis man eigentlich welche Menge Strom veräußern kann. Damit möchte ich dann an dieser Stelle schließen.

Vors. **Rudolf Borchert**: Ja, vielen Dank Herr Scheifler. Und ich würde dann Herrn Wilken bitten.

Ref. **Lothar Wilken**: Meine Damen und Herren Abgeordnete, Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank für die Gelegenheit, aus der Sicht einer sehr vielfältigen Wirtschaft Stellung zu nehmen zu diesem Gesetz. Wir haben uns die Stellungnahme nicht leicht gemacht. Wir sind 30 Mitgliedsverbände und Sie können sich vorstellen, dass diese Mitgliedsverbände sehr unterschiedliche Interessen haben. Und was waren die Beurteilungskriterien, die wir angelegt haben? Zunächst einmal eint uns, dass die Akzeptanz der Bevölkerung für Erneuerbare Energien für das Gelingen der Energiewende unendlich wichtig ist. Ohne Akzeptanz schaffen wir sie nicht. Und die Energiewende, das Gelingen der Energiewende, ist auch für die Wirtschaft in unserem Bundesland wichtig. Wenn wir also diesen Gesetzesentwurf bewerten, und dazu sind wir ja gebeten worden, dann gibt es weitere drei Kriterien. Das eine überrascht Sie ja nicht: Die Preise für die Stromkunden sollten so sein, dass für die Betriebe die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Regionen nicht vermindert wird. Die Akzeptanz der Bevölkerung sollte nachhaltig auch dafür bestehen, dass sie Flächen zur Verfügung stellt. Das dritte: Aus der Sicht der betroffenen Branchenunternehmen sollte das Ganze organisatorisch und finanziell machbar sein. Der Aufwand sollte so zu tragen sein, dass die Investitions- und Entwicklungsbereitschaft uns in der Zukunft tatsächlich erhalten bleibt. Wenn wir das sozusagen alles hier abwägen, dann ist das Gesetz in dieser Form zunächst einmal entbehrlich. Der Wettbewerb findet ja um die Flächen statt, auf denen auch in Zukunft noch Windenergieanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien erstellt werden sollen. Und da meinen wir, dass es durchaus eine Vielfalt von Lösungsmöglichkeiten, wie sie im ersten Vortrag hier auch teilweise schon dargestellt

wurden, geben sollte, sozusagen aus einem Topf, das jeweils Beste herauszufinden. In der Gesamtbewertung meinen wir, dass dieses Gesetz die Umsetzung der Energiewende nicht beschleunigt. Es ist wegen höherer kalkulatorischer Kosten und Rechtsrisiken, die ja schon dargestellt wurden, eher entbehrlich. Gleichwohl ist uns natürlich auch klar, dass das Gesetz in sehr ähnlicher Form oder in dieser Weise mit größter Wahrscheinlichkeit kommen wird und deshalb finden Sie in den Unterlagen, in der Stellungnahme, die wir Ihnen zugeschickt haben, zwei farblich gekennzeichnete Teile: Die Beantwortung der Fragen zu acht Themenfeldern in der Komprimierung in grau und die konkreten Vorschläge sind blau unterlegt. Die gehen in zwei Richtungen, auf die ich mich gleich konzentrieren werde. Die Gesamtbewertung ist so, dass das unternehmerische Risiko deutlich steigt. Das sind vier Risikogruppen, die für alle Kapitalbeteiligten gelten. Wie wird sich das EEG entwickeln? Wie wird sich die zunehmende Marktintegration entwickeln? Da haben wir viele Fragezeichen. Damit werden die Ertragsstärke, die Komplexität sowie die betriebswirtschaftlichen Risiken und die betriebswirtschaftlichen Kalkulationen, leiden. Darauf wurde ja eben schon hingewiesen. Zu den Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Finanzierung: Da der Verkauf, die Übernahme der Anteile zum Sachwert vorgesehen ist, gewinnen die Vorlaufkosten hier eine hohe Bedeutung. Und zum Zeitpunkt des Einstiegs, sind die alle schon gelaufen. Das heißt also: Die Masse der Kosten entsteht vorher, nicht im Betrieb. Das heißt also: Alles ist schon gelaufen und nun wird es sozusagen übernommen. Wie passiert das? Wie geschieht das? Es wird, das schreibt der Gesetzgeber ja auch vor, eine Projektgesellschaft gegründet werden. Und da sehen wir ein Rechtsproblem zu den Vorgaben der Kommunalverfassung. Da meinen wir ganz klar, dass das nicht gehen wird. Das kann man keinem Gesellschafter vorschreiben. Also, eine Beteiligung ist üblich. Insofern ist dieser Passus eigentlich auch entbehrlich, weil es üblich ist, dass eine solche Projektgesellschaft gegründet wird. Was geschieht mit dieser Projektgesellschaft? Zwei Varianten sind dort denkbar: Die Banken finanzieren zu 100 Prozent. Nach Berechnungen kommt es ab dem 6. oder 7. Jahr tatsächlich zu einer Ertragsphase nach der Saatphase. Wie die Banken sich weiter entwickeln, ob sie zu 100 Prozent finanzieren können, sei einmal dahin gestellt. Das ist eines der Risiken, die hier noch entstehen. Die zweite Variante ist, dass die Eigentümer tatsächlich auch eigenes Geld dort hineingeben, in Form von Darlehen oder in anderer Form. Hier ist der Renditeverlust dann höher, weil die natürlich mit dem

eigenen Geld eine höhere Erwartung an die Rendite haben. Und wenn ich 20 Prozent abgeben muss, dann schmälert das diesen Teil mehr, als wenn ich sowieso die Kosten für die Kreditfinanzierung, also durch die Bankenfinanzierung abziehe. Das ist ja dann sozusagen vor dem Ertrag. Also, die Kalkulationen für die Rendite der Energieanlagen verschlechtern sich einfach dadurch, dass dort andere Bedingungen aufgenommen werden. Der zweite Fragenkomplex war: Gibt es denn die Notwendigkeit zu einer Beteiligung und was sind die Wirkungen einer verpflichtenden Offerte? Der Aufwand ist bereits besprochen worden, die Rechtskonformität ist zumindest unsicher. Und das führt nach Aussage Vieler, mit denen wir gesprochen haben, einfach zu einer höheren Planungsunsicherheit. Und Planungsunsicherheit, Unsicherheit in der Zukunft, das ist sozusagen der Horror für alle diejenigen, die irgendetwas machen, auch wenn ich nicht weiß, ob das Ganze in ein, zwei oder drei Jahren, in welcher Form auch immer, noch Bestand hat. Zumindest steigt die Unsicherheit. Und als eine der wesentlichen Ursachen in der bisherigen Form führt das eher zu verdrängenden Wirkungen auf bislang freiwillige oder alternative Modelle, insbesondere weil die teilweise ja noch als zusätzlich gesehen werden. Nicht in unserer Stellungnahme, aber trotzdem angesprochen, möchte ich, dass Sie zumindest einmal den Gedanken weiterverfolgen. Ich kann doch so eine Projektgesellschaft und die Erträge, die nach sieben Jahren kommen und die dann sozusagen in der Folgezeit kommen, gestalten. Da haben wir doch Beispiele: Nehmen Sie die Abwassergesellschaft in einer Kommune, die einen Werkvertrag mit den Stadtwerken über Personalkosten schließt. Schon habe ich sozusagen an anderer Stelle Gewinn entnommen. Da wird noch eine Fülle von kreativen Ideen entstehen für Nebengesellschaften der Instandsetzung, der Instandhaltung, der Personalbestellung und so weiter. Ich möchte Sie einfach aufmerksam machen. Der Glaube, dass dann auch die Erträge automatisch fließen, der ist, glaube ich, nicht ganz zeitgemäß. Verständlichkeit, Aufwand und Umsetzung zeigen Wirkungen auf die Betreiber kleinerer Parks. Und ich möchte Sie darauf aufmerksam machen und anregen, vielleicht noch einmal die Lupe anzusetzen, ob wir nicht an zwei Punkten nochmal splitten. Ob Sie nicht sagen: Naja, vielleicht sollten wir die Betreiber kleinerer Parks von ein bis drei Anlagen, noch einmal gesondert anschauen. Die Pflichten zur Veröffentlichung für Informationen der Bürger, also der gesamte Aufwand, der hier schon beschrieben wurde, die Mitwirkungsrechte, die dort benannt werden für Kommunen, die absolut unüblich

sind, sind sehr schwierig zu handhaben. Insbesondere die Betreiber kleinerer Anlagen wird das eher abhalten, neue Projekte anzuschieben. Aber wir glauben ganz fest, dass wir auch in Zukunft in den nächsten 10, 20 oder 25 Jahren gerade kleinere Anlagen brauchen. Der eine oder andere weiß, ich komme aus einer anderen Ecke, ehrenamtlich auch noch, dass wir einmal 2.000 Windmühlenstandorte hier im Land hatten. Das kann man hochrechnen. Wir brauchen, glaube ich, die kleineren Anlagen. Wir brauchen diejenigen, die in der Nähe sind. Und wenn wir dort die Hürden so hoch setzen, dann fliegen uns genau diese heraus. „Alternativen der Beteiligung“ – und das ist mein zweiter Teil: Die Ausgleichsabgabe und Strompreisreduzierung, das sind die zwei Bausteine, die ich habe. Da kann auch das Genossenschaftsmodell dahinter sein. Im Unterschied zum ersten Vortrag halten wir die Ausgleichsabgabe, als eine Kompensationsprämie, ähnlich wie eine Konzessionsabgabe, für äußerst sinnvoll, weil sie tatsächlich auch ermöglicht, dass die Betroffenen, in deren Region Energieanlagen entstehen, auch dann daran beteiligt werden. Das ist von der Gemeinschaft der Stromkunden auch durchaus zu finanzieren. Das andere ist, dann das dulden. Das hat aber zwei Voraussetzungen. Erstens: Diese Ausgleichsabgabe muss tatsächlich auch abgabefrei gestellt werden. Wenn sie nicht abgabefrei gestellt wird und darauf die üblichen Amtsumlagen und etc. kommen, dann ist am Ende die Wirkung in der Kommune klein. Das Interesse für die Kommune dafür zu kämpfen, dass man die Akzeptanz für kleine Standorte findet, ist sehr gering. Und die zweite Anregung ist, dass man auch bedenken sollte, dass das in den betroffenen Gemeindeteilen ankommen muss. Nehmen Sie aktuell die Diskussion um Ludwigslust herum und die Bürger in der kleinen Teilgemeinde von Ludwigslust, die einfach Angst haben, dass das Geld bei Ihnen nicht ankommt. Also, unter diesen Voraussetzungen halten wir das für eine gute Sache, um insgesamt die Akzeptanz zu steigern. Das schließt dann natürlich, das muss ich nicht extra erwähnen, auch ein, dass die Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen als Ergebnis der Abgabe entbehrlich ist. Wir meinen, dass die Basisdemokratie in dem betroffenen Gemeindeteil am besten darüber entscheidet, was sie mit den Erträgen aus der Duldungsprämie machen wollen. Diese Abgabe ist aber im Moment noch zusätzlich verpflichtend. Wenn wir die Kalkulation für die unterschiedlichen Modelle nebeneinander legen, führt die Addition dann dazu, dass wir zu hohen Belastungen kommen, die dazu führen können, dass tatsächlich nicht mehr geplant und entwickelt wird. Deshalb regen wir den Abschluss eines

Abgabenvertrages an, der zu einer Befreiung auf Verpflichtung nach Paragraph 4 der Offerte führt. Was wäre hier eine weitere Option, die machbar und auch planbar ist? Wir haben beispielsweise 1,5 Prozent der in der Bilanz ausgewiesenen Erlöse. Diese sind wiederum in der Jahresrechnung des Stromversorgers enthalten. Transparenter geht das nicht, da ist nichts zu mauscheln. Davon 1,5 Prozent, damit kann ich halbwegs genau rechnen, ein bisschen abhängig natürlich vom Windjahr. Sofern dieses beibehalten wird, wäre 1,5 Prozent der Vorschlag. Aber die alternativen Beteiligungsformen wie Ausgleichsabgabe und der vergünstigte Stromtarif, auf die ich gleich noch einmal komme, sollten nicht mehr neben der Offerte wählbar sein, sondern stattdessen. Das Eine muss das Andere ausschließen. Denn wenn ich 1,5 Prozent habe, dann reduziert das schon den Ertrag bis zur Schmerzgrenze und die gleiche Kalkulation könnte ich machen, wenn ich den regionalen Stromtarif tatsächlich auch um 2 Cent reduziere. Pro Anlage gerechnet, sind das dann 15.000 Euro pro Jahr für 2 Cent auf den Strompreis kalkuliert auf 2.000 Einwohner in drei Gemeinden im Umkreis. Also, wir plädieren eher für ein Optionsrecht, als für eine der Varianten. Wenn wir aber dann beispielsweise die Gebietskulisse wiederum zu groß ziehen, wenn wir dann fünf Kilometer herum um die Anlagen gehen, dann sind wieder die Kleinanlagen möglicherweise betroffen. Wenn ich nur ein, zwei oder drei Anlagen dort aufstelle, dann sind die Erträge reduziert. Auch hier wäre unser Vorschlag, dass bei Kleinanlagen die Kulisse der Beteiligungsverpflichtung auf beispielsweise 2 Kilometer begrenzt wird. Das schließt ja nicht aus, dass die, die andere Belastungen haben, auch im Fünf-Kilometer-Umkreis freiwillig oder in anderer Weise mit Verträgen beteiligt werden. Das ist ja auch abhängig davon, wie die Natur, Umwelt, Wald und die gesamte Landschaft dort aussieht. Der administrative und finanzielle Aufwand ist hoch. Das Gesetzesziel, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, wird dadurch eher erschwert. Ich hatte darauf bereits hingewiesen. Insbesondere, weil die Betreiber erst zu einem sehr späten Zeitpunkt erfahren, ob sie nun jemanden aufnehmen müssen oder nicht. Und deshalb haben wir in unserer Stellungnahme angeregt, dass ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet wird. Wir haben mit zahlreichen Gemeinden gesprochen. Zahlreiche Gemeinden sagen: Naja, wir haben nicht unbedingt ein Interesse an einer Beteiligung. Wenn dieses vorher ausgelotet wird und klar steht, in dem Umkreis, meinetwegen auch von fünf Kilometern, ist überhaupt niemand da, dann könnte man diesen bürokratischen und finanziellen Aufwand reduzieren und hätte damit auch die Spielräume für die

anderen Beteiligungsoptionen, für die wir ja durchaus sind. Zum Schluss fragen sie nach den weiteren Risiken, nicht nur der Beteiligung. Wir sehen zwei Risiken: Zum einen entsteht eine neue landesgemachte Kostenkomponente in der Kalkulation. Das kann die Wettbewerbsbedingung nach dem Ausschreibungsmodell ab 2017 verschlechtern für die Anlagen hier. Möglicherweise kann die Beteiligung zu einem Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit von Kommunen führen. Und dort sehen wir insbesondere eine Zunahme der betriebswirtschaftlichen Risiken, denn wenn das EEG, wenn sich andere Rahmenbedingungen verschlechtern, dann kann es durchaus sein, dass die Erträge nicht so sind. Und damit schließt sich für uns der Kreis. Genau dieses möchten wir eigentlich verhindern. Wir möchten verhindern, dass eine Situation entsteht, um das mit einem abschließenden Bild zu gestalten, wie bei der Telekom-Aktie in der dritten Tranche, als Manfred Krug uns im Fernsehen gesagt hat, ihr alle müsst Aktien der Telekom kaufen, das ist die Volksaktie. Dann haben viele das gemacht, für 80 Euro damals, und dann ist die Aktie runtergegangen. Und das ist unsere große Sorge, dass hier der Glaube vorherrscht, es können viele Gewinne verteilt werden und diese Gewinne sind sozusagen dauerhaft. Und wenn die mindestens sieben Jahre nicht anfallen, dann kann das genau zu dem Gegenteil führen, dass man sagt: Das ist doch alles Mist, macht das nicht! Wir haben unsere Flächen zur Verfügung gestellt. Und in der Nachbargemeinde schlägt man dann auf und sagt: Um Gottes Willen, stellt die Flächen nicht zur Verfügung. Ihr verdient damit sowieso kein Geld. Ihr habt da nur Stress damit. Und das ist das Motiv, weshalb wir dafür plädieren, dass eine vernünftige Form der Beteiligung zur Anwendung kommt, die auch in der Branche unstrittig ist. Es gibt ja ein Wettbewerb um Flächen, man braucht ja Flächen. Und man muss für Flächen und Duldung etwas bezahlen. Aber hier sollte es so sein, dass wir keine Negativeffekte haben, weil Erwartungen nicht erfüllt werden. Vielen Dank.

Vors. **Rudolf Borchert**: Vielen Dank Herr Wilken. Und wir möchten jetzt im dritten Sitzungsabschnitt zur Fragerunde der Abgeordneten kommen. Herr Köpp, ich möchte Sie auch noch einmal recht herzlich begrüßen. Ich habe bei mir auf der Rednerliste jetzt die Herrn Kollegen Schulte, Albrecht und Jaeger, bitte schön. Jochen Schulte beginnt.

Abg. **Jochen Schulte**: Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe zunächst eine Verständnisfrage, ob wir alle über den gleichen Gesetzentwurf reden. Das ist jetzt auch nicht ironisch gemeint, sondern es hat sich aus den Beiträgen der Anzuhörenden bei mir die Frage ergeben, ob da möglicherweise der gleiche Sachstand vorherrscht. Weil, sowohl Herr Dr. Birkholz als auch Herr Wilken haben davon gesprochen, bestimmte Offerten und Angebote nebeneinander ergänzend stehen würden. Und zwar bei Herrn Wilken, wenn ich Sie jetzt nicht falsch verstanden habe, bei der Ausgleichsabgabe, die zusätzlich zu der Möglichkeit der Beteiligung bestehen würde. Bei Herrn Dr. Birkholz, da war das ähnlich. Also, der Gesetzentwurf der mir vorliegt, macht da eine klare Unterscheidung. Da gibt es auf der einen Seite die Ausgangssituation der Beteiligungsmöglichkeit beziehungsweise die Alternativen wie Stromtarif. Dann hat der Projektbetreiber beziehungsweise Entwickler die Möglichkeit, zu sagen: Ich mache eine Offerte für ein Alternativangebot sowohl an die Gemeinden, als auch an die Bürgerinnen und Bürger. Das ist die Ausgleichsabgabe und das Sparprodukt! Und nur die Gemeinden haben im Übrigen die Möglichkeit, zu sagen: Wir wollen wieder zurück zu dem Ausgangspunkt, nämlich zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung. Darüber ist jetzt erst einmal Klarheit zu schaffen, damit wir über denselben Gesetzestext reden. Sonst tauchen natürlich Probleme auf, die faktisch so gar nicht mehr bestehen. Vielleicht kann man das gleich noch einmal klarstellen, was damit gemeint ist. Nun aber die Fragen, die bei mir aufgetaucht sind: Herr Scheifler, Sie haben in Ihren Ausführungen angesprochen, es würden sich nach Ihren Überlegungen keine Banken finden, wenn ich das so richtig verstanden habe, die das Sparprodukt begleiten würden. Nun haben wir heute Vormittag, bei den ersten beiden Runden der Anhörung unter anderem auch den Vertreter der DKB dabei gehabt, der deutlich machte, dass sie das über die vergangenen Jahre schon gemacht haben und, so habe ich ihn zumindest verstanden, auch zukünftig wohl erfolgreich weiter machen würden. Also das Problem scheint faktisch nicht zu bestehen oder habe ich Sie da missverstanden, dass Sie die Betreuung oder Errichtung von Windparks in Zukunft nicht von Banken begleitet sehen würden, weil sich da eine Beteiligungsmöglichkeit ergeben würde. Dann würde ich aber darum bitten, dass Sie diesen Punkt vielleicht noch einmal näher erläutern. Das kann ich dann tatsächlich nicht nachvollziehen, dass allein der Umstand, wer auch immer im welchen Umfang sich gesellschaftsrechtlich an einem Unternehmen beteiligt, dazu führen könnte, dass

eine Beteiligung von den Banken oder Implizierung von den Banken tatsächlich grundsätzlich abgelehnt würde. Dass das im Einzelfall einmal vorkommen kann, will ich gar nicht in Abrede stellen, aber das gibt es auch sicherlich heute schon. Dann würde ich gerne zu einem Punkt noch eine Frage stellen. Wenn ich darf, Herr Vorsitzender, noch einmal zurückgreifend auf den Anzuhörenden Herrn Dr. Riese, weil hier wiederholt die Frage der Rechtskonformität angesprochen oder angefragt worden ist, sowohl was die Gesetzgebungskompetenz als auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit angeht. Es ist ja heute Morgen von Ihnen schon einmal die Frage der Gesetzgebungskompetenz angesprochen worden. Da würde sich bei mir einfach nur die Frage anschließen, ob Ihnen aus dem Kontext Ihrer anwaltlichen Tätigkeit vielleicht bekannt sein könnte, wie der Bund sich zu dieser Frage verhielt. Oh, er ist gar nicht mehr da.

Vors. **Rudolf Borchert**: Der kommt gleich wieder herein.

Abg. **Jochen Schulte**: Er kommt gleich wieder herein? Dann, wenn ich darf, würde ich die Frage später noch einmal stellen und entsprechend noch einmal an ihn richten. Aber wie gesagt, für mich erst einmal die Fragen, die ich eben angesprochen habe, was die Grundlage der hiesigen Anhörung angeht, ob wir da alle auf demselben Stand arbeiten und wie sich das tatsächlich darstellt.

Vor. **Rudolf Borchert**: Wir schließen gleich noch die Fragen von den Kollegen Albrecht und Jaeger mit an.

Abg. **Rainer Albrecht**: Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Wilken: Herr Wilken, Sie haben ausgeführt, dass sie vorschlagen würden, kleinere Projekte, ein bis drei Windenergieanlagen, herauszunehmen. Vorher haben Sie ausgeführt, dass die Unternehmer aber sehr viele Ideen entwickeln, wie man bestimmte Gewinne an anderer Stelle abschöpfen kann. Wie wollen Sie sicherstellen, dass wir dann nicht nur noch Projekte mit bis zu drei Anlagen haben, die hier im Land umgesetzt werden?

Vor. **Rudolf Borchert**: Und Herr Kollege Jaeger.

Abg. **Johann-Georg Jaeger**: Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich stelle die Fragen eher an alle und jeder kann sich dann aussuchen, ob er sie und wie er sie beantworten kann.

Vors. **Rudolf Borchert**: An alle vier?

Abg. **Johann-Georg Jaeger**: An alle vier, ja. Und zwar: Das erste ist der wirklich für mich sehr interessante Punkt des Datenschutzes, dass jeder Investor, der in der Fläche ist, das Recht hat, jeden Einzelnen im Fünf-Kilometer-Umkreis um den Windpark herauszubekommen, die genaue Anschrift und so weiter, wie lange die Person dort wohnt. Und da ist für mich die grundsätzliche Frage: Lässt sich das Problem nicht heilen, so wie es die Öffentliche Hand ja in allen anderen Bereichen macht, wenn ein B-Plan oder ein Flächennutzungsplan aufgelegt wird oder irgendwelche Beteiligungsverfahren. Dann steht da: „Öffentliche Bekanntmachung an geeigneter Stelle“. Und das nehme ich zur Kenntnis oder ich lasse es bleiben. Und ich gehe davon aus, wenn da in der Zeitung schon etwas über ein Projekt steht, dann bekommen die Betroffenen schon mit, dass es eine Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gibt. Und dann kann man sich aktiv melden. Und wer es nicht macht, hat tatsächlich Pech gehabt. Aber umgekehrt den Aufwand zu machen, dass der Investor alle Adressen herausbekommen und dann alle Betroffenen anschreiben und das auch nachweisen muss, ist ein erheblicher Kostenfaktor und eigentlich nicht einsichtig. Und wenn die Landesregierung es so sieht, dass die einzige Form darin besteht, jeden anzuschreiben, dann müssen sie es auch in andere Gesetze schreiben, wenn es um B-Pläne, F-Pläne und so weiter geht. Also, wie wird das eingeschätzt? Gibt es da eine Alternative, die den Datenschutz trotzdem berücksichtigt? Der andere wichtige Punkt, Herr Wilken hatte das angesprochen, dass es ja Gestaltungsräume und Gestaltungsmöglichkeiten gibt, die auch Rainer Albrecht bereits angesprochen hat. Da hat sich der Gesetzgeber wirklich etwas gedacht und hat Folgendes auf Seite zehn formuliert. Ich lese nur einen Satz vor: „Die gewöhnlichen Herstellungskosten sind abzuleiten aus den tatsächlichen Herstellungskosten abzüglich marktuntypisch erhöhter Kostenanteile.“ (*Drs. 6/4568, S. 6 Abs. 4 Satz 2*). Viel Spaß das herauszukriegen! Was ist eine marktübliche Pacht? Liegt die, wie ich sagen würde, eher zwischen sechs und acht Prozent oder bei zehn Prozent? Und wird die Differenz einfach immer herausgerechnet? Beim

Investor bleibt unter Umständen am Ende gar nichts, weil seine Kosten gar nicht anerkannt wurden, die er tatsächlich und in der Realität hat. Das wird ein Riesenproblem! Und umgekehrt bitte ich um die Einschätzung: Wenn das eine Behörde leisten soll, das alles genau herauszurechnen, wie realistisch ist dann der folgende Abschnitt auf Seite drei: „Es wird mit voraussichtlich 50 Anträgen pro Jahr gerechnet. Danach wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit der Prüftätigkeit ganzjährig beschäftigt sein“ (*Drs. 6/4568, 2. Vollzugsaufwand, S. 3*). Die Regionalpläne werden relativ gleichzeitig genehmigt. Dann gehen alle Investoren los und beantragen BlmSch-Genehmigungen und erhalten diese zeitversetzt relativ ähnlich. Und dann müssen sie dieses Antragsverfahren durchlaufen, melden ihre Kosten an und die Verwaltung sagt: Nein, das ist aber überhaupt nicht marktgerecht. Da könnt ihr höchstens dieses ansetzen und jenes. Ich kenne das ein bisschen, denn ich bin im Aufsichtsrat der Stadtwerke. Und ich kenne das von den Netzentgelten, wie dort mit der Bundesnetzagentur über das Anerkennen von Kosten bei Bundesnetzentgelten verhandelt wird. Das sind Pokerrunden, die in der Regel vor Gericht enden, weil man dann sagt: Nein, das sehe ich nicht ein und wir klären gerichtlich, ob das marktüblich ist oder ob das nicht marktüblich ist. Und zum letzten Punkt, das ist eine Einschätzung, die auch stärker in BDEW-Richtung geht. Ich habe in Thüringen mit Grünen über diese Thüringer Hochspannungsleitung diskutiert und gesagt: „Das ist die Voraussetzung für die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern.“ Da haben die mir gesagt: „Na toll, erhaltet ja richtig Geld mit der ganzen Gewerbesteuer, die Ihr bekommt, alles finanziert über unsere EEG-Umlage und wir sollen uns hier diese schrecklichen Hochspannungsmasten anschauen. Das geht gar nicht.“ Und die Konsequenz aus unserem Gesetz ist, dass man sagt: Ja, das stimmt, das geht wirklich nicht. Die müssen auch alle entschädigt werden. Es kann ja nicht sein, dass andere auf die Hochspannungsmasten schauen. Und ich sage voraus: Am Ende wird die Energiewende wesentlich verteuert, weil jeder seine Ansprüche an das Projekt mit anhängt. Und die Betroffenen, die Bürger, bekommen dann zwar zwei Cent auf den Strompreis erlassen, was fünf Euro pro Monat ausmacht. Ob das die Akzeptanz steigert, weiß ich nicht. Das sind 3.000 Kilowattstunden mal zwei Cent. Und das macht 60 Euro im Jahr oder fünf Euro pro Monat. Aber sie werden das alles mehrfach durch höhere Netzentgelte obendrauf packen, die sie nämlich bezahlen müssen, weil die Netzanbindungen wesentlich teurer werden. Da halten überall die Bürger die Hand auf und sagen: Das

sehe ich nicht ein! Andere machen da Gewinn und ich muss mir diese Hochspannungsleitung anschauen. Ich danke.

Vor. **Rudolf Borchert:** Ja, also Jürgen Seidel, bitte.

Abg. **Jürgen Seidel:** Ja, das reizt mich jetzt doch, noch eine Frage zu stellen. Ich stelle sie einmal an Herrn Wilken. Also, es ist ja unstrittig, glaube ich, dass dieses Gesetz Kosten verursacht und dass man es aus der Sicht der Wirtschaft vielleicht lieber nicht hätte. Das kann ich alles verstehen. Aber gibt es nicht auch ein Argument dafür, wenn man überhaupt akzeptiert, dass es ein Akzeptanzproblem in dem Bereich gibt? Wenn man nämlich sagt: Es gibt gar kein Akzeptanzproblem! Alle rennen mit wehenden Fahnen in die Energiewende, dann ist alles gut. Nur, wenn wir die Zeitung aufschlagen, sieht das ein wenig anders aus. Und wenn man das akzeptiert, gibt es nicht auch einen Effekt, der zur Beschleunigung von Verfahren beiträgt. Die Frage der rechtlichen Überprüfung von Entscheidungen, soll man das nicht auch ins Kalkül nehmen, wenn man darüber redet, ob ein Verfahren jetzt dadurch erschwert wird oder nicht?

Vor. **Rudolf Borchert:** Ich möchte daran erinnern, dass wir uns verständigt hatten, dass, in der Zeit als Dr. Riese nicht anwesend war, praktisch im Nachgang zu heute Vormittag ein Sachverhalt nochmals klar gestellt werden sollte. Wenn ich das richtig verstanden habe, Herr Kollege Schulte, würde ich dann hier noch einmal die Möglichkeit geben, bevor dann Herr Doktor Barnekow, Herr Doktor Birkholz, Herr Scheifler und Herr Wilken dann die angesprochenen Fragen beantworten.

Abg. **Jochen Schulte:** Vielen Dank Herr Vorsitzender, dass ich meine Frage noch einmal wiederholen darf. Vor dem Hintergrund der Ausführungen, die jetzt auch noch einmal durch die Anzuhörenden gemacht worden sind, im Hinblick auf zwei Punkte: Einmal die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz. Und die andere Frage war zum Eingriff in die verfassungsgemäßen Rechte der Projektentwickler und -betreiber. Was den ersten Punkt angeht, würde ich einfach nur noch einmal Herrn Dr. Riese fragen wollen, ob Ihnen bekannt ist, inwieweit auf Bundesebene möglicherweise Überlegungen bestehen, im Hinblick auf eine zusätzliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das kann ja durchaus sein, dass ihm aus seiner anwaltlichen Tätigkeit

da entsprechende Kenntnisse vorliegen. Er wird ja nicht nur hier tätig geworden sein. Und die zweite Frage, die ich an Sie richten würde, ist, vor dem Hintergrund der Ausführungen, die eben gemacht worden sind, zu verstehen. Es sind Eingriffe in Rechte, Artikel 12 und Artikel 14 des Grundgesetzes, die gerade aus dem Umstand, dass das Gesetz den Windparkerrichtern die Möglichkeit gibt, Alternativen zu offerieren, in ihrer Intensität dermaßen reduziert werden, dass wir da nicht zu einer Grundrechtsverletzung kommen. Nicht jeder Eingriff in ein Grundrecht ist tatsächlich auch verfassungswidrig. Das muss man ja auch dazu sehen. Das wären die Fragen, die ich noch einmal an ihn hätte. Und jetzt ist mir noch eingefallen, was Herr Doktor Birkholz vorhin gesagt hatte, zur Klarstellung worüber wir reden: Trotz des Sparproduktes bliebe die Beteiligungsmöglichkeit als Alternative offen. Aus meinem Gesetzestext ergibt sich das so nicht.

Vor. **Rudolf Borchert:** Ich würde aber erst einmal Herrn Doktor Riese bitten, auf diese beiden Rechtsfragen noch einmal einzugehen.

Ref. **Dr. Christoph Riese:** Ja. Also, das Erste war das mit der Bundesgesetzgebung. Und in der Tat ist im Zusammenhang mit der Novellierung des EEG 2016 im Bundeswirtschaftsministerium diskutiert worden, inwieweit es denkbar ist, Regelungen über eine Bürgerbeteiligung in das EEG 2016 aufzunehmen. Ich kann nichts Verbindliches dazu sagen, aber nach all dem, was ich weiß, steht als einzige zurzeit diskutierte Variante im Raum, eine Öffnungsklausel in der Weise aufzunehmen, dass klargestellt wird, dass die Länder befugt sein sollen, Modelle der Bürger- und Gemeindenbeteiligung landesweit zu regeln; also jedes Bundesland für sich selbst. Ob es dazu kommt oder nicht, das kann ich natürlich nicht entscheiden. Das zeigt aber zumindest, dass sich der Bund sehr wohl im Klaren darüber ist, dass es hier notwendig ist, bestimmte Freiräume zu schaffen. Wichtig ist auch, dass er, nach den Gesprächen die ich geführt habe, all das klarstellend aufnehmen will. Also, es ist nicht so, dass es eine Regelung ist, die jetzt quasi konstitutiv die Kompetenz überträgt, sondern es soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass die Länder befugt sind. Soweit zu der Kompetenzfrage. Das Zweite ist mit Artikel 12 und 14. Noch einmal zum Grundrecht: Grundrechtsprüfungen sind immer ein wenig schwierig, weil es so wagt ist, worüber man spricht. Aber ich glaube, wir sind hier auf einer ganz guten Seite. Ich will auch das, was Sie sagten Herr Schulte, aufgreifen. In

der Tat sagt man, liegt zunächst einmal ein Eingriff vor. Und ich glaube, ganz schnell kommt man dazu, dass dieser daher unzulässig sei, was er natürlich nicht ist. In der Systematik ist es so: Erst kommt der Eingriff und dann kommt die Rechtfertigung. Ist der Eingriff gerechtfertigt, dann ist auch die Maßnahme verfassungsgemäß. Und jetzt müssen wir schauen: Liegt eine Rechtfertigung vor? Ich hatte vorhin schon kurz drauf verwiesen, dass ich meine: Ja! Man muss nämlich schauen, worin genau der Eingriff besteht. Der ist viel geringer als man denkt. Nehmen wir zum Beispiel den klassischen Fall der Gesellschaftsbeteiligung. Da reden wir ja nicht davon, dass er die 20 Prozent verschenkt werden, sondern sie sollen den Bürgern oder Gemeinden angeboten werden, zu einem anerkannten Preis, im Rahmen einer anerkannten Preisfindungsmethode. Da ist schon wieder die Frage: Wo ist da jetzt überhaupt der Eingriff? Oder ich sage ihm natürlich, was er machen muss. Aber ich glaube, dass der Eingriff, den man schon so qualifizieren muss, ihn im Übrigen nicht seinen Möglichkeiten beschränkt diesen Park zu entwickeln. Er wird natürlich kompensiert für das, was er zahlt und er hat ja auch einen vom Gesetzgeber intendierten Vorteil, nämlich die Akzeptanzsteigerung. Und wenn man das einmal im Einzelnen durchgeht, auch noch mit der Ausgleichsabgabe und so weiter, dann wird man erkennen, dass die Eingriffe schon relativ gering sind. Ich bin der Auffassung, dass die Rechtfertigungsgründe allemal ausreichen, das zu kompensieren, insbesondere durch die hinzugekommenen verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten. Also, es ist ja nicht nur die Ausgleichszahlung und die Sparanlage sondern darüber hinaus auch die freiwillige Lösung nach Paragraph 10 Absatz 1. Und auch das führt zu einer, sagen wir einmal, zumindest in der Umsetzung möglicherweise leichteren Handhabung, nämlich zu dieser mittelbaren Beteiligung nach Paragraph 4 Absatz 1 Satz 2. Man kann sagen: Auch der Verwaltungsaufwand in der Firma kann reduziert werden, wenn ich zum Beispiel die Beteiligung der Bürger und Gemeinden in einer anderen Tochtergesellschaft bündele, um so das tägliche Geschäft zu entlasten. Also im Ergebnis teile ich die hier geäußerten Bedenken nicht.

Vor. **Rudolf Borchert:** Ja. Vielen Dank. Und dann würde ich Herrn Wilken, Herrn Scheifler, Herrn Doktor Barnekow, Herrn Doktor Birkholz bitten, auf die Fragen der Kollegen Schulte, Albrecht, Jaeger und Seidel dann nochmal konkret einzugehen in der Reihenfolge, wie Sie möchten.

Ref. **Lothar Wilken:** Ich denke, Herr Schulte hat Recht oder Herr Schulte weist zu Recht darauf hin, zu fragen: Haben wir das gleiche Exemplar? Ich glaube schon. In der Tat steht im Paragraf 10 in Satz 5 anstelle der Offerte die Ausgleichsabgabe. Also, ich glaube, wir haben das gleiche Exemplar oder die gleiche Fassung. Uns war wichtig, dass die verschiedenen Formen der Beteiligung gleichberechtigt sind und dass der Abschluss einer Vereinbarung dazu führt, dass nach Paragraf 4 die Offerte nicht mehr gezogen werden muss. Und in dieser Logik wäre dann das Interessenbekundungsverfahren als Vorlauf ein sinnvoller Weg. Wir glauben, dass eine ganze Reihe von Kommunen besser gestellt werden, wenn sie sich nicht unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen, sondern wenn sie tatsächlich eine relativ feste Zahlung pro Jahr über die Ausgleichsabgabe vereinbaren. Die zweite Frage richtet sich nach dem Zusammenhang mit den drei Anlagen. Die war ein bisschen augenzwinkernd. In der Tat: Da wird es ein Abgrenzungsproblem geben. Wir müssen gar nicht zur Hohen Düne schauen oder so. Ich denke, man kommt über die Flächengröße schon ein Stück hin. Wenn das der gleiche Antragsteller ist, ist der Fall relativ klar. Wir bezogen uns mehr auf kleinere Flächen. Wo ein großer Betreiber, der die Personalressourcen hat, um 10, 15 oder 20 Anlagen zu projektieren, weil er sich darauf spezialisiert hat. Wenn die großen Anlagen weg sind, kommen die kleinen Flächen. Die großen sind, glaube ich, auch alle ausgeprüft und ausgereift. Aber wir haben noch eine ganze Reihe von kleineren Flächen, wo der große Projektierer nicht hingehet. Aber dort wird es dann ein Problem, wenn das genauso bewertet wird, wie die, die sich über 10, 15 oder 20 Anlagen refinanzieren. Das war der Hinweis darauf. Sicherlich ist da theoretisch auch an der einen oder anderen Stelle etwas gestaltbar. Und Ihre Frage, Herr Seidel: Also, das ist selbstverständlich. Die Vorschläge, die dort sind, gehen genau dahin, dass alle Beteiligten sehr früh Rechtssicherheit haben. Wenn ich in den zehn Jahren, die so ein Genehmigungsverfahren tatsächlich andauert, manche haben sogar von elf Jahren gesprochen, belastbare Verträge mit der Kommune abschließen, dann sind alle Risiken weg und dann kann ich genauso weiterplanen. Dann weiß ich, was an Ausgleichsabgaben zu zahlen ist oder über die Beteiligung am Strompreis oder über ein Genossenschaftsmodell oder über die vielen kreativen Ideen, die dort entstehen können. Und das führt in der Tat dazu, dass dann die Rechtssicherheit da ist und dass das den Entwicklern und Betreibern auch Spaß macht, noch in Zukunft zu projektieren. Sie haben weniger Risiken und weniger

Aufwand, sodass sie auch in zehn Jahren dort noch projektieren. Das ist in der Tat so und genau dadurch schließt man die Rechtsrisiken aus.

Vor. **Rudolf Borchert:** Herr Scheifler bitte.

Ref. **Klaus-Uwe Scheifler:** Ich ergänze noch einmal: Die erste Frage von Herrn Schulte war die Frage nach der Kreditwirtschaft. Es kommt darauf an, würde der Jurist jetzt sagen. Lohnt es sich für die Institute? Und wie sieht es mit haftungsrechtlichen Risiken aus? Das wird der Markt dann zeigen. Wir haben darüber nur im Rahmen des auf Westmecklenburg beschränkten Ausschusses zur Kreditwirtschaft mit den Unternehmen vor Weihnachten gesprochen. In der Tiefe ist der Gesetzentwurf dort nicht diskutiert worden. Die DKB hat das sicherlich auf dem Tisch gehabt. Da wird man dann schauen müssen, ob es ein lohnendes Produkt ist, mit dem die Kreditwirtschaft am Ende des Tages auch Geld verdienen kann. Zur Rechtskonformität: Am Ende des Tages wird es eine Abwägungsentscheidung, der sich damit befassenden Gerichte geben. Reicht es für einen grundrechtswidrigen Eingriff aus? Hat es eventuell eine, wie heißt es so schön beim Verfassungsgericht, erdrosselnde Wirkung? Bis dahin, dass Ihnen dann das Wirtschaften nahezu unmöglich gemacht wird. Je geringer der Eingriff, desto geringer die Hürde, die man überspringen muss. Herr Jaeger, was Sie ansprechen: Datenschutz und Öffentliche Bekanntmachung. Wenn man den Paragraphen 7 „Bekanntmachung und Inhalt der Offerte“ aufmerksam liest, findet man Hinweise auf Urteile der Rechtsprechung. Bundesweite Prospekthaftung. Kreditinstitute, die reihenweise hintenübergefallen, sind sehr spektakulär, wie beispielsweise die Haspa in Hamburg. Kleinste Vergehen führten schon dazu, dass sie am Ende des Tages in die Haftung gehen. Und wenn ich mir das in Ruhe bis zum Ende durchlese, dann sind es nicht nur der Gürtel und die Hosenträger, sondern da ist noch einiges mehr aufgelegt worden. Unter Akzeptanzgesichtspunkten ist es sicherlich wünschenswerter, wenn jeder persönlich ein Schreiben von einem Vorhabenträger bekommt. Ich denke, das wird der zentrale Ansatz des Urhebers des Gesetzentwurfes gewesen sein. Tatsächlich reicht es völlig aus, die Offerte öffentlich bekannt zu machen. Durch die im Absatz 3 vom Paragraphen 7 genannten Medien bedarf es des Absatzes 4 überhaupt nicht mehr. Die Bekanntmachung nach Absatz 3 muss hinreichend deutlich platziert werden. Wenn ich das im Internet, auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes mache,

dann brauche ich nicht noch einmal zu sagen, dass es hinreichend deutlich platziert werden muss. Herr Seidel, Sie sprachen die Akzeptanz durch Teilhabe an. Das ist seit „Stuttgart 21“ in der Diskussion. Das wissen alle Fachleute. Sie werden auch dieses Akzeptanzthema, oder den Begriff der Akzeptanz, welcher dann seit einiger Zeit, jetzt nicht abwertend, in Mode gekommen ist, bei allen größeren Vorhaben, auch bei Infrastrukturvorhaben, Sie sprachen die 380-kV-Überlandleitungen finden. Dieser Gesetzentwurf hat seinen Ursprung an der Westküste Schleswig-Holsteins. Da war die Diskussion zu 380-kV-Leitungen, sprich die Hochspannungsleitungen, einmal an der Westküste vorbei. Das ist touristisches Hochgebiet. Und vor dem Gesichtspunkt einer Akzeptanzerhöhung wurde seinerzeit auch folgendes diskutiert: Können wir nicht die Betroffenen, wer auch immer der Betroffene ist, durch eine wie auch immer gestaltete Teilhabemöglichkeit irgendwo dafür gewinnen, dass das Rechtsverfahren nicht eingeleitet wird. Die Diskussion haben unsere bayrischen Kollegen letztes Jahr im Sommer aufgemacht, mit der Trasse, die dann unten nach Bayern gehen sollte. Wir haben die gleiche Diskussion in Thüringen und die Diskussionen werden uns da auch in Zukunft weiter begleiten. Wir sind also Landesparlamente, wie auch als Bundesregierung gut beraten, mit diesem Thema der Akzeptanzerhöhung bei wichtigen überregionalen oder deutlich plakativ sichtbaren Vorhaben. Das sage ich ganz bewusst, denn ich bin neulich im Dunklen auf der A24 unterwegs gewesen und fand wieder einen neuen Windpark anders beleuchtet. Also, das wird uns insofern begleiten. Herr Jaeger, es reicht aus, wenn wir die üblichen öffentlichen, gewöhnlichen Ausschreibungen und Bekanntmachungen nachher darlegen. Ein Letztes noch: Ein Augenmerk möchte ich dann noch auf etwas richten, das im Rahmen meines ersten Vortrages nicht gemacht hatte. Es gibt am Ende nicht nur diesen Kanon der Ordnungswidrigkeiten. Das ist dann mitunter sehr abschreckend. Das ist ein modernes Gesetz. Die werden inzwischen so formuliert. Alte Gesetze sind deutlich kürzer. Paragraf 15 Absatz 2 aufmerksam lesen und den Stift nehmen und nach vorne blättern: Wo ist eine Verordnungsermächtigung zugunsten eines Ministeriums? Und vor dem Hintergrund einer belastbaren Aussage: Kann ich als Investor, vor dem Hintergrund, dass Verordnungsermächtigungen sehr detailliert formuliert werden, überhaupt noch verlässlich von einer Rechtsgrundlage sprechen, um mit diesem Gesetz zu arbeiten? Das halten wir für etwas überzogen. Also da sollte noch einmal in Ruhe nachgedacht

werden. Was will der Landesgesetzgeber und das befassende Ministerium dann überreichen?

Vor. **Rudolf Borchert:** Vielen Dank Herr Scheifler und dann Dr. Barnekow oder Dr. Birkholz.

Ref. **Dr. Sven Barnekow:** Herr Schulte, vielleicht ganz kurz: In Ergänzung zu Herrn Wilken, kann ich da voll zustimmen. Ich denke, auch wir haben den Entwurf sehr aufmerksam gelesen. Letztendlich war unsere Aussage darauf bezogen, dass die Alternativen im zweiten Schritt in den Entwurf gekommen sind. Auch diese Alternativen schaffen es nicht, den Vorhabenträger vom Risiko freizustellen, dass vielleicht doch die Gemeinde die Chance nutzt, eine Beteiligung zu ziehen. Es gibt in der Planungsphase eine gewisse Unsicherheit aufgrund dieser verschiedenen Möglichkeiten. Das kommt ja additiv auf uns zu und das ist uns denke ich, schon klar. Wo sozusagen dieses Unklare völlig fehlt am Platze ist, ist bei der Frage der Freistellungsklausel. Damit verfehlt sie nämlich vollkommen das Ziel, was Sie vorhin auch schon erwähnt hatten. Da, wo diese Maßnahmen nur additiv ermöglicht werden, da entfalten sie keine Wirkung, weil sie diese als zusätzliche Maßnahme zur Offerte in Paragraph 11 verfehlen. Das kann sich in der Regel auch nicht rechnen, wenn man zwei Beteiligungsmaßnahmen gegeneinander stellen würde. Herr Jaeger, ein Punkt, den wir jetzt noch gar nicht beantwortet hatten: Das hatten Sie vorhin in unsere Richtung adressiert und da haben Sie auch vollkommen Recht. Die Frage: Was heißt es eigentlich für den Netzausbau? Gibt es da nicht auch Begehrlichkeiten, wenn wir sehen, dass in entsprechenden Bundesländern, natürlich auch hier im Land, Fragen aufkommen. Was heißt das eigentlich, wenn jetzt hier ein großer Mast hin gebaut wird? Wieso werde ich da nicht, ähnlich wie im Bereich der Erzeugung aus Erneuerbaren Energien, in irgendeiner Form beteiligt? Die Diskussion hatten wir jüngst auch in Niedersachsen, wo nämlich genau dieser Punkt aufkam. Brauchen wir nicht eine dynamische Orientierung, eine Umorientierung beim Entschädigungsrecht an der Netzrendite? Da macht man letztendlich ein ganz gefährliches und nicht mehr zu verschließendes Fass auf, mit der Fragestellung: Ist unser Entschädigungsrecht mit der Einmalentschädigung, in der Regel mit der Orientierung am Bodenwert, überhaupt noch zukunftsfähig? Wir schaffen an vielen Ecken neue Begehrlichkeiten und Probleme, die Infrastrukturprojekte hemmen werden. Das haben wir jetzt im

Netzbereich gesehen. Das Thema ist in Niedersachsen erst einmal vom Tisch, aber es bleibt sicherlich ein Problem. Wenn auch dieses Gesetz in der Form seine Signalwirkung enthalten wird.

Vor. **Rudolf Borchert:** Danke. Jetzt zur Klarstellung noch einmal Herr Kollege Schulte.

Abg. **Jochen Schulte:** Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Das ist wirklich auch nur eine Klarstellung. In der Freistellungsklausel nach Paragraf 10 Absatz 1 steht „neben der Offerte“. Aber dieses „neben der Offerte“ ist nicht additiv gemeint, zusätzlich zur Offerte „Beteiligung“ sondern „anstatt“. Das ist dann offensichtlich. Dafür ist ja auch die Anhörung gut, dass man das vielleicht auch noch einmal verdeutlicht, auch für diejenigen, die das hören.

Vor. **Rudolf Borchert:** Zur Klarstellung, gut.

Abg. **Johann-Georg Jaeger:** Da ich als Frage formulieren muss, formuliere ich es an die beiden, die von Herrn Schulte angesprochen wurden, ob sie den Gesetzentwurf gelesen haben. Ich will noch einmal deutlich betonen: „Beide haben Recht!“ Aber der zentrale Punkt liegt nicht bei der Argumentation von Herrn Schulte. Das Problem ist nämlich: Sie können einen öffentlichen, verbilligten Stromtarif anbieten. Und wenn jemand den als Privatperson annimmt, dann ist er beim Thema wirtschaftliche Beteiligung außen vor. Das ist völlig korrekt. Aber für die eine Person im Dorf, die sagt: „Ich will aber die wirtschaftliche Beteiligung“, müssen sie den Prospekt mit Prospekthaftungspflicht für weit über 100.000 Euro auflegen. Für eine Person, wenn es darauf ankommt, weil der sagt: „Mir reicht das nicht mit dem Stromtarif, ich will mehr sehen“. Und da kann ich jetzt schon vorhersagen, dass es spannende Verhandlungen gibt, wenn der Projektentwickler sagt: „Pass auf, bevor ich 100.000 Euro ausbebe, zahle ich dir 10.0000 Euro und du verzichtest auf das Recht und nimmst auch den Stromtarif.“ Solche Modelle werden sich da entwickeln. Das ist ohne Frage so, weil die Leute die am Ende in Größenordnungen investieren können, in den Regionen nicht vorhanden sind. Das wird das Problem sein! Haben Sie es auch so verstanden?

Vor. **Rudolf Borchert**: Das war weniger eine Frage, sondern mehr im Sinne von Statement und Klarstellung. Vielen Dank Herr Kollege Jaeger. Ich glaube das haben auch alle soweit begriffen. Ich würde dann auf den vierten Sitzungsabschnitt, dem kommunalen Sitzungsabschnitt kommen. Herrn Arp Fittschen hatten wir ja heute Vormittag bereits gehört. Wir werden dann jetzt die Ausführungen von Herrn Köpp hören. Anschließend vom Praktiker vor Ort, Herrn Matzmohr, und gehen dann in die übliche Fragerunde. Bitte Herr Köpp.

Ref. **Matthias Köpp** (Landkreistag): Sehr geehrter Herr Vorsitzender Borchert, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister, vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und für die Möglichkeit, hier auch noch einmal mündlich Stellung nehmen zu können. Wir haben ja bereits eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Daher würde ich mich mündlich auf einige wenige Punkte konzentrieren. Zunächst zum Gesetzgebungsvorhaben allgemein: Das Gesetzgebungsvorhaben wird vonseiten der Landkreise überwiegend als positiv gewertet. Der Grund dafür ist, dass dieses Gesetzgebungsvorhaben ja eine finanzielle Kompensation für etwaige Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen vorsieht. Und es ist ja relativ unstrittig, dass der Wert eines Grundstücks in der Nähe einer Windenergieanlage, die jetzt neu errichtet wird, ohne Zweifel beeinträchtigt ist. Insofern finden wir das Gesetzgebungsvorhaben vom Grundansatz her gut. Im Folgenden möchte ich aber noch ein paar kleine Hinweise zu inhaltlichen Fragen geben, die das Gesetzgebungsvorhaben hier aufwirft. Zum einen hinsichtlich der Projektgesellschaft: Dort regelt Paragraph 3 Absatz 1 Satz 3, dass die Beteiligung der projektbezogenen Gesellschaft an anderen Gesellschaften nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Hier führt Satz 4 aus: „Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten.“ Hier ist nicht so ganz klar, welche Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte gemeint sind. Die Kommunalverfassung nennt ja zum Beispiel eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Vielleicht könnte man sich hier etwas näher an die KV anlehnen, dann würde das Ganze etwas mehr Gestalt kriegen. Man hätte dann auch keine möglichen Widersprüche, weil man hier vielleicht ein Spezialgesetz zur Kommunalverfassung hat oder was auch immer. Insofern sollte man hier vielleicht eine Formulierung wählen, die sich der KV mehr annähert. Dann gibt es in der Regelung Paragraph 3 Absatz 2 ja die Beschränkung der

Haftung auf die Einlage. Im Fragenkatalog habe ich gesehen, dass auch die Frage dort auftaucht, wie das denn mit den Risiken für die Gemeinden ist. Unter diesem Aspekt beschränken sich die Risiken natürlich ersteinmal auf die Einlage. Was nicht so ganz klar ist, ist, wie das mit der Nachschusspflicht ist. In der Begründung steht, dass die Nachschusspflicht ausdrücklich ausgeschlossen sein soll. Das wäre ja sinnvoll, das auch im Gesetz ausdrücklich zu regeln. Die Kommunalverfassung sieht ja insoweit vor, dass die Pflichten der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen müssen. Dann zu den Kaufberechtigten: Bei den Kaufberechtigten in Paragraf 5 sind in Absatz 3 verschiedene Institutionen genannt, auf die die Gemeinde die Kaufberechtigung praktisch übertragen kann. Dabei dürfen solche Institutionen nicht wirtschaftlich tätig sein. Unseres Erachtens nach ist das ein gewisses Hemmnis für die wirtschaftliche Beteiligung. Die Begründung führt auch aus, dass diese Klausel erforderlich ist, weil einige Gemeinden vielleicht eine mangelnde Finanzkraft haben. Wenn man jetzt aber nur Unternehmen oder Institutionen in Betracht zieht, die selbst nicht wirtschaftlich tätig sein können, wo kommt da die finanzielle Kraft her? Also besteht die Frage, ob man hier nicht darüber nachdenken muss, auch wirtschaftlich tätige Unternehmen mit einzubeziehen. Dann ist von der Konstellation, auch in demselben Absatz, Paragraf 5, vom kaufberechtigten Amt die Rede oder vom Amt, auf das die Kaufberechtigung übertragen werden kann. Dies scheint mir rechtlich schwierig zu sein, weil das Amt ja eine umlagefinanzierte Körperschaft ist. Und im Rahmen der Amtsumlage gibt es eigentlich rechtlich keinerlei Möglichkeit, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, die dann hinterher in eine finanzielle Beteiligung des Amtes investiert werden können. Dann gibt es auch noch die Abstandsregelung in Paragraf 5. Da haben Sie ja auch in Ihrem Fragekatalog eine Frage die sagt: Na ja, wie ist denn das? Ist die Abstandsregelung eigentlich zu kurz, zu weit oder was auch immer? Für uns stellt sich da noch ein eine andere Frage: Und zwar, wenn sie sehr große Grundstücke haben, vor allen Dingen habe ich da landwirtschaftliche Grundstücke im Hinterkopf, wo zwar ein Wohnhaus darauf steht, aber da gibt es eben sehr viel landwirtschaftliche Fläche dazwischen. Dann kommen irgendwann diese Windräder, sodass die Grundstücksgrenze zwar schon fünf Kilometer Abstand hat, aber das Wohnhaus erheblich weiter entfernt liegt. Insofern ist hier vielleicht darüber nachzudenken, ob derjenige eigentlich noch beeinträchtigt ist und ob man diesen Fünf-Kilometer-Abstand nicht am Standort des Wohnhauses fest macht. Dann

gibt es eine Klausel zur Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe. Nach Paragraf 11 Absatz 1 haben die Gemeinden die Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz der Windenergieanlagen für ihre Einwohner zu verwenden. Unseres nach Erachtens sind das allgemeine Erträge und Einzahlungen. Insofern schreibt Paragraf 43 Absatz 6 Kommunalverfassung unter Allgemeine Haushaltsgrundsätze folgendes vor: Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Das heißt, diese Mittel müssen im Zweifel zuerst für den Haushaltsausgleich verwendet werden und nur darüber hinausgehende Spitzen können dann für andere Zwecke verwendet werden. Das sollte aus unserer Sicht auch noch einmal klargestellt werden. So viel von unserer Seite zu dem Gesetzesentwurf. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vor. **Rudolf Borchert:** Wir haben zu danken Herr Köpp. Und ich würde dann abschließend Herrn Matzmohr die Möglichkeit geben, sein Statement zu halten.

Ref. **Alfred Matzmohr** (Amt Hagenow-Land): Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Ehre, dass ich hier zur Anhörung im Energieausschuss zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz sprechen darf. Ich bin einer aus der Praxis, muss ich dazu sagen. Ich bin kein Jurist und kein großer Volkswirt. Ich habe hier Erfahrungen für 20 Gemeinden, für die ich mitverantwortlich bin, die kann ich vortragen (Anlage 5). 8.700 Einwohner haben wir im Gebiet des Amtes Hagenow-Land, also 20 Gemeinden in dieser Region. Bislang ist bei uns noch kein Windpark entstanden. Es wurde in der Öffentlichkeit aber sehr stark diskutiert. Vielleicht kennen Sie Groß Krams, da gab es ja auch bestimmte Widerstände und Klageverfahren zum bisherigen Stand. Aber die Novelle bringt natürlich für uns, für die Gemeinden, aber auch für die Verwaltung, Anstrengungen, hier vernünftige Lösungen zu finden, um die Akzeptanz vor Ort hinzubekommen. Es heißt ja immer: „Windenergie ja, aber nicht bei mir vor der Haustür!“ Und darum geht es, dass man da auch ein Stück hinkommt, dass man das auch für sich gestattet und sich dementsprechend dabei nicht zu belästigt und zu eingeschränkt fühlt. Also ich werde über die Erfahrungen und die Gefühle, die es vor Ort gibt, sprechen. Wir haben viel mit Bürgerbewegungen zu tun. Wir haben mit sehr kritischen Gemeindediskussionen und Beschlüssen zu tun, um hier einiges auf den Weg zu bringen. Und es ist keine leichte Aufgabe, hier

Klarheit für Projekte zu bekommen. Wir brauchen Klarheit und Hilfe, wenn eine Gemeinde das nicht will, dass sie das auch durchsetzen kann. Das ist nicht in jedem Falle gegeben. Ich übergebe Ihnen die Stellungnahme, die ich an einigen Stellen nicht beantwortet habe, weil ich es nicht konnte. Ich maße mir hier einiges nicht an und ich habe auch einiges sehr kurz beantwortet; mit „Ja“, „Nein“ oder „Sind wir dafür.“ Sie ist überschaubar und ich lese sie jetzt auch nicht noch einmal vor. Ich werde Ihnen ganz kurz aus unserer und auch aus meiner Sicht einiges zu diesem Entwurf vortragen. Warum Akzeptanz (Folie 2)? Zur Energiewende: Fukushima, alle diese Dinge kennen Sie, hat natürlich eine Aufbruchsstimmung in diese Richtung ausgelöst. Der Energieminister, damals Herr Schlotmann, hat kundgetan: Wir verdoppeln die Flächen, um unseren Aufgaben auch in dieser Sicht gerecht zu werden. Es ging um Flächenfindung. Die Ämter für Raumordnung haben weitere Suchfelder oder weitere Flächen herausgesucht. Das Gute oder Ungute dabei ist: Die Gemeinden sind wieder hinten dran. Die Projektierer, die natürlich ihre Aufgabe darin sehen, hier ihre wirtschaftliche Weiterentwicklung oder ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, sind dadurch die ersten, die mit ihren Erfahrungen, Werten und ihrer Kompetenz kommen und diese Flächen für sich im Blick haben und die Gemeinden dem Verfahren dementsprechend hinterherlaufen. Die Projektplaner kommen dann zu den Gemeinden. Einmal um sich vorzustellen, hier etwas zu initiieren, in den bis jetzt bekannten Suchräumen. Wir haben im Planungsgebiet, Planungsverband Westmecklenburg, hier auch schon einiges auf den Weg gebracht. Allerdings sind wir in dieser Phase, jetzt nach dieser Energiewende, mit dem Planungsverfahren noch weit hinterher. Heute soll noch eine Sitzung dazu stattfinden, um einiges auf den Weg zu bringen, sodass hier mehr Klarheit herrscht. Es sind schon wieder zwei, drei Jahre vergangen, wo einiges sehr unklar war und viel diskutiert wurde. Wir haben viele Bürgermeister und Gemeinden, die dafür sind, einige dagegen. Wenn sie sich nicht wehren können, wollen sie natürlich zumindest die Beteiligung. Also diese positive Resonanz kann ich Ihnen schon mal mitgeben. Wir haben in den Gemeinden nicht das Instrument der Planungshoheit. Das liegt in den Verbänden, wie ich schon gesagt habe. Und das bringt natürlich eine Verhandlungsstellung für die Gemeinden, die sehr schlecht ist oder auch gegen Null geht (Folie 3). Wenn Planungsverbände Flächen ausgewiesen haben, haben wir unsere begleitende Teilflächennutzungsplanung oder Flächennutzungsplanung eigentlich nur noch anzupassen. Die Gemeinden haben keine Möglichkeit, einen

Windpark abzulehnen. Sie müssen sich in dieses große Verfahren einbringen und die auf gesetzgeberische Art und Weise vorgebrachten Argumente soweit vorlegen, dass sie akzeptiert werden, um möglicherweise über Einschränkungen oder Ablehnungen zu entscheiden. Die Gemeinden und auch die Bürger haben das hinnehmen müssen. Die Planungen in den Gemeinden waren nur begleitend. Wir haben natürlich auch in dieser Phase viel freiwilliges Engagement erfahren. Aber von allein kommt dieses nicht. Wahrscheinlich nur dann, wenn man in der Gemeinde wohnt, vor Ort auch etwas entwickeln will oder die Gemeinde einfach benötigt. Und Projektentwickler sind sehr innovativ muss man sagen, mit vielen Ideen und auch mit Verhandlungen über Margen und Pachten, die früher vielleicht bei zweieinhalb bis fünf Prozent lagen, heute aber schon über zehn Prozent liegen. Alles im Sinne der Flächensicherung. Das ist ja hier auch in der Diskussion herausgekommen. Das ist ja die Grundlage für die Entwicklung von Windparks überhaupt. Und da geht schon das Gefeilsche los. Man hat es mit soliden und nicht soliden Partnern zu tun, oftmals eher nicht soliden. Wir fragen uns immer, wann es Zeit für eine freiwillige Einräumung einer Teilhabe der Bürger und Gemeinden gibt (Folie 5). Bei Freiwilligkeit, das hatte ich mit in die Stellungnahme hineingeschrieben, werden die Vorhaben kommunale Flächen betreffen, denn es ist klar, man braucht die Flächen. Der Zugang läuft für die Grundstücksbesitzer über die Kommunalpolitik. Sätze wie: „Unterschreiben sie bei dem oder dem oder dem?“, „Kannst du mir nicht die Planung in die Hand geben, dann unterschreiben sie alle bei mir“, sind an der Tagesordnung. Aber auch das ist dann noch nicht sicher. Alle sind damit Mitwettbewerber und kommen in Frage. Der massive Widerstand der Bürgerinitiativen oder Bürgergruppen vor Ort wird mit der Genehmigung der Gemeinde teilweise gebrochen oder ihm wird mit ordentlichen Argumenten entgegengewirkt. Manchmal werden die Widerstände aus diesen Initiativen im Grunde mit alten Argumenten immer wieder neu belebt. Wir haben oftmals dann Freiwilligkeit, wenn die Grundstückseigentümer das auch fordern (Folie 6). Es gibt auch noch Grundstückseigentümer, die zu ihrer Gemeinde stehen. Wann gibt es zurzeit eine freiwillige Einräumung einer Teilhabe? Das Fazit für uns lautet: Es ist folglich eine Freiwilligkeit nur dann gegeben, wenn die Unterstützung der Gemeinden für den Zugang zu potenziellen Flächen erforderlich ist. Die Gemeinden haben sonst keinen oder kaum Verhandlungspotenzial, sich in die Projekte einzubringen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist hier nur begleitend gegeben. Auch ohne Zustimmung der Gemeinden kann man hier Windparks

errichten. Also gibt es für dieses Gesetz, weil es eben durch die Entwicklungen hier im Lande so entstanden ist, auch die Zustimmung von unserer Seite. Wir tun auch etwas für die Akzeptanz und wir denken auch an die Wertschöpfung vor Ort (Folie 7). Das ist ja auch in der Diskussion: Pachteinnahmen und die Teilhabe für die Bürger, das ist ja hier auch sehr kritisch betrachtet worden. Mache ich das nun mit den Gemeinden, dann haben die auch etwas davon oder die Bürger. Wir haben in einem Beispielprojekt, da komme ich nachher noch darauf zu sprechen, auch für die Bürger etwas eingerichtet, um regionale Wirtschaft vor Ort zu fördern und die Steuern der betroffenen Gemeinden zu erhöhen. Die Steuern sind unterschiedlich, da hatte ich auch in der Stellungnahme darauf hingewiesen, wenn es Verflechtungen in der Wirtschaft gibt. Und bei den bisherigen Windparkbetreibern kann das sehr schnell bei einem Großkonzern oder Großbetrieb in anderen Bereichen zur Verlustsicherung wieder ausgeglichen werden. Dann ist diese gleich Null oder 70:30. Ich weiß nicht, ob es da schon Ergebnisse gibt, ob das so verteilt wird. Es ist natürlich gut, wenn Steuern anfallen, wann es so gemacht wird. Gestattung und Nutzungsentgelte: Wir haben positive Effekte bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden. Zudem wird ein Sponsoring angeboten. Dann haben wir, darauf möchte ich ganz kurz eingehen, den kommunalen Windpark Westmecklenburg (Folie 8). Der ist auch heute in der Presse. Wir haben hier vier Gemeinden aus drei Ämtern, die sich daran beteiligen und ihre Flächen mit einbringen. Aber wir haben hier auch einen Partner mit Flächenpotenzial. Das ist das Land, das selber daran interessiert ist, dass Wertschöpfung vor Ort gelingt. Die Ausgangslage ist, dass wir hier eine Domäne hatten, der alte Gutshof, das ist Landeseigentum in Besendorf. Die Landgesellschaft, die das Gut verwaltet, ist auf uns zugekommen. Wir haben hier und da in einigen Gemeinden auch Teilflächen, die man nutzen könnte, um dieses Projekt voranzubringen. Wir haben mehrere Diskussionen gehabt. Und wenn hier die Aussage ist, dass man für so ein Projekt ein bisschen Vorlaufzeit braucht, dann ist es so. In zwei Monaten können sie vielleicht noch eine Endfassung korrigieren, aber sie brauchen für Beschlüsse, für Vorabprüfungen und die Projektbegleitung schon ein bisschen mehr Zeit. Und die Zeit haben wir auch, wenn wir rechtzeitig damit beginnen. Ein Konzept ist dann gefragt. Wir haben das mit Bürgermeistern vor Ort, mit den Ämtern und Projektplanern gemacht. Wir haben die Mecklenburgische Energieagentur, die MEA, Tochtergesellschaft der WEMAG hinzugezogen (Folien 8 bis 11). Wir haben Modelle besprochen. Wir haben uns auf 25 Prozent

Verteilung für Land, Gemeinden, MEA und Projektplaner geeinigt und haben die Beschlussfassung herbeigeführt. Die Beteiligungsvereinbarung wurde als Modell für weitere Windparks zur Verfügung gestellt. Über ein Zielabweichungsverfahren wurde dieses soweit angedacht, aber leider noch nicht in der Realität umgesetzt. Da komme ich nachher noch dazu, weil es im Verwaltungsverfahren noch Hindernisse zu überwinden gibt. Die Beteiligung der Bürger, Landwirte und weiterer Partner ist ebenfalls erklärtes Ziel. Und da die Gemeinden es selber nicht können, haben wir uns bereiterklärt, weitere umliegende Gemeinden, aber auch das Amt, auch wenn es hier kritisch gesehen wird, mit einzubeziehen. Da gibt es Umlagegrundlagen und da gibt es auch rechtliche Möglichkeiten. Wir haben hier (Folie 10 ff) ganz kurz die Aufteilung der Prozente: Da ist Naturwind mit dabei, die WEMAG und die vier Gemeinden mit je 25 Prozent. Die Landgesellschaft Ostseestiftung, Natur- und Umweltstiftung, die Landesforst und die Landwirte bekommen dann ihre Anteile an einem Projekt, weil sie auch Flächen mit eingebracht haben oder Flächen bewirtschaften. Und wir haben vereinbart, dass eine Windenergieanlage an die Genossenschaft für die Bürger geht. Zu den Haushaltsrisiken (Folie 12): Es gab ja immer Bedenken, wie wir das mit einer Beteiligung hinbekommen. Da sind ja auch Erfahrungen zu sammeln und Haushaltssicherungen vorzunehmen. Wir haben Sorgen mit Haushalten und wenn eine Gemeinde negative Haushaltsentwicklungen zu verzeichnen hat, sollte man gerade hier diese Möglichkeit für die Haushaltssicherung nutzen können. Und wenn eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist, werden dementsprechend auch Kredite bewilligt und man hat mit den Erträgen auch die Möglichkeit, den Haushalt für die Zukunft besser aufzustellen. Die Rechtsaufsicht in unserem Landkreis ist dieser Sache positiv entgegengekommen. Wir müssen natürlich alle Unterlagen rechtzeitig einreichen. Die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden noch einmal zusätzlich geprüft, wenn es erforderlich ist. Die Kreditgenehmigung für das Eigenkapital, ist über die Haushaltssatzung auszureichen. Wir haben einen Beitritt in die Gesellschaft erst dann vereinbart, wenn wir auch mit der Baugenehmigung rechnen. Zu diesem Zeitpunkt ist eigentlich schon ziemlich klar, was die Anlagen kosten und alles ist soweit besprochen. Aber dieses Recht haben wir uns auch notariell gesichert. Die MEA und die Projektplaner gehen hier in Vorleistung (Folie 13). Wir haben für die Größe des Projektes elf Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren vom Typ VESTAS, Narbenhöhe 140 Meter, Gesamthöhe 190 Meter genehmigt. Die

Umsetzung ist, wie ich leider mitteilen muss, aufgrund einer Klage zurzeit gestoppt. Ich hoffe, dass wir in diesem Frühjahr noch mit dem Projekt fortfahren können, aber das entscheidet ein Gericht. Zur Motivation für die Gemeinde (Folie 14): Wir haben auf der einen Seite die Gemeinden, die befürworten diesen Windpark. Maßgeblich von Bedeutung sind Gewinne aus der Stromerzeugung. Die Gemeinden wollen stärker aufgestellt sein für die Zukunft und die Akzeptanz vor Ort durch die Einbindung der Bürger steigern. Die jährlichen Einnahmen der Rendite sollen der Windparkbeteiligung zugutekommen (Folie 15). Des Weiteren ergeben sich neben den Einnahmen auch weitere Vorteile. Der Strompreisrabatt ist ja nicht direkt eine Einnahme, das ist eine Verbilligung. Wir haben hier die Stellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, da können wir einiges erreichen bei der Verschönerung der Orte. Wir haben in einigen Fällen auch ein Sponsoring im Angebot, das mit eingebracht werden kann. Zur Gewerbesteuer: Man muss erst sehen, dass dies sicherlich nicht üppig in der ersten Zeit sprudelt, wie es ja hier schon gesagt wurde. Die Renditeerfolge sind in den weiteren Jahren ja auch etwas höher, wenn die Abschreibungen dementsprechend gelaufen sind und in der Finanzierung auch einiges abbezahlt ist. Wir haben weitere Potenzialflächen. Wir haben in der Gemeinde Hoort eine Beteiligung besprochen, bei der 25 Prozent für die Gemeinde abfließen sollen (Folie 16). Wir haben dort über 110 Hektar eigene Flächen, die auch noch zu einer Pachteinnahme führen. Hier sollen aber die Bürger auch noch ein ganzes Stück mit beteiligt werden. Den Aufwand, den wir zu betreiben haben, sehen wir in einem ganz normalen und leistbaren Bereich. Die Gemeinde Moraas dann noch, wo schon eine Potenzialfläche ausgewiesen wurde, hat hier verschiedene Verhandlungen mit mehreren Anbietern und Projektentwicklern durchgeführt (Folie 17). Sie haben ein Vergleichssystem aufgestellt und sich entschieden. Sie haben mit den Grundstückseigentümern beraten, mit einer Gesellschaft, die ihnen eine ordentliche Pacht für das Land gibt und gleichzeitig eine prozentuale Beteiligung von 20 Prozent zusichert. Gleichzeitig wurde die Herauslösung für die Möglichkeit des Eigenbetriebes oder einer Eigengesellschaft vereinbart. Das haben wir weiter nicht verfolgt. Das ist jetzt auch vom Planungsverfahren abhängig. Ansonsten muss man schauen, was bei dieser doch sehr hohen Pacht noch für eine Teilhabe übrig bleibt oder ob uns das Gesetz mit diesen zwei Prozent vielleicht günstiger stellt. In den Gemeinden Picher und Warlow gibt es eine Fläche, da sind vielleicht vier, fünf oder sechs Windenergieanlagen möglich. Die sind auch noch sehr umstritten, mitten

in einer Waldlage. Warten wir aber einmal ab, was das Beteiligungsverfahren hier bringt. Es gibt hier auch Anbieter. Mit acht bis zehn habe ich ständig Gespräche. Die Bürgermeister vor Ort haben das regelmäßig auszuhalten und kommen auch ins Amt. Und ich sage: „Ihr müsst endlich einmal beschließen, damit hier eine gewisse Ruhe und Arbeitsgrundlage reinkommt.“ Das werden sie jetzt auch machen. Die Gemeinde Pritzler, selbst als Potenzialfläche schon einmal im alten Verfahren beteiligt, ist wegen Artenschutzes herausgefallen, hat aber Hoffnung, möglicherweise über eine Antragstellung wieder hineinzukommen. Hier wünschen die Flächenbesitzer eine 50-prozentige Beteiligung der Gemeinde. Das sind nur einige Beispiele aus unserem Bereich. Also, wir hätten gern vorher schon mehr Verhandlungsspielräume gehabt. Aber ich hoffe, dass Sie uns mit diesem Gesetz Rückendeckung geben, auch wenn es hier und da ein bisschen mehr Aufwand bedeutet. Wir sind bereit, das mit zu unterstützen. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vor. **Rudolf Borchert:** Danke, Herr Matzmohr, vielen Dank für Ihren Vortrag. Und nicht nur das, auch vielen Dank für Ihr Engagement und wie Sie uns hier so überzeugend die positiven Beispiele schon erfolgter, freiwilliger Beteiligung, die natürlich auch zukünftig möglich sein soll, dargestellt haben. Wir kommen jetzt zur Fragerunde. Kollege Jaeger.

Abg. **Johann-Georg Jaeger:** Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Vorträge. Es geht um folgendes Problem: Es gibt eine Offerte, die allen Anwohnern in einem zu definierenden Radius zu unterbreiten ist. Die kriegen eine Offerte, die genau im Gesetz beschrieben ist. Und da heißt es im Paragraphen 7, Punkt 13: „Eine Zusammenfassung des Ergebnisses des nach Paragraph 6 Absatz 5 erstellten Ertragswertgutachtens mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.“ Das heißt, in dieser Offerte steht, was der Einzelne zu erwarten hat, wenn er sich für diese Offerte interessiert. Gleichzeitig steht darunter aber noch der nächste Satz: „Ein gemäß § 13 des Vermögensanlagegesetzes zu erstellendes Vermögensanlagen-Informationsblatt ist beizufügen.“ Das ist ein Informationsblatt, das die BaFin verlangt und die Anleger vor Fehlinvestitionen schützen will. Die BaFin ist ganz darauf ausgerichtet, Anleger zu schützen. Das heißt, zu positive Prognosen sofort ins Gegenteil zu verkehren und zu sagen: Leute, damit lassen wir euch nicht

durchkommen. Ihr betrügt die Menschen, denn die werden die Rendite nie sehen. Die Landesregierung möchte aber gerne, dass sich möglichst viele Menschen an dem Projekt beteiligen. Die haben einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin, die sich damit beschäftigt und sagt: „Nein, das ist ein Risiko, das schätzt ihr viel zu hoch ein. Ihr wollt einfach nur keine Anleger haben. Das setzt Ihr bitte auf eine andere Stufe.“ Ich nehme jetzt einmal ein konkretes Beispiel: Ein Windparkbetreiber sagt: „Ich rechne damit, dass ich 20 Prozent der potenziellen Strommenge, die ich in den ersten Jahren wahrscheinlich nicht verkauft bekomme, weil der Netzausbau noch nicht ausreichend ist. Wahrscheinlich bekomme ich davon einen Teil nicht ersetzt, weil es anders begründet wird, nicht mit Netzausbau sondern mit Netzabschaltungen, die notwendig sind um das Netz stabil zu halten.“ Jetzt sagt das Land: „Ja, Leute, das ist völliger Quatsch. Im Durchschnitt werden ein bis zwei Prozent weggeschaltet und die werden in der Regel auch entschädigt. Mit so einer Ansage dürft ihr da gar nicht erst hineingehen.“ Und die streichen das wieder heraus. Und jetzt kommt die Frage: Am Ende kriegen sie sozusagen zwei Prospekte. Einmal aus Sicht der BaFin, mit einem möglichst großen Anlagerschutz, und einmal aus Sicht der Landesregierung mit einem möglichst hohen Ertragsgutachten, um sie zu motivieren. Am Ende stellt sich heraus: Das BaFin-Gutachten lag doch näher an der Realität. Nehmen Sie dann in Anspruch, zu sagen: „Die Landesregierung hat das alles für uns geprüft. Und wenn sich das am Ende nicht bewahrheitet, erwarten wir als Kommunen, dass wir die Landesregierung dafür in Regress nehmen können, weil es ja absehbar war. Die BaFin hat ja ein anderes Gutachten gemacht.“ Sehen Sie diese Gefahr oder sagen Sie: „Nein, da haben die Gemeinden dann Pech gehabt. Sie haben ja beide Sachen vorgelegt bekommen, hätten sich ja entscheiden können. Sie haben sich halt für die optimistischere Variante entschieden. Die Landesregierung und der Landeshaushalt ist da in jedem Fall aus dem Projekt draußen.“ Jetzt habe ich noch eine letzte Frage, konkret an Herrn Matzmohr: Sie hatten die Gewerbesteuer, an der mir durchaus ein wenig liegt, nicht einmal fett gedruckt und so ganz klein und darunter geschrieben. Wenn Sie so ein ganzes Projekt rechnen, haben Sie dann eine Vorstellung, was Sie an Gewerbesteuer erwarten oder sagen Sie: Da können wir eigentlich mit gar nichts rechnen. Das ist viel zu unklar, das wissen wir nicht?

Vor. **Rudolf Borchert:** Vielleicht jetzt erst Herr Matzmohr zur Gewerbesteuer und anschließend Herr Fittschen zur ersten Frage, bitte.

Ref. **Alfred Matzmohr:** Also, wenn wir genaue Berechnungen von den Projektierern für Windparks haben oder wie auch immer, rechnen die am Ende auch die Marge aus. Umsatzerlöse und Kosten werden aufgewogen und was nach dem Ergebnis noch bleibt, ist gewerbesteuerpflichtig. Es ist also unterschiedlich. Es gibt bei uns noch keine Erfahrung, weil wir keinen Windpark haben, muss ich dazu sagen. Ich weiß aber aus dem Nachbaramt, dass es dort viele Windenergieanlagen gibt, aber nichts kommt. Ob nun große Versicherungsgesellschaften dahinter stehen, oder wie auch immer, die das finanzieren, die dann woanders Steuern bezahlen oder gar keine bezahlen, weil sie irgendwie einen Ausgleich gemacht haben, kann ich nicht sagen. Das sind Informationen, die ich von meinen Kollegen habe. Ich hoffe, dass sich das mittlerweile besser gestaltet. Das kann ich aber nicht beurteilen. Das läuft ja auch immer ein wenig hinterher mit den Jahresabschlüssen. Aber das ist in den letzten ein, zwei Jahren gesagt worden und ich kann das auch nachvollziehen. Wenn die Projektgesellschaften in Zukunft ihren Sitz vor Ort haben, kann man über eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auch gut die Gewerbesteuereinnahmen für die Zukunft bestimmen. In der Realität muss man natürlich das eine oder andere Risiko mit einrechnen. Da wird der Gewinn natürlich um eine bestimmte Höhe geschmälert. Aber das wäre dann nachprüfbar. Das sind aber dann Gesellschaften, die hier vor Ort sind und nicht Kapitalgesellschaften oder Fondsgesellschaften. Dieses Steuerrecht, das kann ich jetzt auch nicht nachvollziehen, weil ich nicht der Fachmann dazu bin. Aber ich hoffe, dass eine GmbH & Co. KG vor Ort letztlich überschaubar dargestellt werden kann.

Vor. **Rudolf Borchert:** Dankeschön. Dann Herr Fittschen.

Ref. **Arp Fittschen:** Ja, vielleicht auch noch einmal kurz zu dem Thema. Also, überall dort, wo ich eine kommunale Gesellschaft habe und in den Fällen, die Herr Matzmohr ja jetzt vorgestellt hat, ist es eine kommunale Gesellschaft mit 25 Prozent, die Gemeinden mit 25 Prozent und ebenso die WEMAG. Dann habe ich den Sitz vor Ort. Dann fallen 100 Prozent der Steuern vor Ort an. Dann ist es klar zu berechnen. Wir haben einmal eine landesweite Umfrage gemacht, wie sich das mit der

Gewerbsteuer verhält. Man kann pauschal sagen: Alle Gemeinden, die eine Gewerbesteuererlegungsvereinbarung geschlossen haben, also mit der Sitzgemeinde des Unternehmens, dem Unternehmen und der eigenen Gemeinde, haben klare Steuereinnahmen und können die auch klar kalkulieren. Alle die das nicht getan haben, schauen meistens in die Röhre. Da gibt es dann oftmals die tollsten Modelle, die Gewerbesteuerzahlung zu verzögern. Sie hatten gefragt, wie das mit der Haftung ist? Wir haben ja in der Tat das Problem, dass der Anlegerschutz für Privatpersonen in Deutschland sehr hoch ist. Das wissen wir alle. Jeder, der einmal mit der BaFin diskutiert hat, weiß, wie schwierig das ist. Gemeinden sind Vollkaufleute, grundsätzlich und immer. Das heißt, wenn die sich wirtschaftlich beteiligen, gehen sie, wie jeder andere Vollkaufmann, ins wirtschaftliche Risiko. Wenn sich das wirtschaftliche Risiko zu ihrem Nachteil verwirklicht, haben sie die daraus entstehenden Lasten zu tragen. Dafür hätten wir überhaupt keine Prospektpflichten gebraucht. Dafür brauchen wir nur eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die belastbar ist. Aber natürlich können sich Risiken verwirklichen, wo ich dann hinterher feststelle: „Jetzt muss ich zuzahlen.“ Dann trifft es die Gemeinde. Deswegen bin ich auch der Überzeugung, dass 80 Prozent der Gemeinden mit der Ausgleichsabgabe glücklich werden, weil alle sagen: „Kein Risiko, kein Denken, ich habe hier nicht das Problem, dass ich möglicherweise auch einmal draufzahle.“ Und die 20 Prozent, die sich dann vielleicht anders entscheiden, vielleicht sind es auch nur zehn Prozent, das sei dahingestellt, die machen das dann aber auch ganz bewusst. Und die wissen dann auch, dass sie als Kaufmann tätig sind. Insofern sehe ich hier kein Risiko für den Landeshaushalt.

Vor. **Rudolf Borchert:** Dankeschön. Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir kommen jetzt zum Ende unserer öffentlichen Anhörung. Wir haben heute eine ganze Reihe von Antworten auf unsere Fragen sowie Meinungen erhalten, die bei dieser komplexen Thematik, ich glaube das ist allen heute auch noch einmal bewusst geworden, nicht einfach abzuwägen sein werden. Ich vermute, dass die Darlegung bei dem einen oder anderen noch zu weiteren Fragestellungen geführt haben, beziehungsweise führen werden. Aber auch, dass das eine oder andere sicherlich auch entsprechend zeitnah ausgewertet wird. Hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufes wird es selbstverständlich so sein, dass in den Fraktionen, aber auch natürlich im Ministerium, eine zeitnahe Auswertung Ihrer Stellungnahmen,

sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen und insbesondere die Beantwortung des Fragenkataloges, erfolgen wird. Auf dieser Grundlage wird der Energieausschuss im Rahmen einer Sondersitzung am 16. März, unter Berücksichtigung der mitberatenden Stellungnahmen aus dem Finanz-, Wirtschafts- und Innenausschuss, seine abschließende Beschlussempfehlung erarbeiten, beschließen und dem Landtag zuleiten wird. Und ich gehe davon aus, dass das Gesetz im Landtag am 20. April in Zweiter Lesung beschlossen wird. Sehr geehrte Sachverständige, wir haben heute, wie bereits erwähnt, eine sehr komplexe Thematik erörtert und ich würde mich sehr freuen, wie am Anfang von mir angesprochen, wenn jeder von Ihnen in gelockerter Atmosphäre, im Sinne eines Talkshowformats, jetzt die Möglichkeit hat, maximal eine Minute zu nutzen, um ganz kurz und prägnant noch einmal seine Sicht auf das Gesetz und vor allen Dingen auch die Erwartungen an uns, an die Abgeordneten des Landtages, darzulegen. Ich würde gerne mit Herrn Jesse beginnen und dann die Reihe der Sachverständigen fortsetzen. Wie gesagt, es ist ein Angebot, eine Möglichkeit. Man kann das nutzen, man muss es aber nicht nutzen. Bitte, Herr Jesse, wird es nutzen.

Ref. **Andreas Jesse**: Danke, Herr Borchert. Ich werde das Wort noch einmal nutzen. Wir hatten heute eine sehr interessante Diskussion. Es hat mir sehr gefallen. Es war sehr interessant, wieder einmal so etwas zu erleben. Ich habe aber zweierlei Betrachtungsweisen: Wir haben uns auf der einen Seite mit dem Gesetz beschäftigt. Wir haben das Für und Wider dargestellt. Wir haben aber gesehen, dass es nur aus der Sicht des Landes passiert ist. Und ich bitte, und das soll mein Abgangswort hier sein, zu sagen: Wir können Mecklenburg-Vorpommern nicht unter eine Glocke setzen, sondern wir haben das EEG zu berücksichtigen. Wir basieren auf der Grundlage des EEG. Und bei dieser Grundlage ist natürlich ganz deutlich zu fragen, ob wir das auch machen können. Und deswegen muss die Landes- und Bundesgesetzgebung eigentlich miteinander einhergehen. Und da bitte ich um Augenmerk. Und da bitte ich auch alle Abgeordneten, die hier in der Runde sitzen, das für sich noch einmal Revue passieren zu lassen. Das ist, glaube ich, bei dem einen oder anderen etwas zu kurz gekommen, der als Gesetz durchgearbeitet hat. Wir haben eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und ich glaube, die hat auch jeder, der hier ist, zur Kenntnis genommen und gelesen und konnte sie auch für sich werten. Danke.

Vors. **Rudolf Borchert:** Danke schön, Herr Jesse. Dann Herr Kaulmann beziehungsweise Frau Ferdenus.

Ref. **Anja-Doreen-Ferdenus:** Also, wir haben ja gemerkt, dass sind hier ganz spannende Fragen, es ist eine ganz spannende Diskussion, die wir bitten, noch einmal intensiv zu betrachten. Ob mit diesem Gesetzesvorschlag tatsächlich die Akzeptanz gefördert oder sogar gesteigert werden kann, lassen wir im Raum stehen. Auf alle Fälle denken wir, dass das Thema Wertschöpfung ein wichtiger Punkt ist, der sich aber in dem Rahmen verhalten sollte, dass es für uns Projektierer oder Windparkbetreiber auch umsetzbar ist, dass wir hier auch als mittelständisches Unternehmen weiterhin Arbeitsplätze haben. Herr Matzmohr hat am Ende gezeigt: Die Wertschöpfung kann man nicht durch freiwillige Optionen hier im Land generieren. Das möchten wir doch noch einmal in den Fokus rücken, dass man auch mit freiwilliger Teilhabe Wertschöpfung vor Ort produzieren kann. Vielen Dank.

Vors. **Rudolf Borchert:** Vielen Dank. Herr Dr. Peter Adolphi.

Ref. **Prof. Dr. Peter Adolphi:** Ich möchte Herrn Jesse zustimmen, dass wir eine sehr vielgestaltige Anhörung hatten, die aus meiner Sicht einen Konflikt widerspiegelt hat, vor dem wir in Zukunft noch öfters stehen werden. Mit diesem Gesetz versuchen wir, einen Schritt zur Energiewende beizutragen, dem, ich habe vorhin von der Dekarbonisierung gesprochen, ein Wandel in Richtung einer Einspeisegesellschaft, nicht nur eines einspeiseenergetischen Systems, innewohnt. Und diesen Konflikt haben wir heute ununterbrochen gespürt. Wir haben ein Rechtssystem, was aus der Parteiengesellschaft stammt und machen damit ein Gesetz für eine Einspeisegesellschaft. Das wird nicht schmerzarm abgehen, das ist völlig klar. Das ist nicht ohne Risiko. Ich denke, und da möchte ich mich ausdrücklich noch einmal auf Herrn Jaeger beziehen, dass dort nach dieser Anhörung die Fokussierung auf die Kommunen im Gesetz doch stärker betont werden sollte, weil der Akzeptanzgewinn, der durch die Bürgerbeteiligung, die hier verankert ist, erzielbar ist, gegenüber der Kommunalbeteiligung vergleichsweise gering ist. Auch wenn ich natürlich konstatiere, dass die kleine Stückelung, die hier vorgesehen ist, gegenüber dem freien Markt schon ein Vorteil ist. Also, das ist durchaus in Betracht zu ziehen.

Nichtsdestotrotz wäre ich dankbar, wenn der Energieausschuss in seiner weiteren Behandlung dieses Gesetzes diese Aspekte noch einmal in den Blick nähme. Danke schön.

Vors. **Rudolf Borchert**: Vielen Dank, dann Herr Schuhmacher.

Ref. **Dirk Schumacher**: Ja, ich denke die Diskussion hat in all ihren Facetten gezeigt, dass das Gesetz unzweifelhaft einen scharfen Impuls setzt, der allerdings auch Kräfte freisetzen kann. Und ich möchte mein kurzes Statement genau auf diesen Punkt lenken, auf dieses „Kräfte freisetzen“. Ich sehe hier als Adressaten dieses Impulses ganz klar die regionalen Akteure vor Ort, die Projektierer und alle die auch im weiteren Sinne mit der Windkraft betraut sind. Ich denke, das beginnt jetzt erst. Es wird sich jetzt ein Selbstorganisations- und Kooperationsprozess ergeben, der schlicht und ergreifend die Aufgabenstellung beinhaltet, sich so aufzustellen, um diesen ja durchaus unstrittig behandelten zusätzlichen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen, die mit diesen Auflagen verbunden sind, auch entsprechend zu begegnen. Auch wir als DKB sind regionaler Akteur und wir werden uns in diesen Prozess gestaltend mit einbringen. Und insofern sehe ich hier die Zukunft sehr positiv. Wir freuen uns auf die Entwicklung, die da vor uns liegt. Danke.

Vors. **Rudolf Borchert**: Herr Dr. Riese bitte.

Ref. **Dr. Christoph Riese**: Ja, ich will zu diesem Gesetz selbst nichts mehr sagen und nun noch einmal den Gedanken aufgreifen, den wir am Anfang, glaube ich, bereits angesprochen hatten. Ich halte es für zielführend, wenn man das Gesetz unmittelbar nach seinem Inkrafttreten tatsächlich aktiv begleitet, sodass man sehr schnell eine Rückmeldung darüber hat, wo funktioniert es, wo funktioniert es nicht, wo gibt es Nachbesserungsbedarf. Das kann ich nur nahelegen. Ansonsten ist, glaube ich, alles gesagt aus meiner Sicht.

Vors. **Rudolf Borchert**: Vielen Dank. Dann Herr Köpp, bitte.

Ref. **Matthias Köpp**: Ja, ich glaube, dass wir hier einige Zweifel an den Regelungen gehört haben. Bei so einem Gesetz kann es einfach allerletzte Sicherheit nicht geben

und das muss man sich auch bewusst machen, wenn man Landtagsabgeordneter ist. Man hat immer noch die Möglichkeit im späteren Gesetzgebungsvorhaben noch etwas nachzubessern, wenn man feststellt, dass hier ein Risiko nicht gesehen wurde. Insgesamt denke ich aber, dass der Gesetzesentwurf ganz gut gelungen ist. Und auch, um noch einmal eine volkswirtschaftliche Denkweise hier einzubringen: Vor ein paar Jahren oder vor wenig Jahrzehnten war es ja relativ normal, dass Industrieunternehmen Abfälle und so weiter in Flüsse geleitet haben. Also, sozusagen Gewinne unter Benachteiligung anderer internalisiert und Verluste externalisiert haben. Ich glaube, dass wir immer mehr dahin kommen werden, dass diese Benachteiligungen, die dann möglicherweise durch Anlagen oder was auch immer entstehen, ausgeglichen werden müssen. Ich glaube, das ist ein ganz klarer Trend. Heute ist das ganz normal für jedes Unternehmen, dass Abwässer nicht mehr in die Flüsse geleitet werden. Ich denke, in ein paar Jahren wird das auch relativ normal sein, dass solche Benachteiligungen ausgeglichen werden.

Vors. **Rudolf Borchert**: Vielen Dank. Herr Fittschen, bitte.

Ref. **Arp Fittschen**: Ja, Herr Vorsitzender, nicht nur, weil ich an diesem Gesetzgebungsvorhaben jetzt seit zweieinhalb Jahren mitarbeiten durfte, begreife ich es als positiv, sondern weil ich glaube, dass wir jetzt hier neue Wege gehen. Wir sollten nicht auf die Bundesgesetzgebung warten. Das ist Verzögerungstaktik. Wir sollten auch nicht auf freiwillige Modelle setzen. Denn in den zweieinhalb Jahren, in denen wir das Gesetz diskutiert haben, hätten solche freiwilligen Modelle ja entwickelt werden können. Und insofern machen Sie dieses Gesetz, treten Sie jetzt nicht auf die Bremse, sondern geben Sie uns das Handwerkszeug, damit wir gestalten können. Danke schön.

Vors. **Rudolf Borchert**: Vielen Dank, Herr Fittschen. Und abschließend Herr Matzmohr, bitte.

Ref. **Alfred Matzmohr**: Ja, danke schön. Freiwilligkeit, da, wo noch mehr herauszuholen ist. Diese Option könnte man ruhig mit hineinschreiben. Die Akzeptanz wird sicherlich durch dieses Gesetz gesteigert. Und ich hatte es gesagt: Die Verhandlungsfähigkeit für die Gemeinden wird dadurch auch gestärkt. Wir

arbeiten vor Ort, wir haben es auszuhalten. Viel Spaß bei den ganzen Hinweisen, Kritiken und sonstigen Dingen, die hier auf den Tisch gekommen sind bei der weiteren Einarbeitung und Diskussion. Und wir werden sehen. Ich hoffe, dass es auf den Weg kommt.

Vors. **Rudolf Borchert**: Wir werden nicht nur viel Spaß, wir werden natürlich auch noch viel Arbeit zu leisten haben, aber das machen wir gern. Vielen Dank. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich danke noch einmal ausdrücklich allen Sachverständigen für ihre Bemühungen, dass Sie diese Thematik so fundiert untersetzt haben und vor allem dafür, dass Sie sich für diese Anhörung zur Verfügung gestellt haben. Ich danke auch meinen Kolleginnen und Kollegen für die gute und konstruktive Mitarbeit bei der Vorbereitung sowie beim Verlauf der Anhörung selbst, auch wenn aufgrund von Folgeterminen nicht mehr so viele Ausschussmitglieder anwesend sind. Ich habe dafür durchaus Verständnis. Ebenso danke ich all denjenigen aus der Landtagsverwaltung und insbesondere den Mitarbeitern Herrn Gutzeit, Herrn Schibalski und natürlich auch Frau Roxin aus dem Ausschusse sekretariat – die durch ihre Mitarbeit und Unterstützung zum Gelingen dieser Veranstaltung mit beigetragen haben. Nochmals vielen Dank. Ich schließe die heutige Sitzung.

Sitzungsende: 15:00 Uhr



Gu/Sch/Rox/Pre/Be/Kr/Ho



Rudolf Borchert
Vorsitzender

Anlage 1 zu TOP 1 der 88. Sitzung des Energieausschusses

Fragenkatalog

1. Allgemeines:

- 1.1. Wie bewerten Sie das Gesetzesvorhaben insgesamt?
- 1.2. Welche Auswirkungen wird der Gesetzentwurf auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten in Mecklenburg-Vorpommern haben?
- 1.3. Welche Auswirkungen wird der Gesetzentwurf auf die Finanzierung von Windkraftprojekten in Mecklenburg-Vorpommern haben?
- 1.4. Mit dem Gesetz wird eine Pflicht zum Angebot einer Beteiligung oder jedenfalls einer alternativen Form wirtschaftlicher Teilhabe begründet.
 - a) Bedarf es dieser gesetzlichen Pflicht überhaupt?
 - b) Genügen freiwillige Modelle oder werden durch das Gesetz nicht bereits etablierte freiwillige Beteiligungsmodelle verdrängt?
 - c) Ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der Branche angeboten oder erwogen worden?
- 1.5. Wie bewerten Sie die Verständlichkeit des Gesetzes im Allgemeinen?
- 1.6. Welche Probleme sehen Sie im Allgemeinen beziehungsweise bei der praktischen Umsetzung? Welche Änderungen würden aus Ihrer Sicht zu einer Verbesserung führen?
- 1.7. Halten Sie eine Evaluierung des Gesetzes und die Unterrichtung des Parlaments über Wirkung und gegebenenfalls Anpassungen nach fünf Jahren für angemessen oder sollte eine Überprüfung des Gesetzes zeitiger erfolgen?
- 1.8. Wie wirkt sich der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht auf die Realisierung von Windenergieprojekten insbesondere durch kleinere Vorhabenträger in Mecklenburg-Vorpommern aus?
- 1.9. Kann der Gesetzentwurf einen wirkungsvollen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leisten und welche Auswirkungen sind zu erwarten?

2. Rechtlicher Rahmen:

- 2.1. Gibt es aus Ihrer Sicht schwerwiegende rechtliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf?
- 2.2. Wiederholt wurden von Branchenvertretern Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes geltend gemacht.
- a) Halten Sie eine bundesrechtliche Regelung finanzieller Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger und Gemeinden vor Ort für notwendig?
 - b) Verfügt das Land über die notwendige Kompetenz zum Erlass des vorliegenden Gesetzentwurfs oder besteht ein Konflikt mit Gesetzgebungskompetenzen des Bundes (Art. 70 GG)?
- 2.3. In Zukunft wird der Bundesgesetzgeber das EEG wieder ändern.
- a) Wie schätzen Sie die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung der Beteiligung der Standortgemeinde an den Einspeiseerlösen über das Erneuerbare-Energien-Gesetz ein?
 - b) Welche Regelungsmöglichkeiten gibt es hierfür aus Ihrer Sicht auf Landesebene?
 - c) Ist der nun vorgelegte Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (EEG) sinnvoll und erwarten Sie diesbezüglich Nachteile für den Standort Mecklenburg-Vorpommern?
- 2.4. Das Gesetz enthält erhebliche Eingriffe in die Grundrechte von Vorhabenträgern, man denke hier an die Berufsausübungsfreiheit, an die Eigentumsfreiheit, gegebenenfalls an den Gleichheitsgrundsatz. Sind diese Eingriffe Ihrer Ansicht nach gerechtfertigt oder bestehen verfassungsrechtliche Bedenken?
- 2.5. § 1 BüGembeteilG beschränkt das verpflichtende Beteiligungs- bzw. Teilhabemodell auf Windenergieanlagen an Land.
- a) Wird hierin eine Ungleichbehandlung der Betreiber von Onshore-Windenergieanlagen im Verhältnis zu den Betreibern anderer erneuerbarer Energiequellen (Photovoltaik, Biogas, Offshore-Windenergieanlagen) gesehen?
 - b) Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, Windenergieanlagen auf See vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen?
- 2.6. Der Gesetzentwurf sieht in § 1 Absatz 3 nur unter engen Voraussetzungen eine Ausnahme für Testanlagen vor. Ist diese Ausnahmeregelung aus Ihrer Sicht ausreichend?

- 2.7. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird nach § 11 Abs. 2 des Entwurfs in einem sehr komplizierten Verfahren durch Errechnung eines individuellen Koeffizienten bestimmt.
- a) Wäre es nicht viel einfacher und rechtssicherer, einen bestimmten Prozentsatz der jährlichen Stromerlöse, etwa 2 Prozent, im Gesetz festzulegen?
 - b) Wäre es rechtlich zulässig, zusätzlich eine freiwillige Verständigung des Investors mit der Gemeinde über die Höhe des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe durch beispielsweise einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, zu vereinbaren und dadurch dem Investor die komplizierte Berechnung des Koeffizienten zu ersparen?
 - c) Wäre dies strafrechtlich unter dem Blickwinkel möglicher Korruptionsdelikte ohne Risiken für die Investorensseite sowie den Bürgermeister und die Gemeindevertreter?
- 2.8. Wird durch den Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht ein verlässlicher Rahmen geschaffen, der für Vorhabenträger und Gemeinden genügend Rechtssicherheit für eine finanzielle Beteiligung schafft?
- 2.9. Halten Sie die im Gesetzentwurf enthaltene Bezugnahme auf die Vorgaben der Kommunalverfassung für ausreichend, um eine rechtssichere Beteiligung von Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen zu ermöglichen (vgl. § 3 Abs. 3 Gesetzentwurfs)?
- 2.10. Wie bewerten Sie die Verankerung der Bürger- und Kommunalbeteiligung im Landesplanungsgesetz?
- 2.11. a) Wie schätzen Sie den im Gesetzentwurf in § 5 vorgesehenen Radius von fünf Kilometern um die Anlagen zur Bestimmung der Kaufberechtigung von Einwohnern und Gemeinden ein?
- b) Ist dieser aus Ihrer Sicht ausreichend groß bemessen oder gegebenenfalls zu groß?
 - c) Ist es dem Vorhabenträger überhaupt möglich festzustellen, welche Personen im Umkreis von fünf Kilometern wohnen, um diesen das Beteiligungsangebot zu machen und ist in einem solchen Fall eine sog. Gruppenauskunft nach dem Landesmeldegesetz möglich?
 - d) Mit welchem Aufwand ist die ordnungsgemäße Ermittlung der Kaufberechtigten verbunden?
 - e) Welche datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen?

2.12. Im Gesetzentwurf ist eine Bestimmung des Kaufpreises für die Gesellschaftsanteile anhand des Sachwertverfahrens anstelle des sonst üblichen Ertragswertverfahrens vorgesehen.

- a) Welche Vor- oder Nachteile ergeben sich hieraus für die Bürger und Gemeinden?
- b) Welche Vor- oder Nachteile ergeben sich für die Vorhabenträger?
- c) Sehen Sie den wirtschaftlichen Vorteil der Einwohner und Gemeinden, der sich aus dem aufgrund des Sachwertverfahrens ermittelten geringeren Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile ergibt, als rechtlich zulässig an oder ist hierin ein unzulässiger Grundrechtseingriff zu erblicken?

2.13. In § 5 Abs. 3 des Entwurfs ist lediglich ein Verzicht von Gemeinden auf ihre Kaufberechtigung zugunsten eines nicht wirtschaftlich tätigen Zweckverbandes oder eines nicht wirtschaftlich tätigen Kommunalunternehmens vorgesehen.

Wäre es rechtlich zulässig, auch einen Verzicht zugunsten wirtschaftlich tätiger Zweckverbände und Kommunalunternehmen zu erlauben?

2.14. a) Was sind die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Voraussetzungen, um eine Ausgleichsabgabe erheben zu können?

- b) In welchen anderen Bereichen gibt es Ausgleichsabgaben?
- c) Welche Vorgaben für die Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe durch die Gemeinden sind aus Ihrer Sicht aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich und könnte / sollte den Gemeinden hier eine größere Entscheidungsfreiheit gewährt werden (vgl. § 11 Abs. 4 des Gesetzentwurfs)?

2.15. a) Wie bewerten Sie die Beteiligungsmöglichkeiten für Gemeinden, die sich in einer schwierigen Haushaltslage befinden oder in denen Verfügungsbeschränkungen bestehen?

- b) Welche Möglichkeiten müssen für diese Gemeinden geschaffen werden, damit diese sich tatsächlich beteiligen können?
- c) Warum wird den Gemeinden, die teils eine sehr angespannte Haushaltslage aufweisen, vorgegeben, die durch die Ausgleichsabgabe eingenommenen Geldmittel lediglich zu bestimmten Zwecken zu verwenden?
- d) Wäre es rechtlich zulässig, ihnen die Mittelverwendung freizustellen oder ihnen bspw. die Verwendung zum Abbau ihres Schuldenstandes zu ermöglichen?
- e) Wie bewerten Sie die Möglichkeiten von Gemeinden, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden, sich nach § 4 (1) gesellschaftsrechtlich zu beteiligen?

3. Akzeptanz:

- 3.1. Ist das vorliegende Gesetzesvorhaben aus Ihrer Sicht und Erfahrung geeignet, einen (signifikanten) Beitrag für die Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen innerhalb der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns zu leisten und welche Auswirkungen erwarten Sie?

- 3.2. Halten Sie die finanzielle Beteiligung einzelner Bürger für geeignet, um die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Akzeptanzsteigerung zu erzielen oder sollte sich die gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Teilhabe allein auf die Gemeinden beschränken, da die Mittel auf diese Weise der örtlichen Gemeinschaft insgesamt zugutekommen würden?

- 3.3. Nur solche Bürger können tatsächlich Ausschüttungen oder Zinsen erhalten, die vorher Geld in eine Gesellschaft investiert haben, also genau diejenigen, die ohnehin schon über mehr Geld als die anderen verfügen.

Fördert das Gesetz nicht eine Ungleichheit, gegebenenfalls Neid und Missgunst in den Gemeinden?

- 3.4. Welche Änderungen sind aus Ihrer Sicht am vorliegenden Gesetzentwurf vorzunehmen, damit er maßgeblich zu einer Akzeptanzförderung für den Windkraftausbau im Land beitragen kann?

- 3.5. Ist das Modell der Akzeptanzsteigerung durch ein gesetzlich vorgeschriebenes Beteiligungsangebot bei Windkraftanlagen auch ein geeignetes Modell, um bei anderen Investitionsvorhaben, von denen Bürger sich negativ betroffen sehen könnten (z.B. Bau von Straßen, Bahnlinien, Mobilfunkmasten, Massentierhaltungsanlagen, Biogasanlagen, Gewerbebetrieben, Netzausbau usw.) eine Akzeptanzsteigerung zu erreichen? Wenn nicht, womit ist aus Ihrer Sicht das Alleinstellungsmerkmal von Windkraftanlagen begründet?

4. Administrativer und finanzieller Aufwand:

- 4.1. Wie beurteilen Sie die praktische Umsetzbarkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen und welche konkreten Umsetzungsschwierigkeiten bestehen aus Ihrer Sicht?

- 4.2. Wie schätzen Sie den administrativen und finanziellen Aufwand für die Vorhabenträger durch das geplante Gesetz ein?

- 4.3. Steht der mit dem Gesetzentwurf erzeugte administrative und finanzielle Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur vor Ort konkret erreichbaren Bürgerbeteiligung?
- 4.4. Wird die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden und Bürgern deren Einmischung in die operative Geschäftsführung, also das Tagesgeschäft des Vorhabenträgers, ermöglichen und wird er noch in der Lage sein, in angemessener Zeit und Weise auf eventuelle krisenhafte Entwicklungen reagieren zu können?
- 4.5. Ist die in § 9 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Zeichnungsfrist von fünf Monaten in der Praxis für die Gemeinden angemessen oder reicht vor dem Hintergrund eines Interesses der Vorhabenträger an zügiger Planungssicherheit eine kürzere Zeichnungsfrist aus?)
- 4.6. Werden die durch den Gesetzentwurf ausgelösten zusätzlichen Bürokratiekosten, insbesondere die durch die Prospektierungspflicht entstehenden Kosten im Gesetzentwurf realistisch dargelegt?
- 4.7. a) Welche Beratungsleistungen müssen für die Gemeinden angeboten werden, damit das Ziel des Gesetzes letztlich erfüllt werden kann?
- b) Sollte den Gemeinden ein einfach formulierter Leitfaden an die Hand gegeben werden?

5. Beteiligungsform/Rendite:

- 5.1. Halten Sie die im Gesetzentwurf als Grundmodell gewählte gesellschaftsrechtliche Beteiligungsform für geeignet, eine wesentliche Steigerung der regionalen bzw. kommunalen Wertschöpfung durch Windparks in Mecklenburg-Vorpommern zu erzielen?
- 5.2. Wie wird die Höhe der anzubietenden Beteiligungsquote von 20 % von Ihnen bewertet? Ist diese Quote eventuell zu hoch oder ausreichend?
- 5.3. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verankerten Möglichkeiten der Beteiligung für Bürger und Kommunen vor dem Hintergrund der Teilhabe?
- 5.4. a) Wie schätzen Sie die gesetzlich vorgesehenen Alternativen zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung allgemein ein, wie die Regelungen zur Ausgleichsabgabe und zum Sparprodukt im Speziellen?
- b) Gibt es solche Sparprodukte überhaupt schon am Markt bzw. sind Ihnen welche bekannt?

- 5.5. Wie bewerten Sie den in § 12 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehenen Modus zur Errechnung der Verzinsung und wird damit eine für die Bürger attraktive Zinshöhe erreicht, die auch in etwa der Höhe der zu erwartenden Ausschüttungen der ansonsten anzubietenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung entspricht?
- 5.6. Kommen aus Ihrer Sicht weitere, bislang nicht im Gesetz enthaltene Alternativen wirtschaftlicher Teilhabe in Betracht, etwa eine rein schuldrechtliche Beteiligung über ein sog. Nachrangdarlehen oder über Genussscheine?
- 5.7. Was wäre aus Ihrer Sicht ein geeignetes Beteiligungsmodell für Windenergieanlagen auf See (bisher vom Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs)?
- 5.8. Sollten anstatt aller Gemeinden im Umkreis von fünf Kilometern nur die Standortgemeinden der Windenergieanlagen von der gesetzlich vorgeschriebenen finanziellen Teilhabe profitieren, da sie die politische Entscheidung zugunsten der Bereitstellung für den Windkraftausbau benötigter Flächen treffen?
- 5.9. Wäre eine Verpflichtung zum Angebot verbilligten Stroms seitens der Vorhabenträger rechtlich und tatsächlich möglich?
- 5.10. Wäre es nicht sinnvoller, bestehende Instrumente zur finanziellen Teilhabe von Kommunen, wie die Erhebung der Gewerbesteuer, so umzugestalten, dass die betroffenen Gemeinden zukünftig mehr davon haben?
- 5.11. Welche praktischen Erfahrungen bestehen bei der Umsetzung bereits vorhandener anderer Teilhabeformen oder Formen lokalen Engagements in Mecklenburg-Vorpommern und welches Beteiligungsmodell halten Sie für das sinnvollste?
- 5.12. Welche Kenntnisse liegen Ihnen zu Beteiligungsmodellen aus anderen Bundesländern, anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder weltweit vor?

6. Risiken:

- 6.1. a) Welche Risiken werden durch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung für die Gemeinden begründet?
- b) Welche Risiken – bspw. bei langfristigen und illiquiden Geldanlagen oder Insolvenz des Vorhabenträgers – entstehen für die Bürger und wird derartigen Risiken im Gesetz aus Ihrer Sicht ausreichend begegnet?

- 6.2. Sehen Sie das Risiko einer derartigen Belastung von Vorhabenträgern durch die gesetzlichen Pflichten, dass potentielle Investoren in signifikanter Größenordnung von Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern Abstand nehmen könnten und der Ausbau der Windenergie beeinträchtigt statt gefördert würde?
- 6.3. In § 4 Abs. 2 des Entwurfs ist vorgesehen, dass der Vorhabenträger die Offerte für die Beteiligung frühestens zwei Monate vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen machen darf.
- a) Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll und eventuell vorzugswürdig, dem Vorhabenträger eine Offerte bereits in der vorangehenden Planungsphase, ggf. mit Vorliegen der Genehmigung zu ermöglichen?
 - b) Wären dann die Risiken für Bürger und Gemeinden, etwa aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen beim Bau der Anlagen, nicht größer?
- 6.4. Wird mit den Regelungen zum Sparprodukt eine ausreichende Sicherung der Einlagen der Bürger gewährleistet?

Anlage 2 zu TOP 1 der 88. Sitzung des Energieausschusses

Liste der Anzuhörenden

1. **Wolfram Axthelm** (Bundesverband Windenergie)
Andreas Jesse (Bundesverband Windenergie, LV MV)
2. **Matthias Kaulmann** (naturwind Schwerin GmbH)
Anja-Doreen Ferdenus
3. **Prof. Dr. Peter Adolphi** (Akademie für Nachhaltige Entwicklung)
4. **Dr. Jörn Bringewat** (Greenpeace Energy eG)
5. **Dirk Schumacher** (Deutsche Kreditbank AG)
6. **Dr. Christoph Riese** (Görg Rechtsanwälte)
7. **Dr. Torsten Birkholz** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,
Dr. Sven Barnekow Landesgruppe Norddeutschland.)
8. **Klaus-Uwe Scheifler** (Industrie und Handelskammer zu Schwerin)
9. **Lothar Wilken** (Vereinigung der Unternehmensverbände für
Mecklenburg-Vorpommern e.V.)
10. **Matthias Köpp** (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern)
11. **Arp Fittschen** (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern)
12. **Alfred Matzmohr** (Amt Hagenow-Land)
13. **Kristof Jurinke** (*Genossenschaftsverband e. V. –
schriftliche Stellungnahme*)
14. **Detlef Palm** (*Verband Kommunaler Unternehmen –
schriftliche Stellungnahme*)

Anlage 3 zu TOP 1 im Wortprotokoll
der 88. Sitzung des Energieausschusses

Einordnung des Gesetzentwurfs unter Nachhaltigkeitsaspekten

- **Energiewende - Dekarbonisierung - Nachhaltigkeitsziele**
 - **Unterstützung: Einsicht / Identifikation**
 - **Ablehnung: räumliche Nähe (ferne fossile vs. nahe regenerative)**
- **Aber: Ressource Fläche bietet Chancen (regionale Wertschöpfung, Teilhabe)**

Folgerichtig:

- **ANE - Befürwortung BüGembeteilG M-V**
 - **richtiger Schritt - allein aber keine Lösung**
 - **parallel Konflikte aufgreifen – ganzheitlich lösen**

**BüGembeteilG darf kein bloßes Energiegesetz werden!
(Erfahrungen BED & EM)**



Einordnung des Gesetzentwurfs unter Nachhaltigkeitsaspekten

- **Risiken**
 - **Juristische Anfechtung (bewirkt „Abwarten“ - Verzögerung)**
 - **Rückläufiges Finanzierungsinteresse („träge Gesellschaften“)**
 - **Langwieriger demokratischer Prozess in Gemeinden (vs. 5 Monate)**
 - **Bürgerbeteiligung vs. Gemeindebeteiligung**

Scheitern: sobald als „isoliertes“ Gesetz wahrgenommen

- **Anspruch Gemeinschaftsaufgabe mit direktem Lebensbezug**
 - **regionale Daseinsvorsorge**
 - **Vorbeugung Altersarmut**
 - **regionale Mobilität**
 - **Bildung**



Einordnung des Gesetzentwurfs unter Nachhaltigkeitsaspekten

- **Begleitmaßnahmen (ressortübergreifend!)**
 - Energieagentur
 - Städte- und Gemeindetag
 - Planungsverbände
 - Zivilgesellschaft (Ehrenamtsstiftung, ANE, ...)

Ziele

- Inanspruchnahme erleichtern (Beratung, Motivation)
- Nutzung der Mittel begleiten (gemeindeübergreifender Austausch)
- Hebel maximieren



Kritische Wertung einzelner Regelungen

- **Ausgleichsabgabe (§ 11) >> Beteiligung**
 - **Mittel vor fremdem Zugriff dauerhaft sichern**
 - **Mittel hebeln**
 - **? Eigenmittel in Förderprogrammen ?**
 - **? Ländliche Gestaltungsräume prioritär ?**
 - **? ... ?**

- **Sparprodukt (§ 12) – Zukunftsbindung (Altersarmut, Bildung für Enkel)**

- **Stromtarife (§ 10) – ungeeignet, da gegen Energiesparen**



Zusammenfassung

Aus Sicht der ANE wird die Gesetzesinitiative begrüßt, obwohl sie Risiken unterschiedlicher Natur beinhaltet.

Zur Steigerung der Erfolgchancen wird aus Sicht der Nachhaltigkeit ein Paket von Begleitmaßnahmen empfohlen, das darauf gerichtet sein sollte,

- **die über die energiepolitischen Zielstellungen i.e.S. hinausgehenden Chancen des Gesetzes zu verdeutlichen und**
- **bei deren Umsetzung behilflich zu sein.**

Als eine entscheidende Erfolgsvoraussetzung wird das auf den Gesamtkontext gerichtete Handeln aller Ressorts der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden erachtet, das damit den Bürgern umfassend unterstützend zur Seite steht.

Die ANE steht für eine auf den Nachhaltigkeitskontext gerichtete Begleitung zur Verfügung.



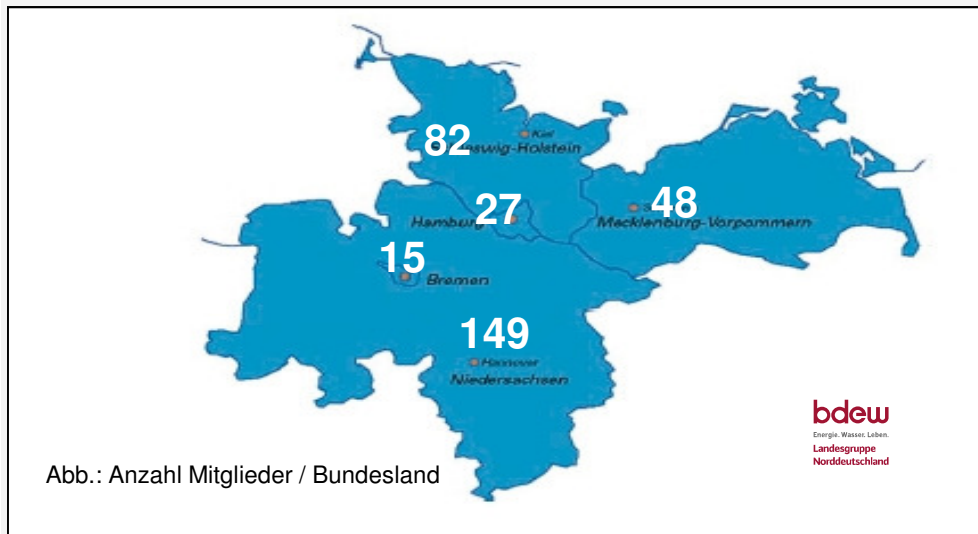
Anlage 4 zu TOP 1 im Wortprotokoll
der 88. Sitzung des Energieausschusses



Anhörung des Energieausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern– Entwurf eines BüGembeteilG M-V (Drucksache 6/4568)

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Schwerin, 20. Januar 2016

Kurzvorstellung BDEW-Landesgruppe Norddeutschland

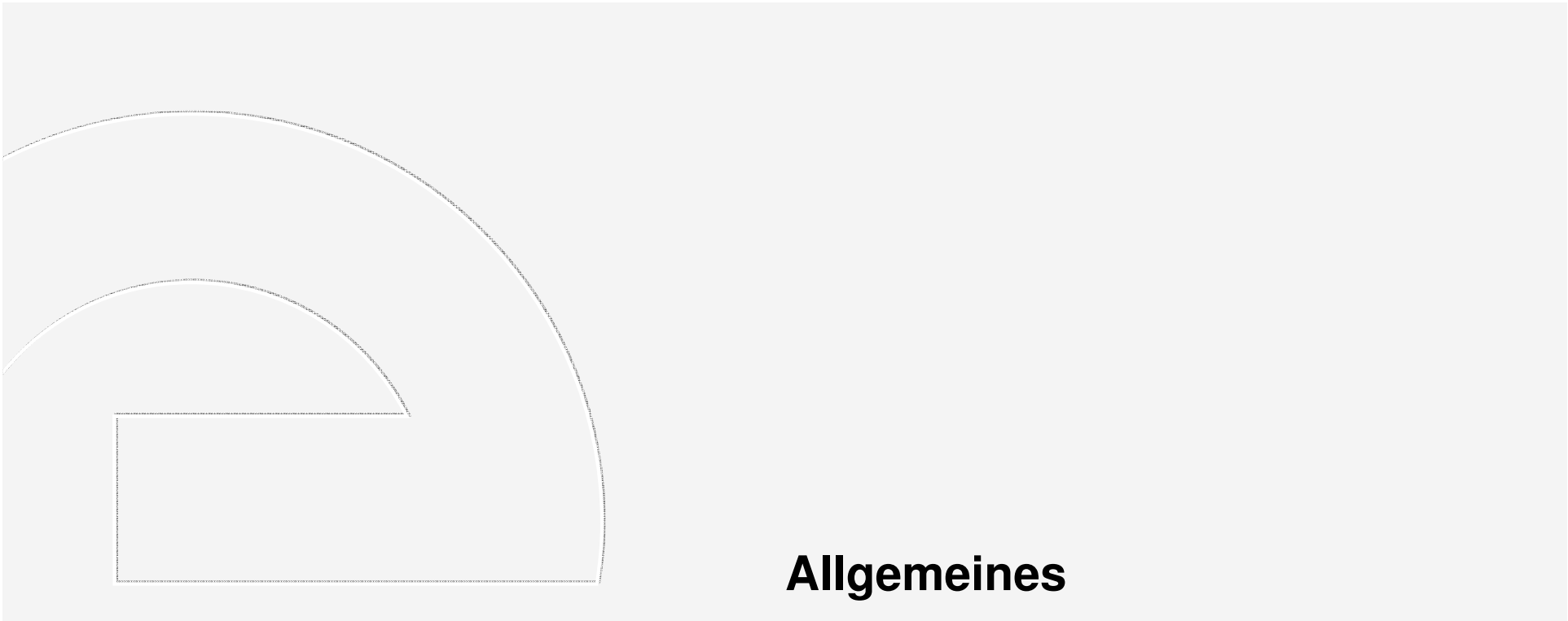


Landesgruppe Norddeutschland in Zahlen

- **321** Mitgliedsunternehmen in den fünf norddeutschen Ländern
- Breite Abdeckung aller Größenklassen von Versorgungsunternehmen der Energie- und Wasserbranche inkl. Erneuerbarer Energien
- Landesgeschäftsstelle mit 10 Mitarbeitern in Hamburg

Fachgremien Landesgruppe Norddeutschland

- Energie- und wasserfachliche Gremienarbeit in 22 Landesausschüssen
- Rund 180 Mitglieder aktiv an Meinungsbildung in Gremien beteiligt
- **BDEW-Stellungnahme: Beteiligung regionaler EVU und BDEW-Bundesebene (u.a. FA Erneuerbare Energien)**



Allgemeines



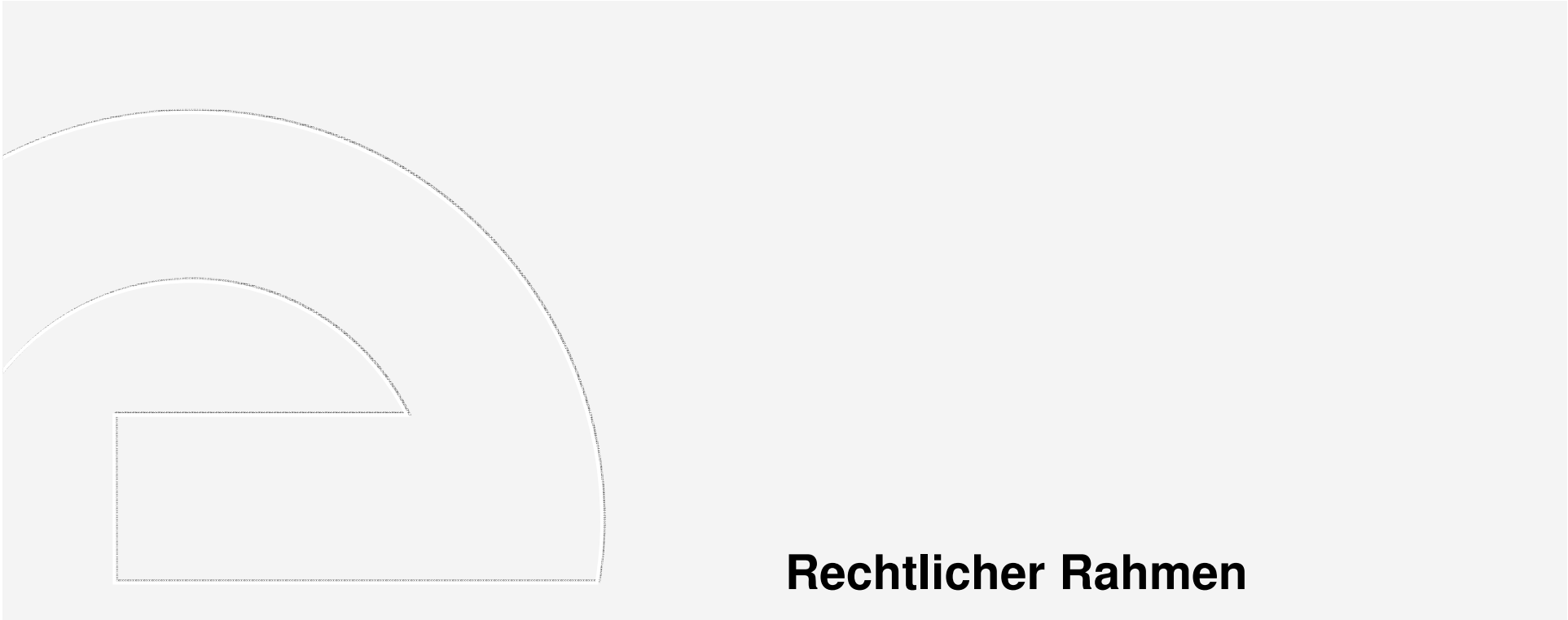
Allgemeines

Grundsätzliche Einordnung des Gesetzesvorhabens durch den BDEW – Risiken und daraus folgende Wettbewerbsnachteile überwiegen



- Grundsätzlich: Politische Flankierung zur Erreichung der Ziele der Energiewende in M-V
- Lokale Akzeptanz wichtiger Faktor – auch und gerade für Vorhabenträger im Wettbewerb um Flächen
- Stärkung regionaler Teilhabe

- Starke einseitige Verlagerung von Projektrisiken und zusätzlichen Kosten auf Vorhabenträger
- Rechtliche Einschränkung etablierter Beteiligungsformen im Markt
- Hoher bürokratischer Aufwand, Abwicklung z. T. im Widerspruch zu Projektrealität
- Finanzierungsrisiken schwächen den Standort M-V bei EE-Ausschreibungen



Rechtlicher Rahmen



Rechtlicher Rahmen (1/2)

a) Grundsätzliche rechtliche Bedenken

- **Grundgesetzkonformität fraglich** – zu §12 GG (Berufsausübungsfreiheit vs. vorgegebene Gesellschaftsform) und §14 GG (Eigentumsschutz vs. verpflichtende Offerte) mit Widersprüchen
- **Sonderabgabenstatus mit Bezug zu ÖR Naturalverpflichtung** – schafft ggf. Präzedenzfall für eine Vielzahl von Infrastrukturvorhaben

b) Detailregelungen mit zusätzlichen Projektrisiken – u.a.

- **Bestimmung der Anspruchsberechtigung** – geographische Abgrenzung hinsichtlich Datenschutz, Haftungsrisiken und empfundener Diskriminierung problematisch
- **Gesetzliche Kaufpreisermittlung** – Kosten- statt marktpreisorientierte Ermittlung abzgl. „marktuntypisch erhöhter Kostenanteile“ schmälert Investrendite, Risiken vorrangig beim Vorhabenträger

Rechtlicher Rahmen (2/2)

b) Detailregelungen mit zusätzlichen Projektrisiken – u.a.

- **Kompliziertes Abgabemodell** – Hoher Aufwand und planerische Risiken, einfaches Modell wäre vorzuziehen (ABER: grundsätzlicher negativer Einfluss auf Wirtschaftlichkeit würde bleiben)
- **Direkte Beteiligung kommunaler EVU erschwert** – diese fallen aufgrund der Einschränkung bzgl. der Beteiligungsmöglichkeiten als verlässliche lokale Partner ggf. aus, sollte im Falle der Verabschiedung des Gesetzes ermöglicht werden



Akzeptanz



Akzeptanz

a) Gesetzesziel der Akzeptanzförderung wird nicht erreicht

- **Fokus auf direkte Bürgerbeteiligung** – (Rendite-Risiko-) Überprivilegierung von Personen mit frei verfügbarem Anlagekapital, wirkt ggf. Akzeptanzziel entgegen
- **Fokus auf monetäre Akzeptanz als Kompensationsleistung** – keine ausreichenden Regelungen zur frühen und umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung

b) Detailregelungen mit zusätzlichen Projektrisiken

- **Beschränkung der akzeptanzfördernden Beteiligungsformen** – Vorgabe spezifischer Formen widerspricht individuellen Projektsituationen vor Ort – Vielfalt durch Freiwilligkeit erhalten oder Generalklausel implementieren



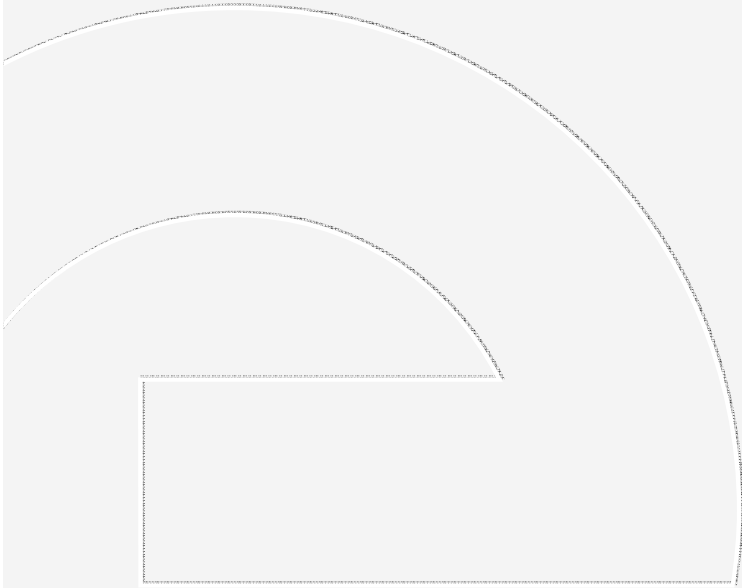
**Administrativer und
finanzieller Aufwand**



Administrativer und finanzieller Aufwand

Beteiligungsfahrplan nicht ausreichend flexibel bzw. im Widerspruch zur Projektpraxis

- **Mögliche Beteiligung von Bürgern und Gemeinden zu spätem Zeitpunkt** – Gutachten, dingliche Sicherung, Prospekterstellung etc. mit z. T. jahrelangem Vorlauf ohne Klarheit über tatsächliche Beteiligung: Frage des Aufwandes z. B. der Haftung bei ausbleibendem Interesse / Unterzeichnung zu klären
- **Operative Entscheidungen des Vorhabenträgers ggf. verzögert** – abhängig von Gesellschaftervertrag können zunächst bei operativen Entscheidungen kommunale Gremien einzubeziehen sein, abzusicherndes Risiko bei Kreditfinanzierung



Beteiligungsform / Rendite



Beteiligungsform / Rendite

a) Definierte Instrumente erzeugen als Projektrisiken

- **Gesellschaftsrechtliche Beteiligung gem. §4** – Einseitige Erhöhung von Projektrisiken ohne wettbewerbliche Flexibilität
- **Ausgleichsabgabe gem. §11** – senkt Wirtschaftlichkeit ohne Kapitalzufluss
- **Sparprodukt gem. §12** – Komplex, Projektrisiken nicht eingepreist, Anspruchsberechtigung für Beteiligung bleibt bestehen
- **Freistellungsklausel gem. §10** – entfaltet als rein additive Offerte keine Wirkung, echte Freistellung wäre zielführender

b) Bewährte Beteiligungsmöglichkeiten bisher nicht gewürdigt

- **Lokale Stromtarife und -boni** für alle betroffenen Bürger vor Ort
- **Realteilung** von Projekten mit kommunaler Betreibergesellschaft
- **Energiegenossenschaften** unter Beteiligung von Gemeinden



Zusammenfassende Bewertung



Zusammenfassende Bewertung

- Akzeptanz von Windenergieprojekten und ggf. auch Beteiligungsoptionen sollten gefördert werden – das Gesetz dient dem jedoch nicht, Ziele der Energiewende werden durch zusätzliche Projektrisiken bzw. ausbleibende Investitionen gefährdet
- Der BDEW spricht sich daher gegen das Gesetz in der vorliegenden Form aus – beim Festhalten am Gesetzesvorhaben wäre eine stärkere Orientierung an Markt und Wettbewerb anzuregen, um den Zielen der Energiewende nicht zu widersprechen:

Vielfalt des Marktes
erhalten

Projektindividuelle Beteiligungsformen auf Basis von Freiwilligkeit oder Generalklauseln erhalten

Bürokratischen Aufwand begrenzen /
Kosteneffizienz erhalten

Anspruchsvoraussetzungen transparent und einfach definieren, an Projektrealität orientieren

Projektrisiken fair
verteilen

Keine Überprivilegierung einer Beteiligung, realistisches Rendite-Risiko-Verhältnis

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Anlage 5 zu TOP 1 im Wortprotokoll
der 88. Sitzung des Energieausschusses

Anhörung im Energieausschuss



Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Stellungnahme des Amtes Hagenow-Land

Alfred Matzmohr, LVB

Schwerin, 20.01.2016

Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz



- Warum? → Akzeptanz !
- für Energiewende durch die Politik Bund / Land
- Umsetzung der Ziele → durch verstärkten Ausbau Windenergiesektor auf dem Meer und auch an Land
- Energieminister verkündete -> Verdoppelung der Vorrangflächen
- Flächenfindung
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung (Potentiale ermitteln)
 - Projektplaner im eigenen Auftrag oder großer „Finanzierer“ mit dem Ziel der Sicherung dieser Flächen
- Erweiterung der Planungen der Planungsverbände
- Projektplaner treten an die Gemeinden heran

Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz



- Warum dieses Gesetz ?
- Die Gemeinden haben kaum eine / keine Handhabe eine Beteiligung für sich und ihre Bürger zu fordern.
- Ihnen wurde für die Entwicklung von Windparks die grundlegende Planungshoheit entzogen.
- Eine Verhandlungsbasis gibt es nur, wenn die Gemeinden Eigentümer von Flächen sind.
- Die Gemeinden und Bürger haben die bisherigen Entwicklungen hinnehmen müssen. Sie können nicht einmal den Windpark ablehnen!
- Planungen in den Gemeinden waren nur begleitend.
- Das Gesetz ist für die Gemeinden auf der Grund der Entwicklungen und überregionalen Planungen längst überfällig.
- Die Gemeinden werden als ernstzunehmende Verhandlungspartner zukünftig besser akzeptiert.

Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz



- Warum funktioniert die freiwillige Einräumung einer Teilhabe der Bürger und Gemeinden nicht?
- Wahrscheinlich gibt es die freiwillige Einräumung einer Teilhabe nur in einzelnen Fällen,
- wenn u. a. der Vorhabenträger der Gemeinde und den Bürgern stark verbunden ist,
- und/oder die Hilfe der Gemeinde benötigt wird.

Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz



- Wann gibt es zur Zeit eine freiwillige Einräumung einer Teilhabe der Bürger und Gemeinden?

Freiwillig wurden bislang dann Beteiligungen angeboten, wenn

- für die Vorhaben kommunale Flächen in Betracht kamen,
- der Zugang über die Kommunalpolitik zu den Grundstückseigentümer erzielt werden soll, die den Pacht- und Nutzungsangeboten skeptisch bzw. auch ablehnend gegenübergetreten waren,
- damit Vorteile gegenüber Mitwettbewerbern erreicht werden können,
- bereits massiver Widerstand zu den Vorhaben seitens der Bevölkerung und Bürgerinitiativen hinsichtlich der Auswirkungen der Windparks u.a. auf das Landschaftsbild, den Artenschutz und ihrer Gesundheit bestehen bzw. zu erwarten sind,
- es seitens der Grundstückseigentümer gefordert wurde.

Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz



- Wann gibt es zur Zeit eine freiwillige Einräumung einer Teilhabe der Bürger und Gemeinden?

Fazit:

- Es ist folglich eine Freiwilligkeit vorrangig nur dann gegeben, wenn eine Unterstützung der Gemeinden den Zugang zu den potentiellen Eignungsflächen für Windkraft erleichtert bzw. möglich macht.
- Die Gemeinden hatten und haben ansonsten kein bzw. kaum Verhandlungspotential sich in die Projekte einzubringen. Die Planungshoheit der Gemeinde ist hier nur begleitend gegeben.
- Auch ohne Zustimmung der Gemeinden können über den Planungsverband ausgewiesene Flächen für Windkraft erschlossen werden.
- → Zustimmung zum Gesetzentwurf!!!

Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort – Zielstellung



- neben Pachteinnahmen für Grundstückseigentümer, den Menschen vor Ort die Möglichkeit der Teilhabe am Windpark in ihrer Nähe zu bieten.
- regionale Wirtschaft fördern
- Steuern für die betroffenen Gemeinden
- Gestattungs- und Nutzungsentgelte
- Ausgleichsmaßnahmen in den Gemeinden
- Sponsoring

Ein Beispiel:



Kommunaler Windpark Westmecklenburg

(Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf)

Projekt Windpark Westmecklenburg -Ausgangslage-



- Wertschöpfung vor Ort → Zielstellung
- Ausgangslage:
- Sehr viele Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinden und des Landes
- Nach Rücksprache im Amt mit der Landgesellschaft gab es Einigkeit darüber die Zielstellung konkret zu verfolgen.
- Ein Konzept war gefragt -> Organisation von Gesprächsrunden der Bürgermeister, deren Stellvertreter, den LVB's/Kämmerer der Ämter, Projektplaner unter Hinzuziehung der Mecklenburgischen Energieagentur (MEA) und des Städte- und Gemeindetages

Projekt Windpark Westmecklenburg -Ausgangslage-



- Modelle wurden besprochen
- Einigung -> je 25 % Land, Gemeinden, MEA, Projektplaner
- Der Projektplaner und die MEA werden zunächst gemeinsam Vorhabenträger.
- Beschlussfassungen in den Gemeinden
- Beteiligungsvereinbarungen als Modell für weitere Windparks
- Die Beteiligung der Bürger, Landwirte und weiterer Partner ist ebenfalls erklärtes Ziel

Beteiligungsstruktur



**Kommunaler Windpark Westmecklenburg
GmbH & Co KG
10 WEA**



Kommunal-
beteiligung

**NEG e.G.
1 WEA**

Bürgerbeteiligung

Projekt Windpark Westmecklenburg -Rechtslage und Chance für die Gemeinde-



- Haushaltsrisiken! Sicherheiten! Erträge!
Haushaltssicherung!
- Wie und wann kann eine Beteiligung erfolgen?
- Die Rechtsaufsicht im Landkreis genehmigt, wenn über Gutachten die Wirtschaftlichkeit des Projektes gegeben ist.
- Dann ggf. auch Kreditgenehmigung für Eigenkapital
- Folglich ist ein Beitritt in die Gesellschaft erst möglich, wenn die Baugenehmigung vorliegt und die Finanzierung gesichert ist. (Option des Beitritts in die Gesellschaften notariell gesichert!)
- MEA und der Projektplaner gehen in Vorleistung

Projekt Windpark Westmecklenburg Stand!

Eckdaten

11 WEA genehmigt nach BImSchG am
15.04.2015

Anlagentyp:

VESTAS V112, 3.3 MW

Nabenhöhe:

140 m

Gesamthöhe:

190 m

Mittlere Windgeschwindigkeit:

ca. 6,9 m/ s

Nettoenergieertrag bei 11 WEA p.a.:

73.000 MWh/a

Umsetzung zur Zeit a. G. einer Klage
gestoppt.



Motivation der Gemeinde für das Projekt



- Für die Befürwortung einer Gemeinde für einen Windpark ist von maßgeblicher Bedeutung, dass die **Gewinne aus der Stromerzeugung vor Ort** bleiben und die betroffene Standortgemeinde wirtschaftlich profitieren kann.
 - Sozialer Ausgleich
 - Wertschöpfung entsteht in der Region
 - Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie

Motivation der Gemeinde für das Projekt



- Mögliche jährliche **Einnahmen aus der Rendite** der Windparkbeteiligung
- Des Weiteren ergeben sich jährliche Einnahmen aus dem Windpark durch:
 - **Stellung von Ausgleichsflächen für A+E Maßnahmen**
 - **Strompreisrabatt**
 - **Sponsoring von Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen**
 - **Gewerbesteuer**

Weitere Windparkplanungen



- Zwei Projektpartner haben mit der Gemeinde Hoort ein Beteiligungsprojekt vereinbart und entwickeln gemeinsam einen Windpark, aus dem die Gemeinde einen Anteil von 25 % erhält.
- In diesem Anteil sind die Anteile der Bürger und der Gemeinde enthalten.
- Die **Gemeinde Hoort** ist **Eigentümer von größeren Flächen** im Plangebiet.

Weitere Windparkplanungen



- Die **Gemeinde Moraas** hat ebenfalls **eigene Flächen** in einer Potentialfläche für Windkraft. Es wurden für die Grundstücke gute Pachtpreise erzielt. Es gibt hier für die Gemeinde die Option zur Beteiligung am möglichen Windpark.
- In der Gemeinde Picher und Warlow gibt es auch für eine kleine Potentialfläche verschiedene Angebote zur Zusammenarbeit. Hier sind Beteiligungen um die 50 % im Gespräch.
- Gemeinde Pritzier – hier wünschen die Eigentümer der Flächen eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Danke für die Aufmerksamkeit



Alfred Matzmohr
Leitender Verwaltungsbeamter
Amt Hagenow-Land